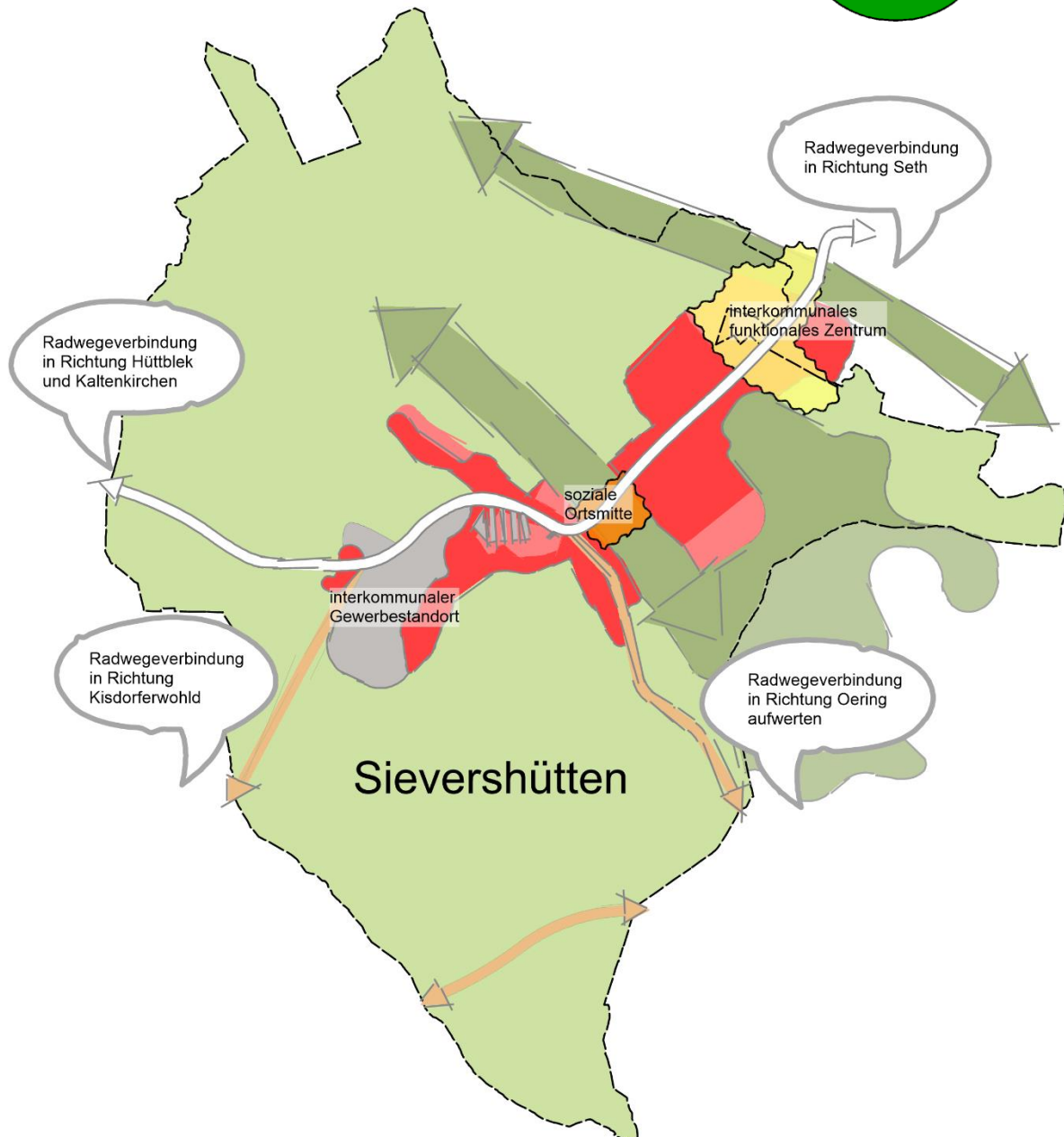


Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sievershütten



BEGRÜNDUNG ZUM VORENTWURF MIT UMWELTBERICHT

16.12.2020 (Exemplar für die interne Vorabstimmung)

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: Vorentwurf

Dezember 2020

Auftraggeber:

Gemeinde Sievershütten
Buschkoppel 19a
24641 Sievershütten

Auftragnehmer:

CIMA Beratung + Management GmbH
Moislinger Allee 2
23558 Lübeck
Tel.: 0451 / 389 68 0
E-Mail: cima.luebeck@cima.de

Verfasser:

Martin Hellriegel, Dipl.-Ing. Raumplanung,
Stadtplaner AKNW

Maximilian Burger, M.Sc. Stadtplanung

Umweltbericht:

BRIEN WESSELS WERNING
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND INGENIEURE GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 68 0
E-Mail info@bwwhl.de

VerfasserIn:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing.
Landschafts- und Freiraumplanung

Judith Feistauer, M.Sc. Regionalentwicklung
und Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Anlass und Ziele	5
2	Grundlagen	6
2.1	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Flächennutzungsplans.....	6
2.2	Planinhalte und Plandarstellungen des Flächennutzungsplans	7
2.3	Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	8
3	Übergeordnete Planungen.....	10
3.1	Formelle Planungen	10
3.2	Informelle Planungen	19
4	Regionaler Kontext und Strukturdaten.....	20
4.1	Lage im Raum, naturräumliche Gegebenheiten, Siedlungsstruktur	20
4.2	Historische Entwicklung.....	21
4.3	Bevölkerung und Wohnbauflächenbedarf.....	22
4.4	Wohnbauflächenprognose 2035.....	32
4.5	Wirtschaft und Gewerbeflächenbedarf	37
5	Entwicklungsziele für die Flächennutzungsplanung.....	44
5.1	Räumliches Leitbild und Leitziele	44
5.2	Landschaftsplan	47
5.3	Innenentwicklungspotenziale	49
6	Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	50
6.1	Bauflächen (Übersicht Suchräume)	50
6.2	Gemeinbedarfsflächen	63
6.3	Flächen für den überörtlichen Verkehr	65
6.4	Ver- und Entsorgung	67
6.5	Nahversorgung	74
6.6	Grünflächen	74
6.7	Wasserflächen.....	75
6.8	Flächen für die Landwirtschaft und für Wald.....	77
6.9	Kompensationsflächen.....	80
6.10	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.....	83

Begründung	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sievershütten
7	Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke..... 84
7.1	Kennzeichnungen..... 84
7.2	Nachrichtliche Übernahmen 84
8	Umweltbericht..... 91
8.1	Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.. 92
8.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen 94
8.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 97
8.4	Zusätzliche Angaben..... 175
9	Flächenbilanz..... 176
	Quellen- und Literaturverzeichnis 177
	Rechtsgrundlagen 178
	Anhang 180

Anlagen

- Anhang 1: Übersicht der dargestellten Wohnbauflächen
- Anhang 2: Übersicht der dargestellten gemischten Bauflächen
- Anhang 3: Übersicht der dargestellten gewerblichen Bauflächen
- Anhang 4: Übersicht der sonstigen dargestellten Bauflächen
- Anhang 5: Übersicht der geschützten Biotope und Biotopverbundflächen
- Anhang 6: Erreichung Ziele WRRL - Maßnahmen Rendsbek
- Anhang 7: Erreichung Ziele WRRL - Maßnahmen Bredenbek

1 Anlass und Ziele

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Sievershütten aus dem Jahr 1967 ist hinsichtlich seiner Bestands- und Prognosedaten wie auch der Ziele der gemeindlichen Entwicklung veraltet, die Gemeindeentwicklung ist heute mit dem alten Plan nicht mehr zu steuern. Die im vorhandenen Flächennutzungsplan enthaltenen Wohnbaupotenziale waren auf eine Entwicklung von 15 Jahren ausgelegt und sind daher weitgehend erschöpft. Auch für Gewerbeflächenentwicklung sind keine Perspektivflächen mehr verfügbar. Die wenigen vorhandenen Innenentwicklungspotenziale reichen nicht aus, um die Entwicklungsbedarfe der kommenden Jahre zu decken, stehen tlw. im Widerspruch zum gewollten Ortsbild und sind nur anteilig und mit einem erheblichen Aufwand zu mobilisieren. In der Gemeinde hat in den vergangenen 20 Jahren keine nennenswerte Flächenentwicklung mehr stattgefunden. In der Konsequenz kommt es zu altersstrukturellen Ungleichgewichten, die sich auch auf die Auslastung der interkommunal bedeutsamen sozialen Infrastruktur auswirken (u.a. Auslastung der Grundschule). Durch mangelnde gewerbliche Entwicklungsflächen kam es bereits in der Vergangenheit zu Betriebsverlagerungen nach außerhalb und vorhandenen Gemengelagesituationen kann mangels Entwicklungsperspektiven planerisch nicht begegnet werden.

Daher soll nach vielen Änderungen und Fortschreibungen des FNP das Planwerk nun parallel zum neuen Landes- und Regionalplan neu aufgestellt werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Ziele der Gemeinde mit in die Regionalplanung einzubringen. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, die Ziele der kommunalen Entwicklung auf Basis des erarbeiteten Ortsentwicklungskonzeptes zu überprüfen und im Hinblick auf einen etwa 15jährigen Planungshorizont neu zu formulieren, sowohl generell (demografischer Wandel etc.) als auch für einzelne Themenfelder (Wohnen, Wirtschaft, Freiraum, Infrastrukturen etc.). Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindeentwicklung soll der neue Flächennutzungsplan als übergreifendes und integratives Konzept für die Gemeindeentwicklung bis 2035 einen zukunftsfähigen und angemessenen Rahmen setzen.

Bei der FNP-Erarbeitung sind eine Reihe neuer Planungen und Untersuchungen aus den letzten Jahren zu beachten:

- Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Segeberg bis zum Jahr 2030 (Gertz Gutsche Rümenapp GbR 2018)
- Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Sievershütten (cima, 2020)
- Landschaftsplan für die Gemeinde Sievershütten (SE Umweltbüro GmbH 2000).

Ferner muss sich der neue Flächennutzungsplan in den Rahmen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans einfügen, die zurzeit novelliert werden. Ebenso wird aktuell das informelle, regionale Verkehrskonzept durch das Büro GGR GbR erarbeitet.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Flächennutzungsplans

Einen wichtigen Teil der kommunalen Selbstverwaltung stellt die Bauleitplanung dar. Diese setzt sich zusammen aus der Flächennutzungs- und der Bebauungsplanung. Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Somit gehört die Bauleitplanung zu den Pflichtaufgaben der Kommunen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan bildet die Grundlage für die Bebauungspläne, die als verbindliche Bauleitpläne aus ihm zu entwickeln sind. Im FNP ist daher für das ganze Gemeindegebiet die Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, in den Grundzügen darzustellen.

Neben einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sollen die Bauleitpläne eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Die unterschiedlichen, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen sind gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Gegensatz zu den gegenüber jedermann rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ist der FNP behördenverbindlich, d.h. er besitzt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Behördenverbindlichkeit bedeutet daher neben der Selbstbindung der Gemeinde Sievershütten an ihren FNP, dass alle anderen öffentlichen Planungsträger dazu verpflichtet sind, ihre Planungen an die Inhalte des FNPs anzupassen, sofern sie der Planung nicht widersprochen haben. Die Bauleitpläne benachbarter Kommunen sind aufeinander abzustimmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sievershütten hat in ihrer Sitzung am 20.12.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Sievershütten neu aufzustellen

Dem Flächennutzungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

2.2 Planinhalte und Plandarstellungen des Flächennutzungsplans

Die Planzeichnung des Flächennutzungsplans wird im Maßstab 1:5.000 auf Basis von AL-KIS-Daten erstellt.

Der Flächennutzungsplan ist heute nicht mehr nur ein allgemeiner Rahmen für die städtebauliche Entwicklung. Er hat sich zu einem differenzierten Steuerungsinstrument entwickelt, indem er Entwicklungsziele, Prognosen, differenzierte Darstellungen von Baugebieten und Ziele der Landschaftsentwicklung, Maßnahmen zum Immissionsschutz und Flächen zur Kompensation, Schutzflächen an Gewässern und Leitungen, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen, Biogasanlagen und Abgrabungen darstellt.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen in

- der Konkretisierung der Ziele der Landesplanung, die hinsichtlich Einwohnerentwicklung und Flächensparzielen, Schwerpunkten der Siedlungsentwicklungen, Landschaftsschutzregelungen, Verkehrsplanungen usw. der gemeindlichen Planungshoheit einen Rahmen setzen,
- der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne nicht mehr genehmigungspflichtig sind, wenn sie aus dem FNP entwickelt sind; dies führt dazu, dass die höhere Verwaltungsbehörde ihren Prüfbereich auf den FNP verlagert, um Fehlentwicklungen z.B. zum großflächigen Einzelhandel in der verbindlichen Bauleitplanung vorzubeugen,
- neueren Rechtsentwicklungen (wie die Darstellung von Ausgleichsflächen und Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten¹, zum Beispiel für Windenergie, Gewässerschutz oder Natur und Erholung, Kennzeichnung erheblicher Bodenverunreinigungen, Satzungen nach § 34 / 35 BauGB),
- der Verbreitung privater Investorenprojekte z.B. im großflächigen Einzelhandel, denen mit dem FNP ein rechtswirksamer Rahmen gesetzt wird.

Der FNP hat sich gleichwohl auf die Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten Nutzung zu beschränken, so dass den später aufzustellenden Bebauungsplänen Spielraum für die Festlegung von Einzelheiten bleibt. Nutzungsgrenzen sind überwiegend nicht parzellenscharf dargestellt. Die genaue Abgrenzung zwischen verschiedenen Nutzungsarten muss im Bebauungsplan im Einzelnen festgelegt werden. So werden z. B. Straßentrassen teilweise in der Breite überzeichnet oder schematisch in den Linienführungen dargestellt,

¹ Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, wenn sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

In Vorbehaltsgebieten ist solchen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Gebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Sollen Nutzungen nur innerhalb eines bestimmten Gebiets erfolgen, dann werden in den Raumordnungsplänen dafür Eignungsgebiete festgelegt. Hier dürfen ihnen andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. An anderen Stellen im Planungsraum sind die Nutzungen und Maßnahmen ausgeschlossen.

vergleichbares gilt für vorgesehene Grünverbindungen in den Baugebieten. In den Bauflächen werden die erforderlichen Erschließungsstraßen nicht gesondert dargestellt, erst in den Bebauungsplänen werden diese Flächen weiter gegliedert und im Einzelnen festgesetzt.

Darstellungen eines allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung sind lediglich für die Sondergebiete nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genauer aufgeführt. Dennoch soll die Bindung für die weitere Bauleitplanung nicht zu eng sein, um die Entwicklung der Bebauungspläne nicht unnötig zu erschweren, sondern ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu erhalten.

Bedeutende Einrichtungen für den Gemeinbedarf, wie Schulen oder Kindergärten, werden flächenmäßig dargestellt und zusätzlich durch Symbole gekennzeichnet. Bei Flächen, die fast vollständig durch ein Symbol überlagert werden, entfällt die flächige Darstellung.

Planungen und Nutzungsregelungen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und die in besonderen Verfahren festzusetzen sind (z.B. überörtliche Verkehrsstraßen und Versorgungsleitungen), werden „nachrichtlich übernommen“, in Aussicht genommene Festsetzungen werden „vermerkt“. Während Kennzeichnungen dazu dienen, Hinweise oder Warnungen an die möglichen Nutzer von Flächen zu geben (z.B. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind), verfolgen nachrichtliche Übernahmen bzw. Vermerke im Gegensatz dazu das Ziel, auf bestehende, nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen hinzuweisen, die Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde haben oder deren Kenntnis zum Verständnis der Darstellungen des FNPs beitragen.

Die Darstellungsgenauigkeit des FNPs findet auch eine Grenze bei Nutzungen, die eine bestimmte Flächengröße unterschreiten und innerhalb einer anderen umgebenden Nutzung liegen. Sie werden in die überwiegende Nutzungsart einbezogen.

2.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung der Bebauungsplanänderung und -ergänzung sowie der im Rahmen der Aufstellung erstellten Fachgutachten erfolgt durch:

- Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes: CIMA Beratung + Management GmbH, Lübeck
- Umweltbericht: BWW GmbH, Lübeck

Der Ablauf des Verfahrens kann in folgender Abbildung gefasst werden:

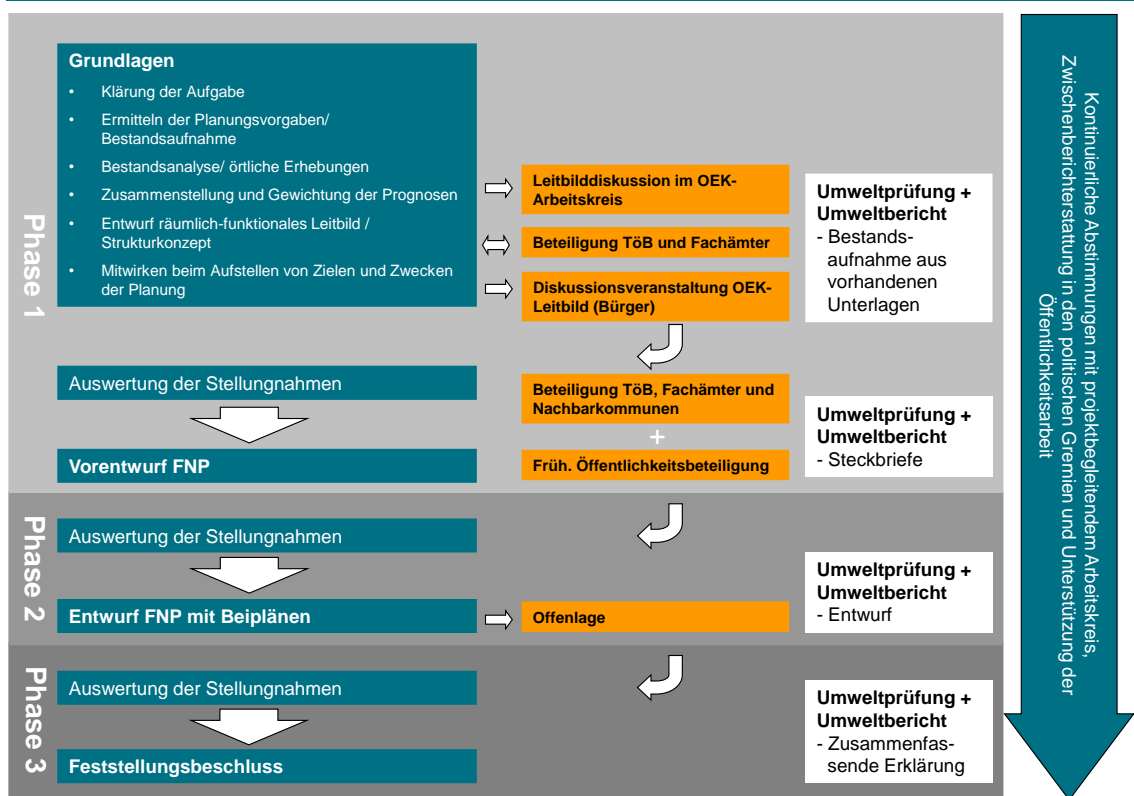


Abbildung 1: Verfahrensstruktur für die Neuaufstellung des FNP Sievershütten

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Formelle Planungen

Die räumliche Planung eines Bundeslandes ist ein Zusammenspiel der Landes- und Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. An die Raumordnung des Bundes angepasst, legen die Landes- und die Regionalplanung die übergeordneten Grundsätze und Ziele fest, nach denen sich die Bauleitpläne sowie weitere städtebauliche Satzungen der Gemeinden zu richten haben. Während die einzelnen in § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Grundsätze der Raumordnung untereinander abgewogen werden können, stellen die Ziele der Raumordnung sogenannte landesplanerische Letztentscheidungen dar, die nicht überwunden werden können. Die Bauleitpläne der Städte und Gemeinden sind daher an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Im Sinne des sogenannten Gegenstromprinzips sind im Gegenzug bei der Aufstellung der Regionalpläne die teilräumlichen Planungen und damit auch die Bauleitplanung der Kommunen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind alle verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Als Raumordnungspläne im Sinne des Gesetzes gelten hierbei alle Programme und Pläne der Landes- und der Regionalplanung.

In den folgenden Plänen finden sich diese raumordnerischen Vorgaben zum Gemeindegebiet:

- Landesentwicklungsplan (LEP), am 4. Oktober 2010 in Kraft getreten (Amtsbl. Schl.-H. S. 1262).
- Regionalplan für den Planungsraum I „Schleswig-Holstein Süd“.
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Landesentwicklungsplan 2010

Sievershütten wird im LEP als *Ordnungsraum* eingestuft: Hierfür werden nachstehende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung festgelegt:

- In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden (G).

- In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden (G).
- Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren besonders zu ordnen und zu strukturieren. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren (Z).
- Diese Siedlungsschwerpunkte sollen gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein. Städte und Gemeinden auf den Siedlungsachsen sollen möglichst eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr haben (G).
- Die Räume zwischen den Siedlungsachsen, zu denen auch Sievershütten gehört, sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden (G).
- In den Ordnungsräumen besteht für benachbarte Städte und Gemeinden bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung ein erhöhtes Abstimmungs- und gemeinsames Planungserfordernis. Sie sollen hier verstärkt zusammenarbeiten und dabei möglichst interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung treffen (G).



Abbildung 2: Auszug LEP 2010²

² Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2010

Sieverhütten liegt am Rande des *10 Kilometer Umkreises des Mittelzentrums Kaltenkirchen*. In diesem Umkreis sollen in der Regel keine Zentralen Orte, sondern allenfalls Stadtrandkerne festgelegt werden.

Der südliche Teil des Gemeindegebietes wird zudem als *Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung* dargestellt.

- Hierbei handelt es sich um Räume, Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen (G).
- Die in den Regionalplänen zu konkretisierenden Räume (Z), sollen eine ausreichende touristische Bedeutung haben (gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gäste, der Betten und der Übernachtungen sowie der sonstigen touristischen Angebote). Darüber hinaus sollen bei der Abgrenzung der Gebiete die naturräumlichen und die landschaftlichen Potenziale und die in der Hauptkarte dargestellten Naturparke berücksichtigt werden (G).
- In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Auf der Basis von interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepten soll eine gemeinsame touristische Infrastrukturplanung sowie die Anbindung und die Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden (G).
- In den Regionalplänen können die Entwicklungsgebiete durch die Darstellung von Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung inhaltlich differenziert und räumlich konkretisiert werden. Diese Bereiche sollen innerhalb der Entwicklungsgebiete eine herausgehobene Bedeutung für den Tourismus und/oder die Erholung haben (G).

Regionalplan für den Planungsraum I „Schleswig-Holstein Süd“ 1998

Die Gemeinde Sievershütten wird im Regionalplan dem Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen zugeordnet.

Als regionale Straßenverbindung ist die L80 die im weiteren Verlauf in die B432 mündet dargestellt.

Westlich, östlich und südlich der Gemeinde sind regionale Grünzüge Bestandteil des Regionalplans. Sie dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und

geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie der Freiraumerholung.

Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Innerhalb der regionalen Grünzüge sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Die Verbindung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren mit örtlichen beziehungsweise innerörtlichen Grünflächen, insbesondere bei größeren Siedlungsgebieten, ist anzustreben (Z).

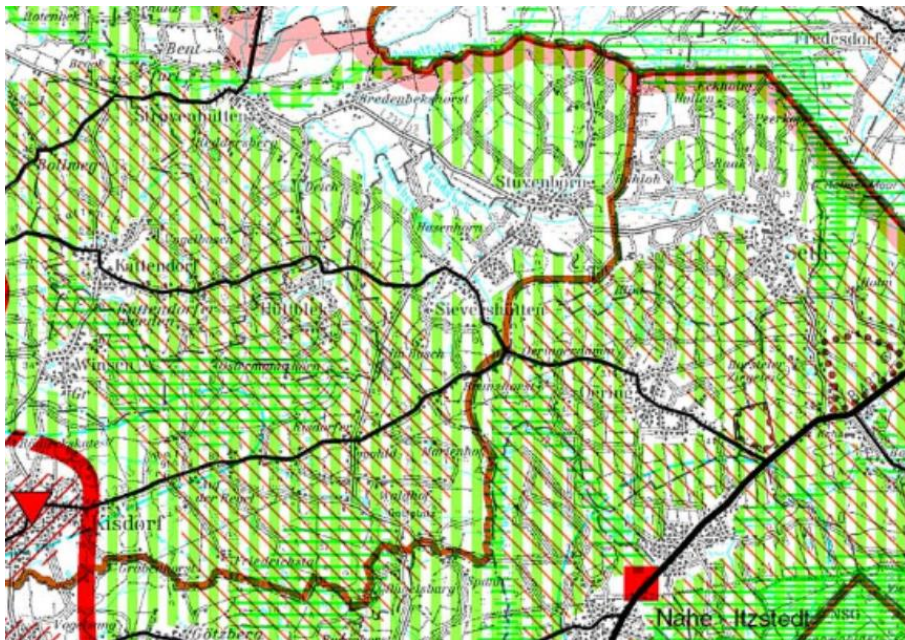


Abbildung 3: Auszug Regionalplan für den Planungsraum I „Schleswig-Holstein Süd“ 1998³

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020

Die Landschaftsrahmenpläne enthalten die überörtlichen (regionalen) Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Durch die Übernahme der Belange des Naturschutzes in die Regionalplanung, bspw. durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie durch die Formulierungen von Zielen und Grundsätzen erlangen sie eine auf der Ebene der Raumordnung angesiedelte Verbindlichkeit.

³ Quelle: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein 1998

In den Karten des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III sind die in Abbildung 4 dargestellten Inhalte für die Gemeinde Sievershütten enthalten:

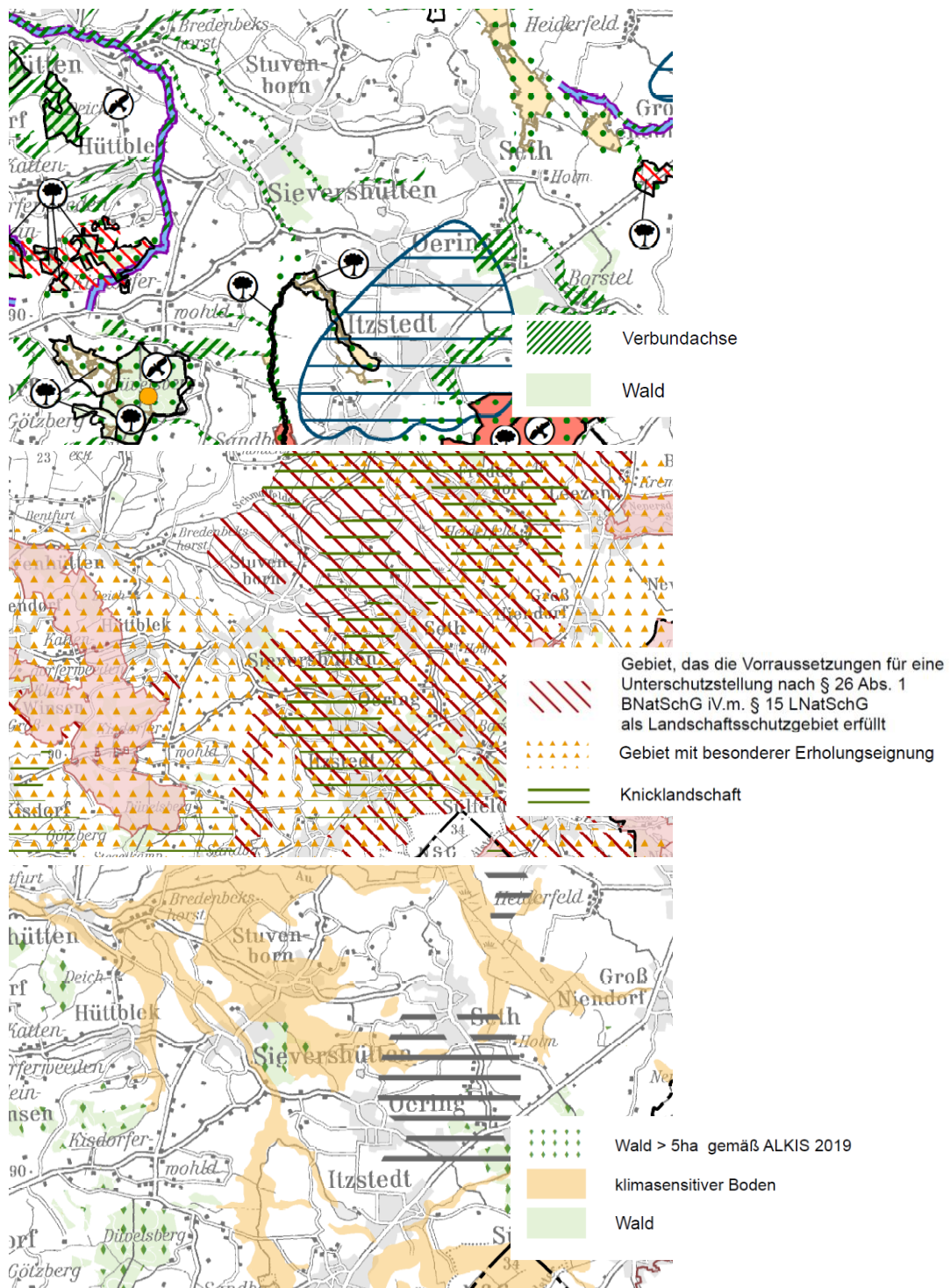


Abbildung 4: Auszüge aus den Karten 1 bis 3 aus dem Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020⁴

Entlang der Fließgewässer werden in Karte 1 Gebiete mit einer besonderen Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie das Waldgebiet im

⁴ Quelle: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020

Osten der Gemeinde dargestellt.

Mit Ausnahme einiger nördlicher Teilflächen wird das gesamte Gemeindegebiet in der Karte 2 als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung. Die Erholungseignung der einzelnen Gebiete wird darüber hinaus durch die Lage zu den Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit (zum Beispiel Bahn- und Busverbindungen einschließlich PKW-Parkplätze) verbessert. Hierzu tragen auch entsprechende Erholungseinrichtungen (beispielsweise Rastplätze, Bademöglichkeiten, Reit-, Rad- und Wanderwege) sowie kulturelle Sehenswürdigkeiten (beispielsweise Kulturdenkmäler, Museen, Tierparks) bei.

Für weite Teile des östlichen Gemeindegebiets werden zudem die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als erfüllt angesehen (Landschaftsschutzgebiet).

In Karte 3 sind die größeren Waldflächen im Osten der Gemeinde sowie klimasensitive Böden, die sich entlang der Fließgewässer und im nördlichen Gemeindegebiet befinden kartiert.

Fortschreibungen in der Landes- und Regionalplanung

Eine Besonderheit für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sievershütten ergibt sich daraus, dass die raumordnerischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung aktuell fortgeschrieben werden. Durch die Fortschreibung sollen neue Entwicklungstrends, Änderungen bei Fachplanungen und Gesetzesänderungen sowie neue Entwicklungsziele der Landesregierung im Plan berücksichtigt werden. Bereits vor der endgültigen Fertigstellung der Fortschreibung werden Änderungen gegenüber dem LEP 2010 bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt, um „in Aufstellung befindliche Ziele“ zu sichern.

Zu den aktuell in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Plänen gehören:

- Landesentwicklungsplan: Der Landesentwicklungsplan wird nicht vollständig neu erarbeitet. Viele Kapitel werden vor allem aktualisiert. Struktur und Aufbau des Landesentwicklungsplans 2010 bleiben weitgehend erhalten. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans soll voraussichtlich im Herbst 2021 abgeschlossen werden. Der zweite Entwurfsstand liegt zwischenzeitlich vor.

Innenentwicklung erfolgt ist und es nachweislich einen dringenden Wohnungsneubaubedarf für die örtliche Bevölkerung gibt, der nur durch die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zu decken ist (Z).

Die Innenentwicklung hat gemäß LEP Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen (Z).

Gemäß LEP-Entwurf können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass flächensparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden (G).

Dabei sind Flächen für Gewerbe und Industrie vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen (Z). Durch interkommunale Vereinbarungen zwischen benachbarten Gemeinden können auf der Grundlage eines abgestimmten Konzepts bei Bedarf weitere Gemeinden benannt werden, die sich für eine größere Gewerbeflächenentwicklung eignen. Die Gemeinden sollen unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten über spezifische Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie verfügen, eine gute überörtliche Verkehrsanbindung einschließlich guter ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplätze haben sowie räumlich gut dem Zentralen Ort oder den Siedlungsachsen zugeordnet sein (G).

- Flächenplanung Windenergie: Neue planerische Festlegungen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein werden in einer eigenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und in eigenen Teilaufstellungen der drei Regionalpläne zum Thema Windenergie getroffen. Die Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III vom 29. Dezember 2020 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Dezember 2020 veröffentlicht und am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Teilaufstellung des Regionalplans III enthält an der Grenze der Gemeinden Sievershütten und Struvenhütten 2 Teilgebiete mit einer Größe von

insgesamt 25,5 ha die als Vorranggebiete für die Windenergie eingestuft werden. Das östliche hiervon liegt im Gemeindegebiet.

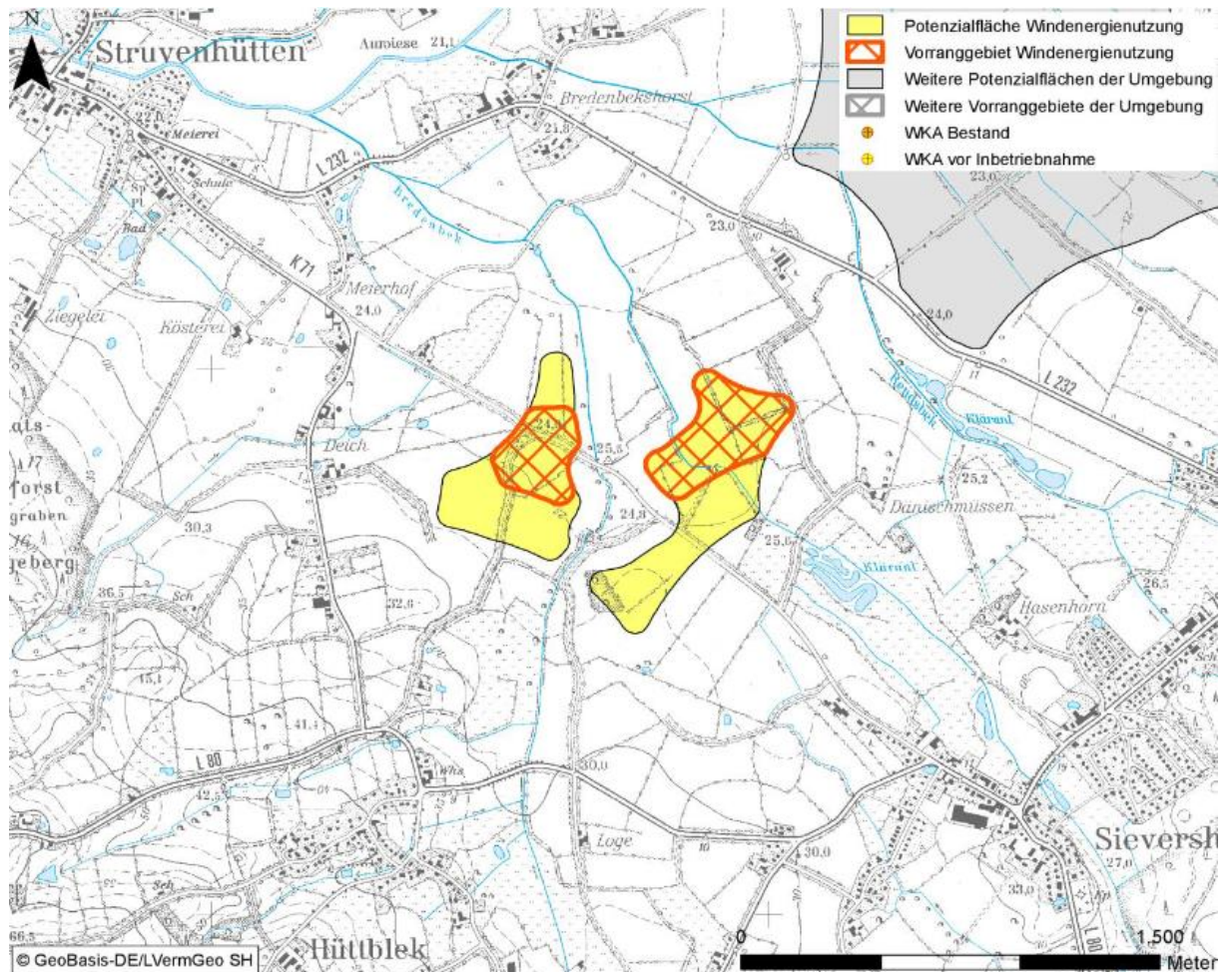


Abbildung 6: Auszug Datenblatt PR3_SEG_055 aus der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) - Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering⁶

In den Vorranggebieten für Windenergie wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Letztere sind innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete zu konzentrieren (G). Im Rahmen der Beurteilung der Potenzialfläche gab es Hinweise auf das Prüfungs- und i.d.R. Festsetzungserfordernis von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, für das weitere Genehmigungsverfahren.

- Die Regionalpläne werden vollständig neu aufgestellt. Statt bislang fünf wird es entsprechend der neuen Planungsräume zukünftig nur noch drei Regionalpläne geben. Es wurden bereits mehrere Workshops und Planerforen durchgeführt.

⁶ Quelle: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 2018

Eine Entwurfsfassung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Gemeinde Sievershütten hat vorbereitend zur Neuaufstellung des Regionalplans und des Flächennutzungsplans einen Exkurs⁷ zu den geplanten Entwicklungen in der Gemeinde erarbeitet. Hintergrund ist insbesondere das Spannungsfeld, dass sich aus den fehlenden örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten und den engen Vorgaben aus der Regionalplanung, insbesondere durch die im bestehenden Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzüge, ergibt. In Anbetracht:

- der heute fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten,
- der Erfordernisse zur Sicherung vorhandener Infrastrukturqualitäten,
- der existierenden Nachfrage für den Standort,
- der fehlenden Alternativstandorte,
- der großen Chancen für die interkommunale Weiterentwicklung im Rahmen des städtebaulichen Leitbildes des Ortsentwicklungskonzeptes sowie
- den gleichzeitig vorhandenen Möglichkeiten, die Funktionsfähigkeit der großen regionalen Grünzüge im Bereich der möglichen Siedlungsentwicklung aufrecht zu erhalten,

wird hier empfohlen, die im Vorentwurf dargestellten örtlichen Entwicklungsmöglichkeiten bei der künftigen Darstellung der, im Regionalplan I nicht flächenscharf dargestellten, Regionalen Grünzüge zu berücksichtigen.

3.2 Informelle Planungen

Als informelle regionale Planungen werden zudem folgende Konzepte bei der Erarbeitung berücksichtigt:

- Regionales Verkehrskonzept: Die Ämter Kisdorf, Itzstedt und Kaltenkirchen-Land sowie die Gemeinde Henstedt-Ulzburg und die Stadt Kaltenkirchen haben beschlossen, ein gemeinsames Regionales Verkehrskonzept (RVK) zu entwickeln. Allesamt liegen entlang der Siedlungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen, einem Raum mit sehr dynamischer Siedlungstätigkeit. Diese hat in den letzten Jahren zu einem erheblichen Zuwachs des motorisierten Straßenverkehrs geführt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhält. Mit dem Regionalen Verkehrskonzept (RVK) soll eine abgestimmte und handlungsorientierte Mobilitätsstrategie ausgearbeitet werden, die auf eine nachhaltige Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung abzielt. Auch Verbindungen in angrenzende Städte und Gemeinden werden berücksichtigt, da vielfältige Verkehrsbeziehungen über den genannten Untersuchungsraum hinausreichen.

Zum regionalen Verkehrskonzept liegt aktuell kein Arbeitsstand vor, der im Rahmen des Vorentwurfs berücksichtigt werden kann.

⁷ Cima und Bww 2020: Exkurs zur frühzeitigen Abstimmung mit der Regional- und Landesplanung

4 Regionaler Kontext und Strukturdaten

4.1 Lage im Raum, naturräumliche Gegebenheiten, Siedlungsstruktur

Lage im Raum

Die Gemeinde Sievershütten liegt westlich von Bad Segeberg im Kreis Segeberg zwischen der A 21 und der A 7 und rund 30 km nördlich der Metropole Hamburg. Die Gemeinde mit ihren Ortsteilen Heide, Karlsburg, Hasenhörn, Dänischmüssen und Im Busch gehört dem Amt Kisdorf an und das Gemeindegebiet umfasst etwa 7 km².

Sievershütten ist durch die L 78 in Richtung Stukenborn, die Kaltenkirchener Straße/ Kirchstraße (L 80), die Straße Brunshorst/ Heide (L 233) sowie die Kisdorfer Straße (K 21) gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Naturräumliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Sievershütten liegt im Teilraum der „Holsteinischen Vorgeest“. Die „Holsteiner Vorgeest“ entstand durch Ablagerungen der weichsel-eiszeitlichen Grundmoräne. Die abströmenden Schmelzwasser transportierten Kiese und überlagerten weitläufig die Landschaft. In der Nacheiszeit entstanden bedeutende Hoch- und Niedermoore. Diese wurden durch Kultivierung in eine Agrarlandschaft umgewandelt, in der sich die prägenden Knicklandschaften befinden. Geringe Sickerwasserraten sorgen insbesondere in den nördlichen Teil der Gemeinde für einen erhöhten Erschließungsaufwand im Falle von Neuentwicklungen.

Die Rendsbek und die Bredenbek gliedern mit ihren angrenzenden Grünflächen das Gemeindegebiet. Als besonders identitätsstiftend wird zudem das im Osten der Gemeinde liegende Waldgebiet wahrgenommen.

Siedlungsstruktur

Der Siedlungskörper der Gemeinde lässt sich in zwei Hauptsiedlungsbereiche, die von einer Grünachse getrennt werden, sowie kleineren Siedlungssplittern (meist Hofstellen) unterteilen. Eine Ausnahme bildet ein etwas größerer Siedlungssplitter im Bereich Kisdorfer Str./ Kaltenkirchener Str., der von der Gemeinde in der jüngeren Vergangenheit auch zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt wurde.

Der eng mit dem Gemeindegebiet verwobene Siedlungskörper der nördlich gelegenen Gemeinde Stukenborn stellt eine Besonderheit der Siedlungsentwicklung dar, der auch die Entwicklung des interkommunalen, funktionalen Zentrums im Norden der Gemeinde begünstigt. In dieser gemeinsamen, funktionalen Mitte konnte in der Vergangenheit sowohl ein Nahversorger als auch ein Grundschulstandort mit Kita und Hort sowie eine Multifunktionshalle und Sportflächen lokalisiert werden. Dabei handelt es sich um ein Infrastrukturangebot, das Gemeinden in einer vergleichbaren Größe nicht bieten können. Die interkommunalen Potenziale dieses Standortes sind für beide Gemeinden noch nicht

ausgeschöpft und bieten aufgrund der vergleichsweise hohen Zentralität interessante Ansatzpunkte, um bspw. dem demografischen Wandel zu begegnen. Gleichzeitig gilt es die vorhandenen Qualitäten durch eine ausreichende Auslastung auch künftig am Standort zu sichern. Hierfür sind sowohl baulich als auch funktional (Nutzungen und sichere Wegeverbindungen) Weiterentwicklungen erforderlich. Auch die angrenzenden Grünräume könnten stärker als verbindendes und imageprägendes Element in die Zentrumsbildung mit einbezogen werden.

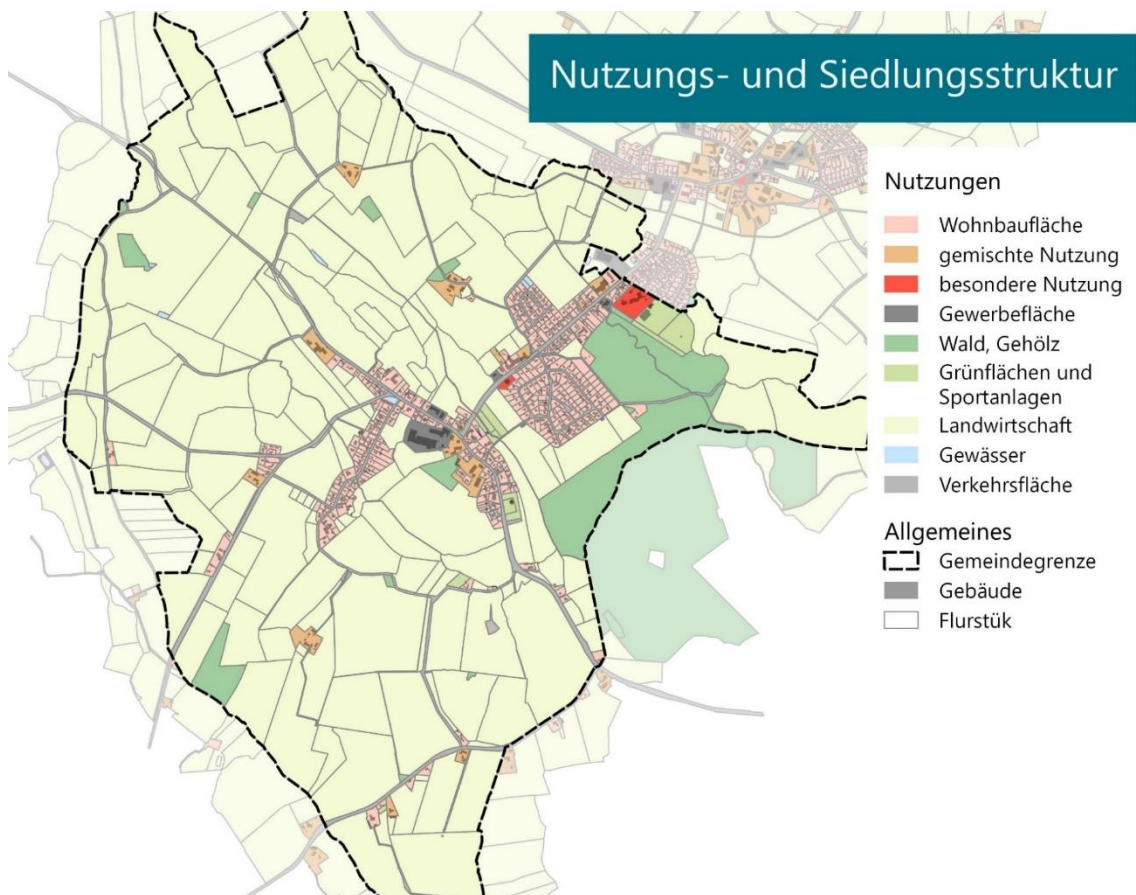


Abbildung 7: Siedlungs- und Nutzungsstruktur 2019⁸

4.2 Historische Entwicklung

In der ersten Amtsrechnung des Amtes Trittau von 1483 wird der Ort "to der Hütten" genannt. Danach bis ins 17. Jahrhundert "Hütten". Nach dem letzten Glashüttenbesitzer Sievert Steenbuck (gest. 1624) wird aus "Hütten" "Sievershütten".

Das ehemalige Straßendorf lag an dem im Mittelalter wichtigen Heerweg von Trittau/Oldesloe nach Bramstedt/Itzehoe. Zentraler Punkt des Dorfes war vor 1900 die privilegierte Burvogtsstelle, zu der ehemals auch die Glashütte und der Ausschank gehörten. Veränderungen in der Bebauung des Dorfes brachten 1787 die Verkoppelung durch Anlegung von Kätnerstellen an den Dorfgrenzen, um 1900 die Ansiedlung

⁸ CIMA Beratung + Management GmbH 2019

mehrerer Handwerksbetriebe an der damals neuen Straßenführung nach Stukenborn, in den 60er Jahren das erste Neubaugebiet „Peerhagen, Wiesengrund, Waldring“ und in den 90er Jahren das Baugebiet "Buschkoppel". Die Baulücken im Innenbereich des Dorfes sind weitgehend geschlossen.

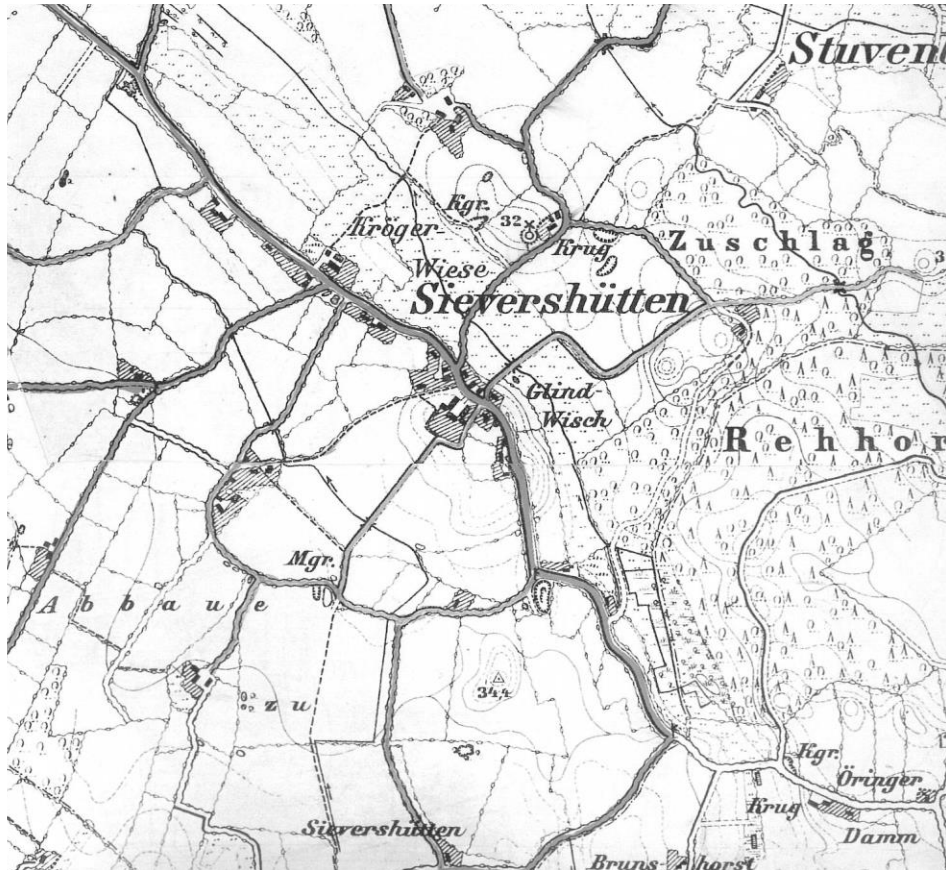


Abbildung 8: Preußische Landaufnahme aus dem Jahr 1878 ⁹

Von 425 Einwohner (1958) auf 1.200 Einwohner (2006) hat sich die Einwohnerzahl innerhalb von 50 Jahren fast verdreifacht. In jüngerer Vergangenheit ging die Einwohnerzahl der Gemeinde zurück und liegt im Jahr 2019 bei rund 1.100 Einwohnern¹⁰.

4.3 Bevölkerung und Wohnbauflächenbedarf

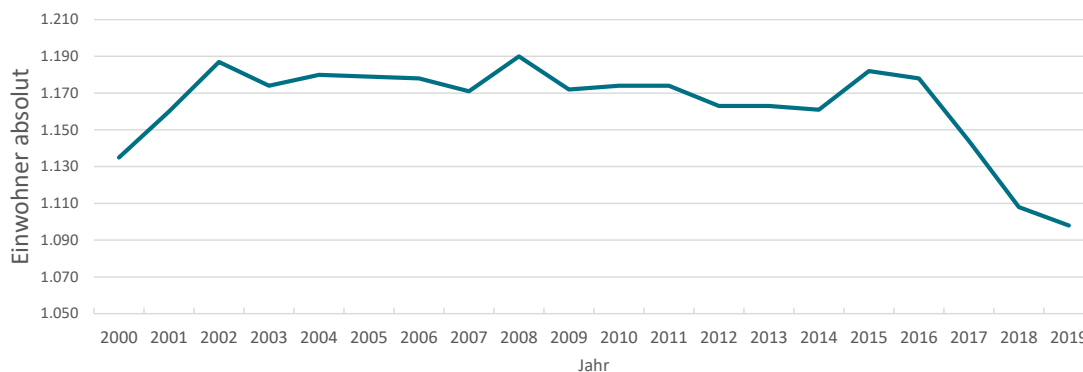
4.3.1 Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

Zum Stichtag 31.12.2019 lebten 1.098 Menschen in der Gemeinde Sievershütten¹¹. Unterbrochen durch die Flüchtlingsbewegungen im Jahr 2014 ist seit dem Jahr 2008 eine negative Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde zu beobachten, die insbesondere in jüngerer Vergangenheit noch an Dynamik zugenommen hat.

⁹ Quelle: Ortschronik der Gemeinde Sievershütten 2003

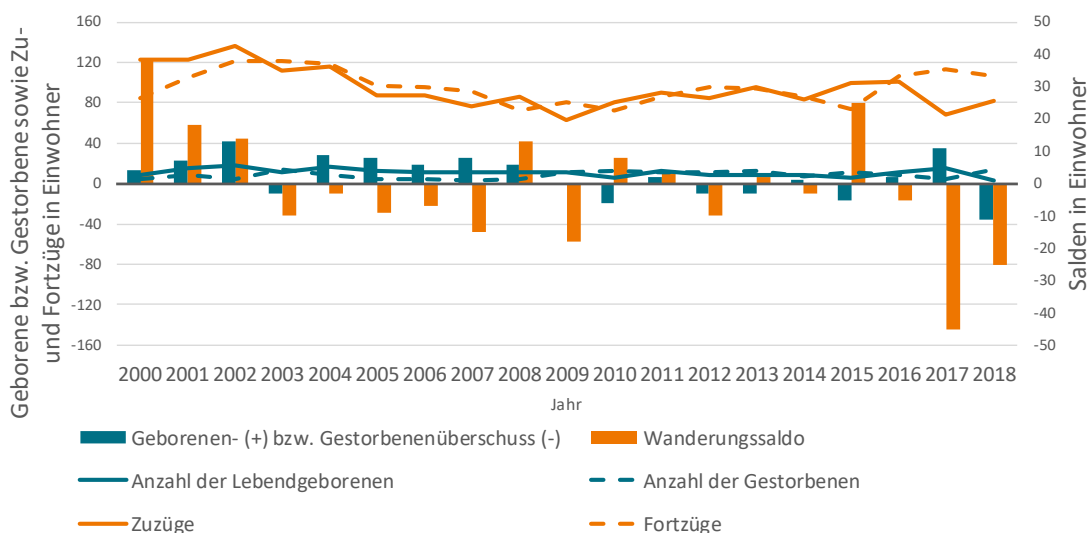
¹⁰ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

¹¹ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Sievershütten ¹²

Betrachtet man die wesentlichen Triebfedern der Bevölkerungsentwicklung, wird deutlich, dass diese Entwicklung auf einen zunehmend negativeren natürlichen Saldo (geringere Geburten- als Sterberate) und vor allem auf zuletzt stark negative Wanderungssalden zurückzuführen ist. Auf der Suche nach Ursachen lassen sich hierbei mehrere Gründe identifizieren. Abweichend von den Nachbargemeinden hat jedoch insbesondere die sehr passive Baulandentwicklung (Wohnen und Gewerbe) der vergangenen Jahre eine verschärfende Wirkung gehabt.

Durch eine aktivere Baulandpolitik besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. Dies sollte insbesondere auch vor dem Hintergrund der Sicherung der interkommunalen, sozialen Infrastruktur bedacht werden. Bereits heute wird am Schulstandort eher mit einer Mindestauslastung gearbeitet, die es nachhaltig zu sichern gilt.

Abbildung 10: Determinanten der Bevölkerungsentwicklung¹³¹² Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020¹³ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

Eine vertiefende Betrachtung der Wanderungsstatistik nach Altersjährgängen bildet ebenfalls Wechselwirkungen zur passiven Baulandentwicklung ab. Während das negative Saldo in der Altersgruppe der 18- bis 24-jährigen aufgrund von Bildungswanderungen für kleinere Gemeinden durchaus typisch ist, sind die Salden der letzten 10 Jahre in den Altersgruppen zwischen 30 und 45 Jahren (u.a. junge Familien) eher untypisch negativ. Die negativen Salden der älteren Bevölkerungen zeigen zudem, dass Sievershütten für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter nur eine begrenzte Attraktivität besitzt. Für Personen mit steigender Pflegewahrscheinlichkeit trifft dies umso mehr zu.

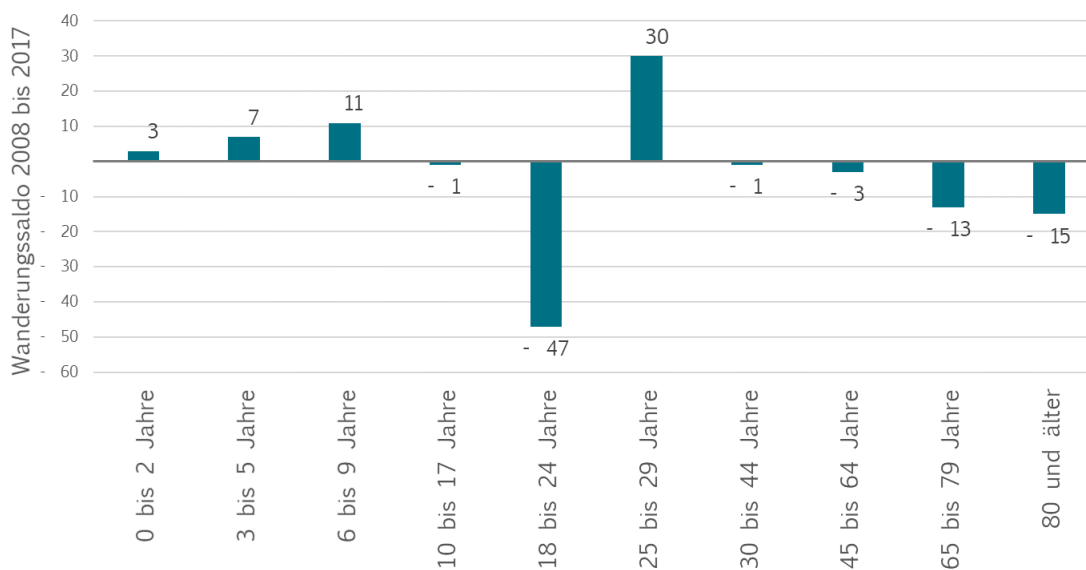


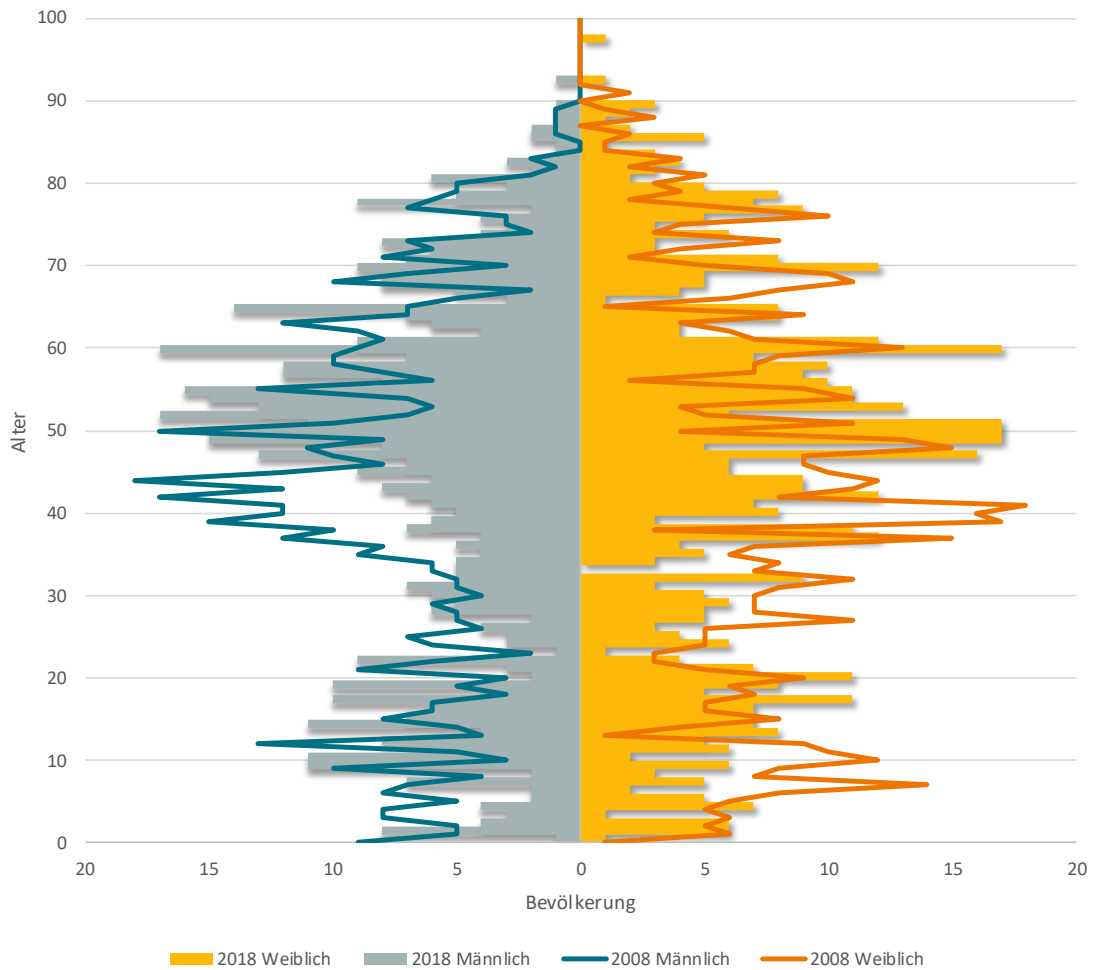
Abbildung 11: Wanderungssalden zwischen 2008 und 2017 nach Altersgruppen¹⁴

Absolut betrachtet ist die Zahl der Einwohner im Alter unter 18 Jahren im Zeitraum 2000 bis 2018 um 17 auf 195 Einwohner zurückgegangen. Hingegen hat die Zahl der Menschen im Alter von 65 und mehr Jahren mit 230 Einwohnern gegenüber dem Jahr 2000 (+75 Einwohner) deutlich zugenommen. Ein Faktor (Alterungsprozesse) der auch bei der künftigen Entwicklung der Gemeinde zu beachten ist¹⁵.

Dies wird auch bei der Gegenüberstellung der Alterspyramiden aus den Jahren 2008 und 2018 deutlich. Die Bauform der mittleren Altersgruppen hat sich deutlich in den Altersklassen zwischen 50 und 65 Jahren verschoben und wird für die kommenden 10 bis 15 Jahre eine deutliche Zunahme der Personen im Rentenalter bedeuten.

¹⁴ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

¹⁵ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

Abbildung 12: Alterspyramide der Gemeinde Sievershütten¹⁶

Nach Kohorten betrachtet ist die Gemeinde trotz dieser Entwicklung auch heute noch eine vergleichsweise junge Gemeinde. Der Anteil der Einwohner unter 17 Jahren ist höher und der Anteil der Einwohner mit 65 und mehr Jahren geringer als im Landesdurchschnitt. Der in ländlichen Gemeinden üblicherweise höhere Anteil an Personen im Familiengründungsalter liegt allerdings sehr nahe am Landesdurchschnitt und deutlich unterhalb der Nachbargemeinde Stufenborn. Zudem muss bei der Auswertung des hohen Anteils der 0 bis 17-Jährigen auch die für den Grundschulstandort weniger relevante, jedoch nivellierende Wirkung der Jugendlichen in der Gemeinde beachtet werden. Ohne aktive Gegenmaßnahmen wird es innerhalb dieser Struktur in den kommenden Jahren zu einer deutlichen Verschiebung kommen.

¹⁶ Quelle: cima, Datenbasis: Einwohnermeldestatistik des Amtes Kisdorf

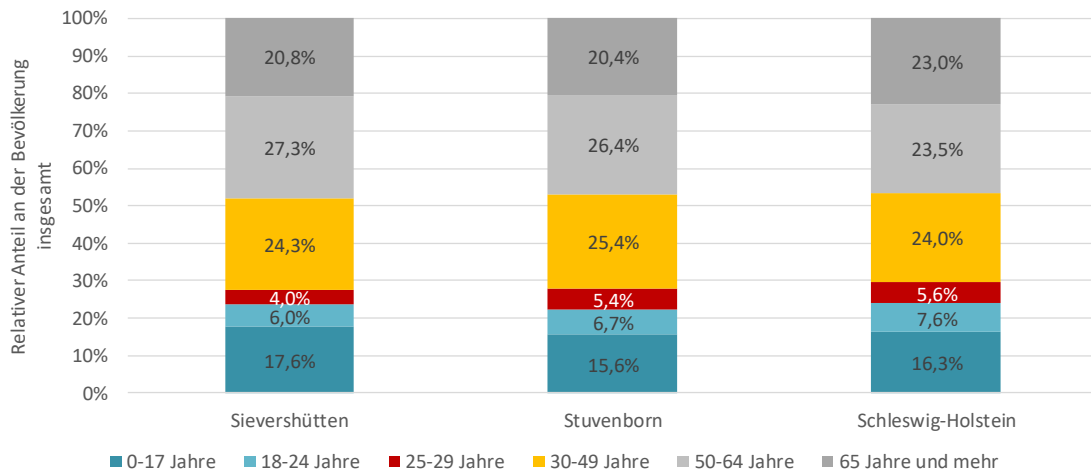


Abbildung 13: Altersstruktur für das Jahr 2018 im Vergleich¹⁷

4.3.2 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Altersstruktur

Gemeinsam mit dem Statistikamt Nord erstellt die Landesplanung Schleswig-Holstein alle drei bis vier Jahre eine neue Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte im Land. Im Anschluss daran haben die Kreise kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen für ihr Kreisgebiet erstellen lassen. Die letzte Prognose für den Kreis Segeberg stammt aus dem Jahr 2018¹⁸.

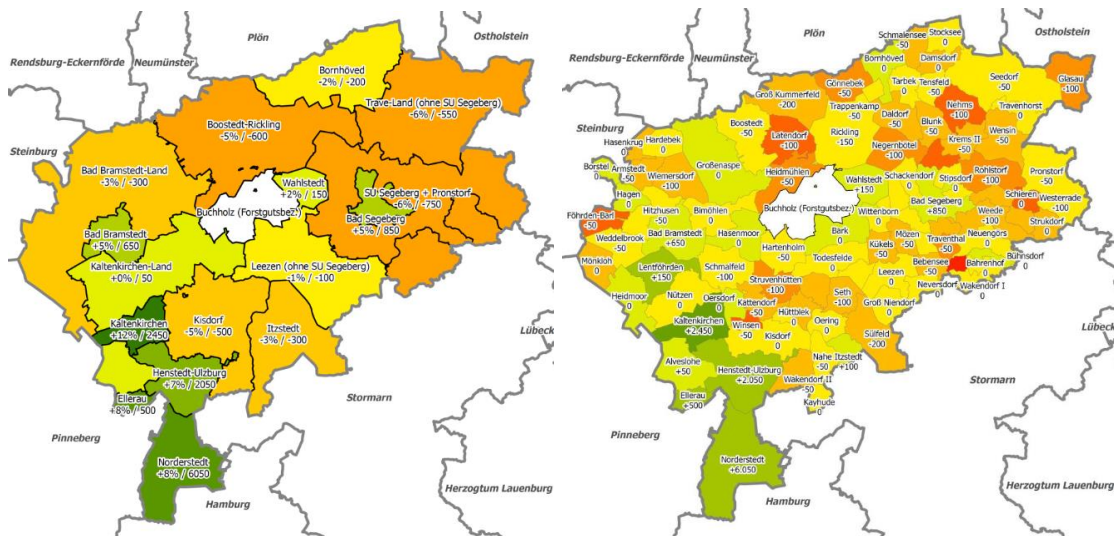


Abbildung 14: Auszug aus der 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Segeberg bis zum Jahr 2030¹⁹

Im Ergebnis kommt die Prognose sowohl für das Amt Kisdorf als auch für die Gemeinde Sievershütten zu einer negativen Bevölkerungsentwicklung von -5 % bis -9,9 % bis zum Jahr 2030. Entsprechend würden sich die bereits heute andeutenden Alterungsprozesse und Auswirkungen auf die Infrastruktur für die Gemeindeentwicklung verschärfen. So

¹⁷ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

¹⁸ Quelle: Gertz Gutsche Rügenapp GbR 2018

¹⁹ Quelle: Gertz Gutsche Rügenapp GbR 2018

würde nach der Prognose die Zahl der unter 20-Jährigen im Amtsgebiet um 18 % abnehmen, während die Zahl der 65-Jährigen und Älteren mit 24 % um fast ein Viertel zunehmen würde. Aufgrund von Singularisierungsprozessen wird für die Zahl der Haushalte eine etwas weniger negative bis stagnierende Entwicklung vorausberechnet.

Die kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose fußt allerdings zu weiten Teilen auf den verfügbaren demografischen Entwicklungsindikatoren sowie vorliegenden Informationen zur künftigen Baulandentwicklung. Dies führt insbesondere in der Gemeinde Sievershütten dazu, dass Reaktionsmöglichkeiten der Gemeinde auf die prognostizierte Entwicklung nicht hinreichend abgebildet werden können. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes²⁰ vertiefende demografische Betrachtungen durchgeführt, um den möglichen Entwicklungskorridor für die Gemeinde und die Auswirkungen auf die wertvolle, interkommunale Infrastruktur näher zu beleuchten.

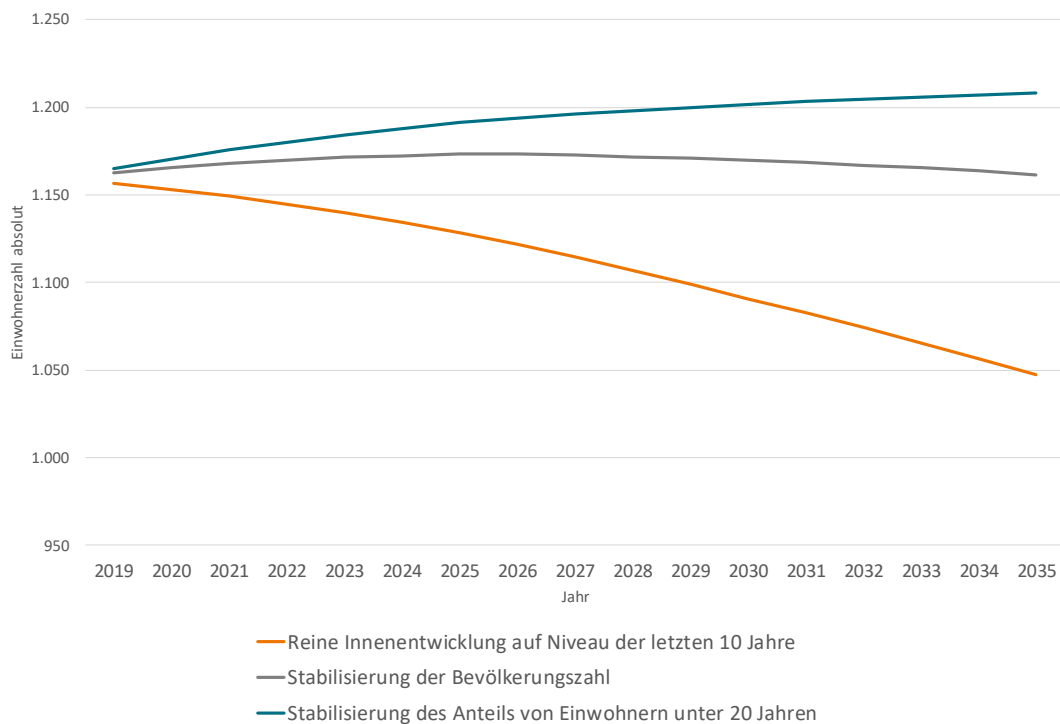


Abbildung 15: Szenarien der demografischen Entwicklung für die Gemeinde Sievershütten bis zum Jahr 2035²¹

Im Ergebnis wurden drei Szenarien erarbeitet. Das Basisszenario der „reinen Eigenentwicklung“ unterstreicht das Ergebnis der Kreisprognose und unterstellt die ausbleibende Baulandentwicklung der letzten 20 Jahre. Ein Einwohnerrückgang um rd. 10 % wäre die Konsequenz. Die Zahl der Einwohner im Alter von 65 und mehr Jahren würde um weitere 123 Einwohner zunehmen. Zeitgleich würde die Zahl der Einwohner im Alter von unter 20 Jahren um 65 weitere Einwohner zurückgehen.

²⁰ Quelle: cima 2019

²¹ Quelle: cima 2019

Um die Erfordernisse einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl zu beleuchten wurde ein weiteres Szenario entwickelt. Dem Szenario liegen Wanderungsannahmen zu Grunde, die davon ausgehen, dass die Gemeinde in der Lage ist, im Durchschnitt Wanderungsgewinne von rd. 6,25 Einwohnern pro Jahr zu generieren. Diese Gewinne liegen statistisch betrachtet im oberen Viertel der besten Ergebnisse der Wanderungsstatistik im Zeitraum zwischen 2000 und 2018. Sie konnten aber von der Gemeinde insbesondere zu Beginn des Jahrtausends (Hinweis: hier profitierte man noch von der höheren Bautätigkeit des letzten Jahrtausends) generiert und auch weit übertroffen werden (Maximum bei +38 Einwohnern im Jahr 2000).

Absolut betrachtet würde die Zahl der Einwohner²² im Alter von 65 und mehr Jahren in diesem Szenario aufgrund der Eigenentwicklung ebenso wie die Zahl der Hochaltrigen (+26 bis zum Jahr 2035) auf einem ähnlichen Niveau zunehmen, wie im Basisszenario. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen würde auch in diesem Szenario absolut betrachtet um 24 Einwohner leicht zurückgehen. Da der Rückgang aber vmtl. vor allem die Altersgruppe der Jugendlichen betrifft, könnte zumindest der Grundschulstandort von annähernd stabilen Zahlen profitieren, wenngleich in der Praxis nicht von einer völlig gleichförmigen Entwicklung ausgegangen werden kann. Wechselwirkungen auf die Jugendarbeit der Vereine und Verbände können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Das dritte Szenario versucht auch diese negativen Spitzen etwas abzumildern, die sehr passive Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit etwas auszugleichen und auf die Rückmeldung der heutigen Mindestauslastung des Schulstandortes zu reagieren (Ziel: stabile Grundauslastung). In diesem Modell könnte die Gemeinde Sievershütten bei einer Zuwanderung von rund 140 Einwohnern im Saldo (ca. 9 Einwohner pro Jahr) bis zum Jahr 2035 von einer weitgehend stabilen absoluten Zahl der Einwohner im Alter von unter 20 Jahren ausgehen. Da jüngere Kinder und Geburten innerhalb der Gemeinde im Verhältnis zu den jugendlichen Zuwanderern überwiegen, kann in diesem Szenario sogar von einer leichten Steigerung der heutigen Auslastungszahlen am Grundschulstandort ausgegangen werden. Die Alterungsprozesse würden auch in diesem Szenario aufgrund der Eigenentwicklung stattfinden. Für die Gesamteinwohnerzahl würde dieses Modell ein Wachstumsszenario bedeuten, dass jedoch im Rahmen der Eigenentwicklung zu begründen ist. Mit rd. 1.200 Einwohnern im Jahr 2035 würde man annähernd den Wert aus dem Jahr 2008 (1.190 Einwohner²³) erreichen. Eine hinreichende Baulandentwicklung, die insbesondere junge Familien anspricht und auch auf den demografischen Wandel reagiert, wäre die Grundvoraussetzung für ein derartiges Szenario. Die Entwicklungen zur Jahrtausendwende zeigen, dass die Gemeinde in der Lage ist, entsprechend positive Salden

²² Es handelt sich um Modellannahmen, die sich im Kern an den Zielgruppen des heutigen Wohnungsmixes orientieren. Die tatsächliche Zusammensetzung der Zuwanderer hängt stark von den angebotenen Wohnformen und Haustypen ab. Werden bspw. mehr kleinere Mietwohnungen angeboten, reduziert dies den Anteil der Kinder und Familien unter den Zuwanderern.

²³ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019

zu generieren. Eine möglichst gleichförmige Entwicklung in Stufen, um auch positive Spitzen der Infrastrukturauslastung zu vermeiden, ist hierbei anzuraten.

4.3.3 Auswirkungen auf die Infrastruktur und die Gemeindeentwicklung

Ohne aktive Gegenmaßnahmen ist von einer schrumpfenden Bevölkerung in der Gemeinde Sievershütten auszugehen. Neben den dargestellten Auswirkungen auf die Auslastung der sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche werden auch die Anforderungen an eine alten- und damit generationengerechte Gemeinde steigen. So wird durch die Eigenentwicklung und die bereits heute vorhandene Altersstruktur sowohl die Zahl der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren (+ ca. ein Drittel) als auch der Hochaltrigen (über 80 Jahre, + ca. zwei Drittel) weiter zunehmen. Hieraus ergeben sich sowohl Anforderungen an die künftige Bereitstellung von Wohnraum wie auch an ein generationengerechtes Wohnumfeld und das Angebot an ausreichend und gut erreichbaren Services und Dienstleistungen. Im Idealfall gelingt es, zumindest für Teile der Bevölkerung attraktive Umzugsmöglichkeiten innerhalb des gewohnten sozialen Umfeldes zu bieten, wodurch Bestandsimmobilien für jüngere Familien frei werden. Das vorhandene Wohnraumstruktur reicht für derartige „Kreisläufe“ allerdings nicht aus.

Der Rückgang der mittleren Altersgruppen birgt für die künftige Gemeindeentwicklung weitere Risikofaktoren, die es zu reduzieren gilt. So sinkt mit der Zahl der Nutzer bspw. die Auslastung und Finanzierung von technischen Infrastruktureinrichtungen und auch die positiv zu bewertende Nahversorgung müsste sich ggf. auf ein geringeres Kaufkraftniveau der Bevölkerung einstellen.

4.3.4 Wohnungsmarktentwicklung

In den letzten 18 Jahren (2000 bis 2018) wurden in Sievershütten durchschnittlich 3,5 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden p.a. fertiggestellt.

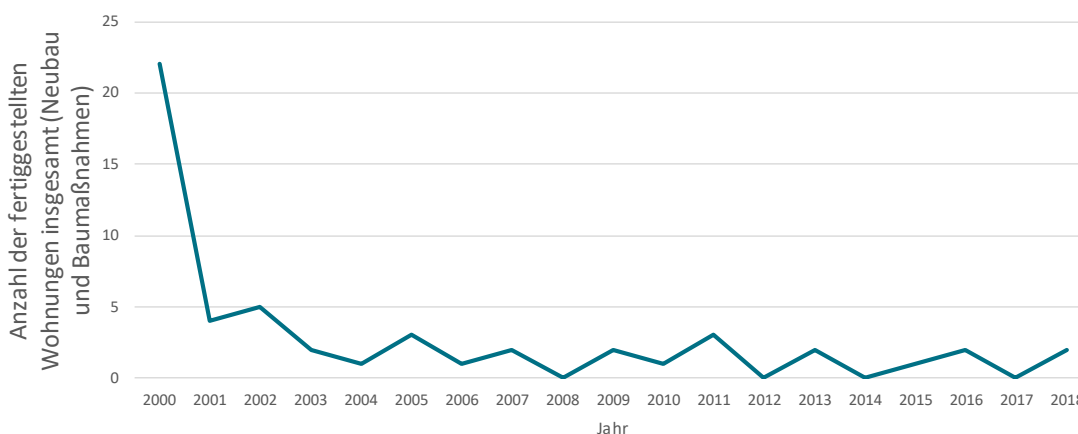


Abbildung 16: Entwicklung der Baufertigstellungen bezüglich des Neubaus und Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden für Wohn- und Nichtwohngebäude in der Gemeinde Sievershütten²⁴

²⁴ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

Wie in Abbildung 16 zu erkennen ist, hat die letzte größere Baugebietsentwicklung zu Beginn des Jahrtausends stattgefunden. Danach reduzierte sich die Fertigstellung auf Einzelmaßnahmen. Dies ist auch an den wenigen heute noch vorhandenen Baulücken abzulesen.

Am 31.12.2018 waren 96,6 % der Wohngebäude in Sievershütten Ein- und Zweifamilienhäuser. Dieser Wert liegt unterhalb des Durchschnittswertes aller 290 Gemeinden mit 1.000 bis 4.999 Einwohner in Schleswig-Holstein und deutlich unterhalb des Landesdurchschnittes. Die Gemeinde Sievershütten ist stark einfamilienhausgeprägt. Die wenigen Mehrfamilienhäuser bspw. im Bereich Kirch-/Mühlenstraße sind zudem nicht generationengerecht.

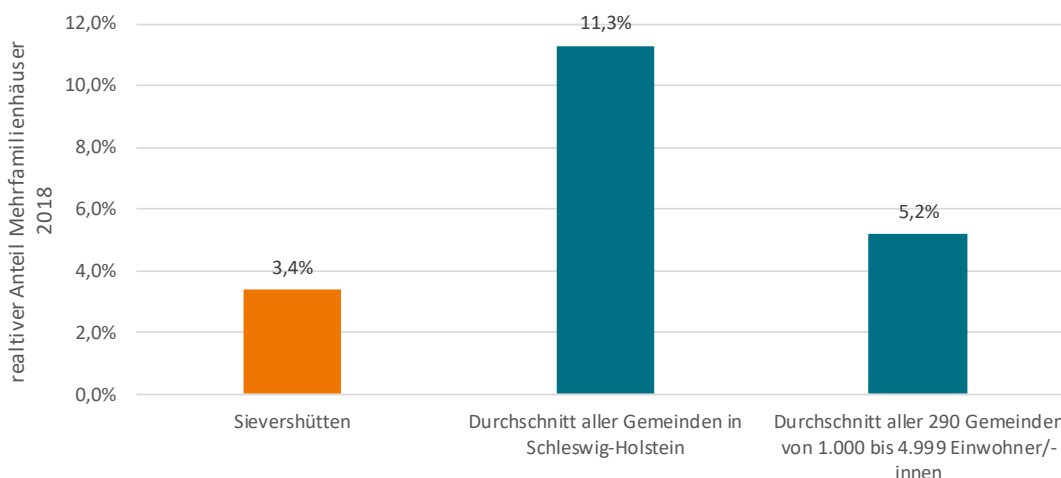


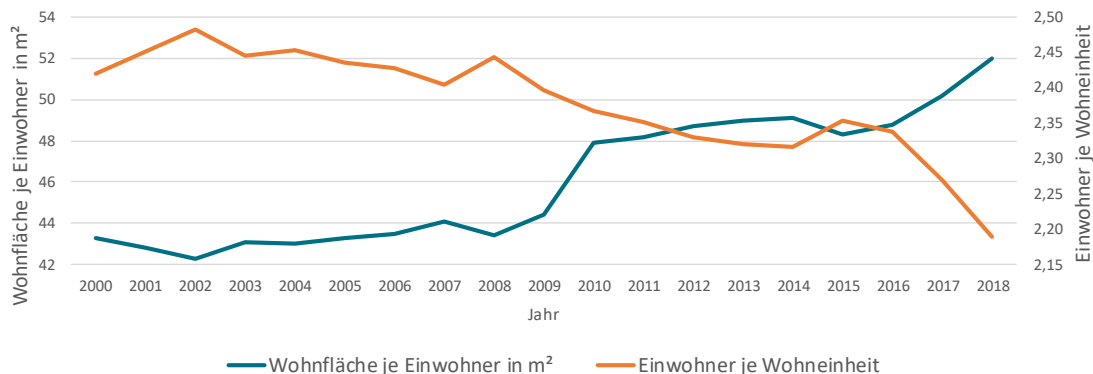
Abbildung 17: Mehrfamilienhausanteil im Vergleich²⁵

Die Zahl der Einwohner je Wohneinheit lag Ende 2018 in der Gemeinde Sievershütten bei 2,19. Dies ist ein im Vergleich zum Kreis Segeberg (2,12 Einwohnern je Wohneinheit) und zum Landesdurchschnitt in Schleswig-Holstein (1,94 Einwohnern je Wohneinheit) höherer Wert, der jedoch in den letzten zehn Jahren um 0,23 Einwohner je Wohneinheit deutlich zurückgegangen ist.²⁶ Als Gründe für diese Entwicklung können neue Lebensmodelle und insbesondere auch der sogenannte „Remanenzeffekt“²⁷ angeführt werden.

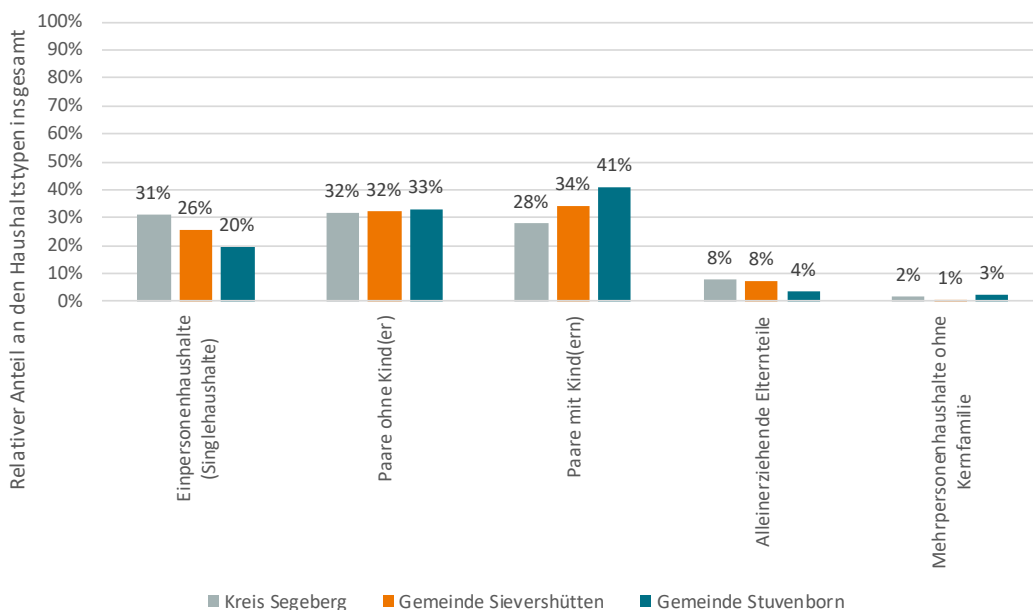
²⁵ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

²⁶ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

²⁷ Bezeichnet den - rational betrachtet - zu langen Verbleib im eigenen Haus, obwohl Wohnfläche und Pflegeaufwand objektiv viel zu groß geworden sind. Häufige Gründe sind, der Auszug der Kinder aus dem Elternhaus und ein verstorbener Lebenspartner.

Abbildung 18: Wohnfläche je Einwohner und Einwohner je Wohneinheit²⁸

Die Zensusdatenbank bestätigt diese Entwicklung. Vergleicht man in der nachstehenden Abbildung die Zahlen des Kreises Segeberg und der durch eine kontinuierlichere Baulandpolitik gekennzeichneten Gemeinde Stukenborn mit denen der Gemeinde Sievershütten, wird deutlich, dass es mit einem Anteil von 34 % Paaren mit Kindern zwar deutlich mehr familiegeprägte Haushalte als im Kreisdurchschnitt gibt, jedoch deutlich weniger als in der Nachbarkommune. Gleichzeitig ist der Anteil der Einpersonenhaushalte mit 26 % gegenüber der Nachbarkommune erhöht. Er liegt jedoch unterhalb des Kreisdurchschnitts.²⁹

Abbildung 19: Haushaltstypen im Vergleich³⁰

Einhergehend mit den Singularisierungsprozessen steigt der Wohnflächenverbrauch in der Gemeinde, denn es sind vor allem diese Einpersonenhaushalte, die eine hohe Wohnflächenausstattung pro Kopf nach sich ziehen. 2018 lag der Wohnflächenverbrauch pro

²⁸ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

²⁹ Quelle: Zensusdatenbank, statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2014

³⁰ Quelle: Zensusdatenbank, statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2014

Kopf in der Gemeinde Sievershütten bei 52m². Die durchschnittliche Wohnfläche im Kreis Segeberg lag mit 46,5m² deutlich unterhalb dieses Wertes.³¹

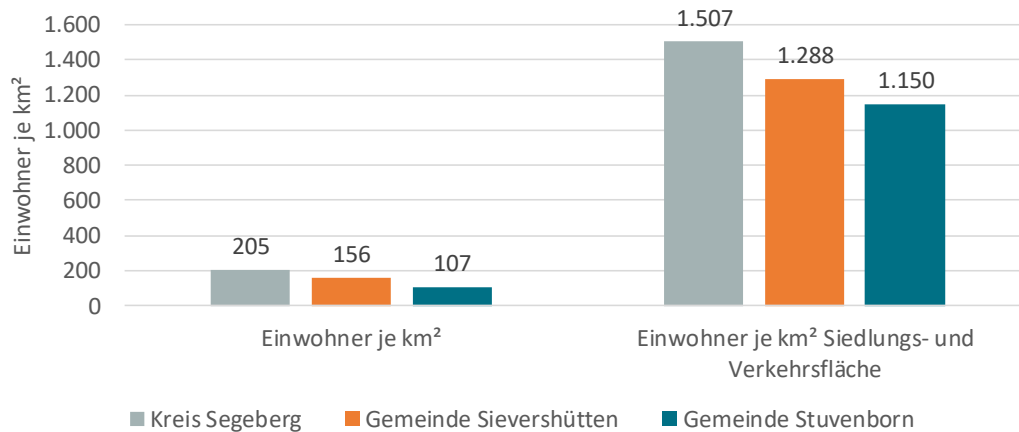


Abbildung 20: Siedlungsdichte im Vergleich³²

Der Vergleich der Siedlungsdichten zeigt, dass es durch die sehr passive Baulandentwicklung in den vergangenen Jahren, trotz negativer Bevölkerungsentwicklung gelungen ist, Dichtewerte oberhalb der Nachbarkommune zu erzielen. Diese Kompaktheit im Siedlungskörper ist eine Stärke der Gemeinde Sievershütten, dass es zu erhalten, jedoch auch auf künftige Herausforderungen anzupassen gilt.

4.4 Wohnbauflächenprognose 2035

Das Vorgehen der Wohnbauflächenprognose³³ orientiert sich an den methodischen Ansatz der Wohnungsmarktprognose 2030 für Schleswig-Holstein.³⁴

Die Berechnung der Wohnungsbedarfsprognose erfolgt mit Hilfe der drei Komponenten:

- Nachholbedarf: Der Bedarf an Wohnungen, der bereits im Status quo besteht, da der Wohnungsbestand die bestehende Nachfrage nicht decken kann (Abgleich des Wohnungsbestands um den bereinigten Haushaltszahlen unter Berücksichtigung einer gewünschten Fluktuationsreserve). Beim Nachholbedarf handelt es sich um eine rein rechnerische Größe. Durch Faktoren wie den späteren Auszug aus dem Elternhaus, mehr Wohngemeinschaften (insbesondere im Mittelzentrum), Teilung von Wohnungen, Abwanderungen innerhalb und außerhalb der Region wird nur ein Teil dieser Nachfrage tatsächlich marktaktiv. Aufgrund der generell erhöhten Nachfrage in den letzten Jahren, wird hierbei ein Wert von rd. 50 % innerhalb der Region als realistisch erachtet. Hierbei ist auch die geringe Bautätigkeit der letzten Jahrzehnte in Sievershütten zu berücksichtigen.

³¹ Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2020

³² Quelle: Zensusdatenbank, statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2014

³³ circa 2019

³⁴ Quelle: Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein 2017

- Ersatzbedarf: Der Ersatzbedarf beschreibt den Bedarf an Wohnungen, der durch die Kompensation des Abgangs (Abrisse) und Zusammenlegung bestehender Wohnungen ausgelöst wird. Die Berechnung erfolgt über die Umlegung der Ersatzbedarfsquote auf den Wohnungsbestand. Die jährliche Ersatzquote liegt in der Regel zwischen 0,1 % und 0,3 % des Wohnungsbestandes. In stärker einfamilienhausgeprägten Kommunen ist von einem eher niedrigeren Gebäudeabgang aufgrund höherer Instandsetzungsneigungen auszugehen. Für die Prognose wurde aufgrund der geringen Bautätigkeit mit einer gemittelten Quote von 0,2 % des Wohnungsbestandes gerechnet. Dabei wird allerdings berücksichtigt, dass die freiwerdenden Grundstücke zu 75 % wieder in den Flächenkreislauf eingespeist werden. Faktoren wie bspw. Zusammenlegungen, Vergrößerungen und auch Umnutzungen machen hier Abschläge von einer 1:1-Quote erforderlich.
- Der Demografischer Neubaubedarf: Der Bedarf an Wohnungen der durch die künftige Nachfrage (wohnungssuchende Haushalte) unter Berücksichtigung von Versorgungsnormen (Leerstandsquote, Untermieterhaushalte, Nebenwohnungen...) abgeleitet wird. Das Szenario „Sicherung einer Mindestauslastung der sozialen Infrastruktur“ bietet den Grundstock für die Betrachtung. Da die Mindestauslastung in der Grundschule heute bereits unterschritten wird, wird ein Korridor gebildet, der es ermöglicht, wieder an die Grundaustauslastungszahlen heranzurücken.

4.4.1 Wohnbauflächenbedarf 2035

Für den Wohnungsbedarf in der Gemeinde Sievershütten vom 31.12.2018 bis 1.1.2035 (16 Jahre) ergeben sich daraus folgende Komponenten:

- Nachholbedarf: 19 Wohneinheiten
- Ersatzbedarf auf neuen Flächen: 8 Wohneinheiten
- Neubaubedarf zur Sicherung der Mindestauslastung der sozialen Infrastruktur (heutige Minderquoten bis solide Grundaustauslastung): 59 – 76 Wohneinheiten

Hieraus resultiert ein Mindestkorridor für die künftige Entwicklung von 85 bis 102 Wohneinheiten bis zum Jahr 2035. Dieser Wert liegt innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplans, der auf das Zieljahr 2030 ausgerichtet ist.³⁵ Voraussetzung für die Einhaltung ist zeitlich gestaffelte Realisierung.

Der Flächenbedarf dieser Wohneinheiten beträgt unter Annahme ortsspezifischer Dichtewerte 7,2 ha bis 8,7 ha Bruttowohnbauflächenbedarfs. Hierbei sind eingeflossen:

³⁵ Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 [bzw. im Planungszeitraum des LEPs] bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 [bzw. den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans] neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen gebaut werden. Die Anzahl der Wohneinheiten in Wohn- und Nichtwohngebäuden in der Gemeinde Sievershütten betrug am 31.12.2017 504 Wohneinheiten.

- Grundstückgrößen im Einfamilienhausbau von durchschnittlich 750 m². Hier wird davon ausgegangen, dass im Sinne der Flächensparziele Grundstückgrößen mit 1.000 m² und mehr der Vergangenheit angehören, aber die neuen Grundstücke dennoch dem einfamilienhausgeprägten Ortsbild der Gemeinde entsprechen.
- Der heutige Anteil von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, gerade auch aufgrund des Bedarfs an kleineren, generationengerechten Wohnformen steigen wird, wenn auch moderat (von 8 % im Bestand³⁶ auf 10 % im Neubau).
- Eine Wohnflächendichte für eine Mehrfamilienhauswohnungen von 80m² (moderate Grundstückgrößen bei geringer Mehrgeschossigkeit).
- Ein Bruttowohnbaulandaufschlag in Höhe von 25 % für Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Berechnung für die obere Grenze des Entwicklungskorridors:

- Bedarf insgesamt = 102 Wohneinheiten, davon 10 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und 92 Wohneinheiten in Einfamilienhaustypen
- Nettowohnbaulandbedarf = $92 \times 750\text{m}^2 + 10 \times 80\text{m}^2 = 7,0 \text{ ha}$
- Bruttowohnbaulandbedarf = $7,0 \text{ ha} + 25 \% = 8,7 \text{ ha}$

4.4.2 Qualitative Aspekte des Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs

In der Flächennutzungsplanung sind auch qualitative Aspekte (Hinweise auf spezifische Bedarfe wie Wohnformen, Infrastruktur etc.) für die neuen Wohnbauflächen zu beachten.

Zielgruppen des Wohnungsbaus und Bedarf an Wohnformen

Neben den prägenden, familiengerechten Wohnungen werden künftig infolge des demografischen Wandels verstärkt kleinere Haushalte mit ein bis zwei Personen sowie Senioren zu Zielgruppen des Wohnungsbaus. Dabei werden insbesondere Senioren die älteren Einfamilienhäuser verlassen und bevorzugt an infrastrukturnahen zentralen Lagen altengerechte Wohnungen suchen, mit zunehmendem Alter verbunden mit Betreuungs- und Pflegediensten. In der Folge wird auch die Nachfrage nach Miet- und Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie kleineren Einfamilienhaustypen steigen. Aus diesem Grund wird sich das heutige Verhältnis in Sievershütten von 92,0 % der WE in EFH sowie 8,0 % in MFH (Stand 2011) voraussichtlich zukünftig moderat verschieben. Wird davon ausgegangen, dass zukünftig rund 90,0 % der WE in EFH-Typen und 10,0 % in MFH realisiert werden, so ergibt sich daraus bei Realisierung des gesamten Korridors ein ermittelter Wohnungsbedarf von 92 WE im Einfamilienhausbau bis 2035 sowie 10 WE im Mehrfamilienhausbau. Auch die modellhafte Abbildung des künftigen Bedarfs an generationengerechten Wohnformen auf Basis von Pflegequoten und bundesweiten Befragungen stützt dieses Ergebnis. So ist von einem Bedarf von 10 bis 15

³⁶ Quelle: Zensusdatenbank, statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2014

generationengerechten Wohnungen für die Gemeinde bis zum Jahr 2035 auszugehen³⁷. Durch die stärkere Realisierung von ortsangemessenen, generationengerechten Wohnformen werden die Grundvoraussetzungen für „Wohnraum-Kreisläufe“ innerhalb der Gemeinde geschaffen. So können junge Familien in Bestandsimmobilien nachziehen und ältere Menschen im gewohnten sozialen Wohnumfeld verbleiben.

Darüber hinaus wird aufgrund der Zunahme der hochaltrigen Personen in der Gemeinde auch der Bedarf an Personen mit stationärem Pflegebedarf steigen (rd. 20 bis 25 Plätze). Hierbei handelt es sich um soziale Infrastruktur und nicht um Wohnraum. Interkommunal abgestimmte Lösungen könnten hierbei auch im ländlichen Raum zu einer zumindest wohnortnäheren Versorgung beitragen, da der Gemeinde allein kein Versorgungsauftrag zukommt.

Ein weiterer Aspekt, der auch für kleinere Mietwohnungsangebote in Sievershütten spricht, ist der steigende Anteil an Menschen, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind. In Sievershütten sind das beispielsweise ältere Menschen, die mit ihrer Grundrente auskommen müssen oder Referendare, die an der Grundschule tätig sind. Steigende Baukosten und steigen Nebenkosten in Bestandsimmobilien verschärfen das Problem nicht nur lokal.

Belegungsdichte / Wohnflächendichte

Es ist angesichts des Trends zu kleineren Haushalten wahrscheinlich, dass der Anteil der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und generationengerechten Wohnformen mittelfristig steigen wird. Für die künftige Wohnflächendichte sind auch die Größe der Grundstücke und der Wohnungseinheiten wesentlich. Im aktuell in Planung befindlichen Baugebiet „Buschkoppel II“ werden Grundstückgrößen zwischen 650m² und 937m² (Eckgrundstück) angestrebt. Diese Werte liegen bereits deutlich unterhalb der Grundstückgrößen des letzten Jahrtausends und zeigen, dass eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme unter Beibehaltung des Ortsbildes anzustreben ist.

Andererseits nimmt die durchschnittliche Wohnungsgröße in Mehrfamilienhäusern zu, weil die Wohnansprüche der heutigen Nachfrager deutlich höher liegen als in früheren Jahren und Singlehaushalte bundesweit die höchste Wohnflächenausstattung von über 60m² aufweisen.

Anforderungen an die Lage von Wohnbauflächen und Einbindung in Verkehrsnetze

Bei den Einfamilienhausangeboten in Schleswig-Holstein passen heute Angebot und Nachfrage nicht immer zusammen: Während neue Baugebiete vorrangig an Siedlungsrandern (und auf Brachflächen) entwickelt werden, sucht eine zunehmende Zahl von Nachfragern Standorte, die verkehrsgünstig und näher an Infrastrukturen wie Schulen und Einkaufsmöglichkeiten liegen.

³⁷ Ortsentwicklungskonzept: cima 2019

Noch stärker ausgeprägt ist der Bedarf von älteren Menschen nach einer altengerechten Wohnung in einer Lage, in der fußläufig Geschäfte, Ärzte, Dienstleistungen und Nahverkehr erreichbar sind.

Anders als in anderen ländlichen Gemeinden, ist es durch die interkommunale, funktionale Mitte der Gemeinden Sievershütten und Stufenborn möglich, diese Standortqualitäten in der Gemeinde Sievershütten zu bieten. Hier befinden sich ein Nahversorger, Schulen, Kita, Hort, Sportmöglichkeiten sowie eine Anbindung an den Nahverkehr. Deshalb sollten künftige Wohnbauprojekte möglichst in räumlicher Nähe zu diesen Infrastrukturangeboten realisiert werden, auch um Verkehre innerhalb der Gemeinde bestmöglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Im Falle, dass es sich bei Bauvorhaben um weniger gut integrierte Lagen handelt, müssen Vorhabenträger alternativ versuchen, Anbindungsmöglichkeiten an diese Infrastrukturangebote für alle Generationen bestmöglich zu integrieren

Fazit

Mit dem demografischen Wandel wird der Bedarf nach Wohnformen jenseits des klassischen Einfamilienhauses auch in Sievershütten ortsangemessen ansteigen; dies betrifft besonders generationengerechte Wohnformen in Mehrfamilienhäusern sowie kleinere Einfamilienhaustypen in zentralen Lagen mit wohnungsnahen Infrastrukturen. Bei einem steigenden Anteil armer Menschen (insbesondere Altersarmut) wird ein ortsangemessener Sockel an bezahlbarem Wohnraum (Neubau und Bestand) ebenso eine Rolle bei der künftigen Wohnraumentwicklung der Gemeinde Sievershütten spielen.

4.5 Wirtschaft und Gewerbeflächenbedarf

Der Wirtschaftsstandort Sievershütten wird durch Klein- und Kleinstunternehmen geprägt. Sie stammen aus dem produzierenden Gewerbe sowie zunehmend aus dem Bereich der sonstigen Dienstleistungen. Die Gemeinde verfügt auf dem Gelände der ehemaligen Meierei an der Holstenstraße über einen Gewerbehof in Hinterhoflage (Gemeingelagensituation), der vollständig belegt ist. Sowohl der Standort als auch die Immobilien erfüllen zunehmend weniger die Anforderungen an heutige Gewerbestandorte und bieten keine Entwicklungsmöglichkeiten. Im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans³⁸ wurden gemischte Bauflächen zur Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für das Gelände festgesetzt. In den vergangenen Jahren kam es dennoch bei den hier vorhandenen Betrieben zu einer zunehmenden Verlagerungsabsicht. Dies spiegelt auch der Bedeutungsrückgang der Beschäftigten am Arbeitsort im produzierenden Sektor wider, die in besonderer Weise auf Gewerbestandortqualitäten angewiesen sind. Für diese Situation gilt es, gerade im Hinblick auf den angespannten Kommunalhaushalt, unter Einbeziehung der Betriebe vor Ort Lösungen zu finden, auch wenn sich deutschlandweit zu beobachtenden Tertiärisierungsprozesse parallel erfolgen werden.

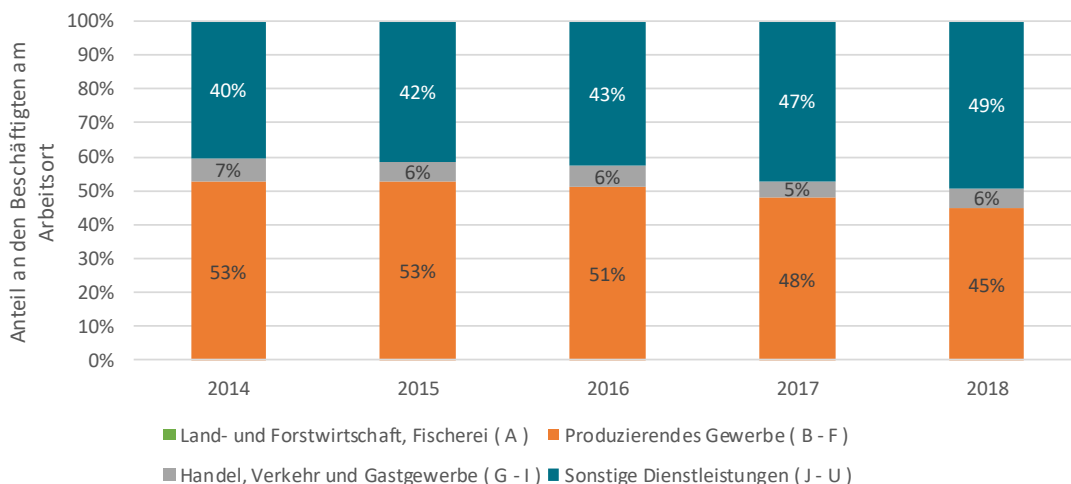


Abbildung 21: Entwicklung der Beschäftigtenstruktur in Sievershütten³⁹

Dass die Gemeinde prinzipiell ein attraktiver, lokal bedeutsamer Arbeitsplatzstandort ist, zeigen die gewerblichen Anfragen in der jüngeren Vergangenheit aber auch die Entwicklung der absoluten Zahlen. So ist die Zahl der Beschäftigten am Arbeitsort in der Gemeinde Sievershütten zwischen 2013 und 2018 um 25 Beschäftigte auf insgesamt 116 Beschäftigte gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Betriebe auf 28 (+4) erhöht. In dieser Entwicklung wird deutlich, dass es in den vergangenen Jahren vor allem gelungen ist kleinere Anfragen zu bedienen, während für Anfragen mit größerem Flächenbedarf keine ausreichenden Flächenangebote bestanden. Darüber hinaus steigen die Anforderungen an den Dienstleistungsstandort Sievershütten. Diesen ist zunehmend

³⁸ Amt Kisdorf (die 5. Änderung ist am 2.11.1999 wirksam geworden, der B-Plan Nr. 4 hat am 7.12.1999 Rechtskraft erlangt)

³⁹ Quelle: Darstellung cima, Daten Bundesagentur für Arbeit 2019

auch im ländlichen Raum durch ein attraktives Angebot an Mischnutzungen und flexiblen Arbeitsplätzen (Homeoffice) zu begegnen.

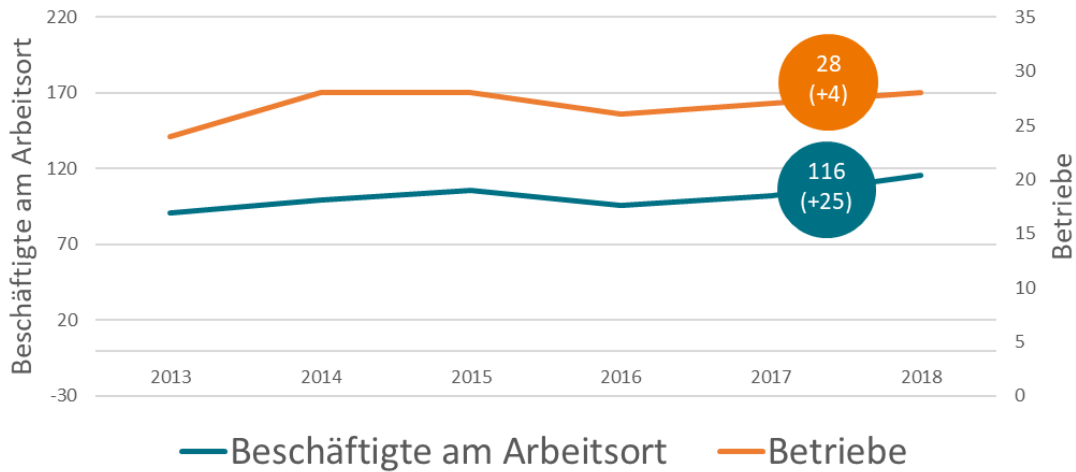


Abbildung 22: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort sowie der Anzahl der Betriebe in Sievershütten⁴⁰

Die Entwicklung des Pendlersaldos zeigt, dass es zuletzt, trotz sinkender Einwohnerzahlen und einer steigenden Zahl an Arbeitsplätzen, nicht gelungen ist Wohn- und Arbeitsstandort besser miteinander zu harmonisieren. Im Saldo blieb die Zahl der Pendler in den vergangenen Jahren eher stabil und ist gegenüber 2013 sogar leicht angestiegen. Hier gilt es sowohl auf der Seite des Wohn- als auch auf der Seite des Arbeitsstandortes die Agilität zu erhöhen, damit die Anpassungsoptionen für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung erhöht werden, wenngleich die kommunalen Möglichkeiten zur Steuerung letzten Endes begrenzt sind.

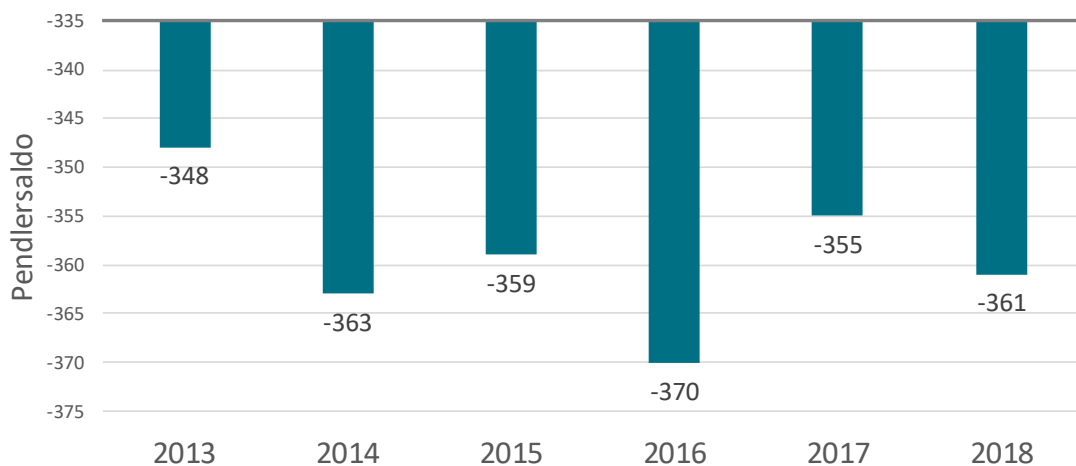


Abbildung 23: Entwicklung des Pendlersaldo in Sievershütten⁴¹

⁴⁰ Quelle: Darstellung cima, Daten Bundesagentur für Arbeit 2019

⁴¹ Quelle: Darstellung cima, Daten Bundesagentur für Arbeit 2019

In den existierenden Mischgebieten bestehen nur noch wenige Entwicklungsmöglichkeiten. Diese resultieren vor allem aus einigen wenigen leerstehenden Ladenlokalen, die nur für einen begrenzten Nutzerkreis eine Nachnutzungsalternative bieten und für produzierende Unternehmen nicht in Frage kommen. Der bestehende Flächennutzungsplan weist keine weiteren Gewerbeflächen aus.

4.5.1 Gewerbeflächenbedarf

Konkrete Gewerbeflächenbedarfe in kleinen Kommunen lassen sich nur sehr begrenzt methodisch herleiten. So reicht die Verlagerungsabsicht eines einzelnen größeren Betriebes am Standort der ehemaligen Meierei aus, um das komplette Angebot nach Prognosemodellen zu erschöpfen. Mit Hilfe eines modifizierten Ansatzes des klassischen Gewerbeflächenprognosemodells GIFPRO lassen sich zumindest Anhaltswerte für die Gemeinde ermitteln, wie viel Gewerbefläche für die Eigenentwicklung des Standortes ohne größere Sondereffekte mindestens vorgehalten werden sollte.

Die Modifikation des Modells erfolgte hierbei nach einem Ansatz von Prof. Dirk Vallee (RWTH Aachen). Sie verwendet anstatt des im Allgemeinen verwendeten GIFPRO-Durchschnittswertes, wirtschaftsgruppenspezifische Quoten und Kennziffern.

	Quoten für zu berücksichtigende Arbeitsplätze	Arbeitsplatzspezifischer Flächenbedarf
Produzierendes Gewerbe	100%	250 m ²
Handel, Verkehr und Gastgewerbe	100%	275 m ²
Sonstige Dienstleistungen	20%	50 m ²

Tabelle 1: Übersicht der Eingangsgrößen zur Gewerbeflächenprognose für die Gemeinde Sievershütten⁴²

Die Ansiedlungs- und Verlagerungsquoten werden gemäß dem GIFPRO-Modell mit 0,7 je 100 Beschäftigten (Verlagerung) und 0,15 je 100 Beschäftigten (Ansiedlungen) angesetzt. Damit ergeben sich pro Jahr insgesamt 0,6 mobile und flächenrelevante Arbeitsplätze.

Mit Hilfe dieses Modells lässt sich für die Gemeinde Sievershütten ein lokaler Nettogewerbeflächenbedarf für den Zeitraum bis zum 1.1.2035 von rd. 2.100 m² ermitteln. Durch Aufschläge für Erschließungs- und Ausgleichsflächen ergibt sich ein Bruttogewerbeflächenbedarf (+25 %) von rd. 0,3 ha, der sowohl verlagernden als auch neu angesiedelten Unternehmen dienen sollte.

Bereits dieser Mindesteigenbedarf kann im aktuellen Flächennutzungsplan nicht gedeckt werden und erfordert die Suche nach neuen Gewerbestandorten. Das aktuelle

⁴² Quelle: Darstellung cima, Daten Bundesagentur für Arbeit 2019

Anfrageverhalten von bereits am Standort vorhandenen Betrieben geht zudem weit über den Modellwert hinaus (ca. 1,5 ha kurzfristiger Bedarf).

	Gewerbeflächenbedarf für Verlagerungen pro Jahr (m ²)	Gewerbeflächenbedarf für Neuanstellungen pro Jahr (m ²)	Flächenbedarf gesamt pro Jahr (m ²)	Nettoflächenbedarf bis 2035 (m ²)
Produzierendes Gewerbe	91,0	19,5	110,5	1.768,0
Handel, Verkehr und Gastgewerbe	13,5	2,9	16,4	261,8
Sonstige Dienstleistungen	4,0	0,9	4,9	77,5
SUMME	108,5	23,3	131,8	2.107,3

Tabelle 2: Ergebnisse der Gewerbeflächenprognose für die Gemeinde Sievershütten 31.12.2018 bis 1.1.2035⁴³

4.5.2 Qualitative Aspekte der Gewerbeflächenversorgung

Über die quantitative Komponente hinaus gibt es einige qualitative Komponenten, die sich im Sinne einer vorausschauenden Planung auch weiter erhöhend auf den Gewerbeflächenbedarf auswirken könnten.

Charakter der Gewerbestandorte

Die Gemeinde Sievershütten kann keine ortsdurchfahrtfreie Andienung an Landesentwicklungsachsen gewährleisten. Die Entwicklung von regional bedeutsamen, besonders verkehrsintensiven Standorten ist daher allein schon aufgrund der Lagequalitäten ausgeschlossen. Perspektivisch könnte ein amtsweites Angebot an der künftigen A20 außerhalb des Gemeindegebietes hier eine Beteiligungsoption bieten. Dies setzt allerdings die Mitwirkungsbereitschaft einer anderen Belegenheitskommune voraus.

Aufgrund der gewollt kompakten Siedlungsstruktur können zudem besonders belastende Industriestandorte als künftige Entwicklungsoption ausgeschlossen werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen ortsangemessene, verträgliche Gewerbestandorte für den örtlichen Bedarf. Die aktuell verfügbaren Informationen gehen hierbei frühestens im Jahr 2023 von einem vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss für die A20 aus (Quelle: DEGES 2020).

⁴³ Quelle: Darstellung cima, Daten Bundesagentur für Arbeit 2019

Mittel- bis langfristige Auflösung der Gemengelage

Ein neuer lokaler Gewerbestandort ist eine erforderliche Rahmenbedingung, um im engen Dialog mit den vorhandenen Unternehmen, die Gemengelagesituation an der Holstenstraße (Alte Meierei) zeitgemäß zu lösen (langfristiger Prozess). Auf den dann brachfallenden Flächen könnte ein verträglicher Wohn-Mischstandort direkt im historischen Ortskern entstehen. Die hier vorhandenen, teils großflächigen Betriebe würden allerdings einen Gewerbeflächenbedarf nach sich ziehen, der den Mindestbedarf bei weitem übersteigen würde. Bei vollständiger Verlagerung aller Betriebe und unter Berücksichtigung von Erweiterungserfordernissen ca. 2,5 ha bis 3 ha.

Aktuelle, ortsangemessene Einzelanfragen mit einem Flächenbedarf jenseits des Mindestbedarfs bestätigen diesen Mehrbedarf gegenüber dem GIFPRO-Modell.

Interkommunale Entwicklungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes⁴⁴ hat zudem die Nachbargemeinde Stukenborn Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbestandortes (örtliche Bedeutung) in Sievershütten signalisiert, da im eigenen Gemeindegebiet nur einzelfallbezogen noch Angebote gemacht werden können. Eine Beteiligung kann bspw. durch finanzielle Beteiligungen oder Ausgleichsflächen erfolgen. Im Gegenzug partizipiert die Nachbargemeinde an den Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Bei einem derartigen interkommunalen Ansatz würde sich der Flächenbedarf für einen lokalen Gewerbestandort weiter erhöhen. Vorausschauend wäre hier eine Größenordnung von weiteren bis zu 1 ha zu empfehlen.

Moderne Mischgebiete

Neben den klassischen Gewerbestandorten spielt der Tertiärisierungsprozess auch in Sievershütten eine zunehmend wachsende Rolle. Die Entwicklung neuer Wohn-Mischgebiete unter Beachtung der Anforderungen an moderne flexible Arbeitsplätze (u.a. Homeoffice) ebenso wie der Schutzbelange des Wohnumfeldes wird daher bei der künftigen Bauflächenentwicklung an Bedeutung gewinnen.

Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen

Die Gemeinde Sievershütten verfügt zwar über keinen zentralen Versorgungsbereich, jedoch über einen solitären Nahversorger in der gemeinsamen funktionalen Mitte mit der Gemeinde Stukenborn, in dessen Umfeld sich bereits heute ein ergänzendes Dienstleistungsangebot und kleinere Einzelhandelsnutzungen etabliert haben⁴⁵. Im Sinne der Sicherung der Nahversorgung sollten ortsangemessene Anfragen mit Synergien zum Standort (bspw. Dienstleistungen, Gastronomie oder verträglicher, nahversorgungsrelevanter Einzelhandel) im Umfeld des vorhandenen Nahversorgers lokalisiert werden.

⁴⁴ cima 2019

⁴⁵ Der Markt liegt im Stukenborner Gemeindegebiet.

Tourismus

Trotz landesplanerisch zugewiesener Erholungseignung spielt der Tourismus am Standort Sievershütten eine kaum wahrnehmbare Rolle. Der Ausbau von Wegeverbindungen würde auch einem sanften Tourismus zugutekommen, im Fokus derartiger Maßnahmen steht allerdings eindeutig der Naherholungswert. Ein flächiger Entwicklungsbedarf lässt sich hieraus nicht ableiten.

Fazit

Die Gemeinde Sievershütten verfügt im bestehenden Flächennutzungsplan über keinerlei weitere gewerbliche Entwicklungsreserven, lediglich einige Einzelobjekte in Mischgebieten stehen leer. Sowohl für die Eigenentwicklung der vorhandenen Betriebe als auch für die Neuansiedlung und Neuentwicklung von ortsangemessenen neuen Betrieben sind daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausreichend neue Standorte zu entwickeln. Durch einen angedachten interkommunalen Ansatz mit der Gemeinde Stuvemborn erhöht sich der Flächenbedarf zusätzlich. Im Zuge einer vorausschauenden Planung und unter Berücksichtigung von Flächenkreisläufen (u.a. künftige Mischnutzungen auf dem Gelände der alten Meierei) wird ein ortsangemessenes Gewerbeflächenangebot von rd. 5 ha empfohlen. Dieser wäre dann ausreichend dimensioniert, um auch existierende Gemengelagensituation in der Gemeinde perspektivisch zu lösen. Die künftige Anordnung der Gewerbestandorte sollte der Entstehung neuer Gemengelagensituation bestmöglich entgegenwirken. Aufgrund des Charakters des Gewerbes und im Sinne kurzer Arbeits- und Versorgungswege sollte jedoch auch ein siedlungsstruktureller Anschluss möglich sein.

Darüber hinaus sind im Sinne des demografischen Wandels, wachsender Ansprüche an die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben aber auch das Erfordernis Verkehrsströme umweltverträglich abzuwickeln, moderne Wohn-Mischgebiete und die Stärkung des Einzelhandelsstandortes in der interkommunalen, funktionalen Mitte mit der Gemeinde Stuvemborn bei künftigen Planungen von besonderer Bedeutung. Zum Schutz der wertvollen Gewerbeflächen wird empfohlen, die alternativstandorttauglichen Nutzungen i.d.R. außerhalb von gewerblichen Bauflächen anzusiedeln. Als Grundlage für die Einstufung kann der im Ortsentwicklungskonzept definierte Orientierungsrahmen auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftsschweige des statistischen Bundesamtes (WZ2008) dienen.

Überwiegend typische G-Nutzungen	Vorhabenabhängig zu entscheiden	i.d.R. alternativstandorttaugliche Nutzungen	
Verarbeitendes Gewerbe (C)	Ver- und Entsorgung / Recycling/ Betriebshöfe (D+E, ggf. weitere) → meist SO Festsetzung sinnvoll	Einzelhandel (G III)	Gemischte Nutzung (überwiegend alternativ möglich) (GU)
Baugewerbe (F)	Kfz-Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (G II) (nicht an regionalen Standorten)	Gastgewerbe (I)	Wohnnutzung (W)
Großhandel (G I)	Gemischte Nutzung (überwiegend typisch) (GT)	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (K)	Flüchtlingsunterkunft (FL)
Verkehr und Lagerei (H)	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (M)	Grundstücks- und Wohnungswesen (L)	Kleingärten/ Grünflächen (GR)
	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (N)	Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung (O)	Land- und Forstwirtschaft (A)
		Erziehung und Unterricht (P)	Gewinnung von Steinen und Erden (B)
		Gesundheits- und Sozialwesen (Q)	Information und Kommunikation (J)
		Kunst, Unterhaltung und Erholung (R)	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (S)

Tabelle 3: Orientierungsrahmen der Gemeinde Sievershütten für die Ansiedlung von Unternehmen in Gewerbestandorten auf Basis der WZ2008⁴⁶

⁴⁶ Quelle: cima, Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Sievershütten

5 Entwicklungsziele für die Flächennutzungsplanung

Die in Kapitel 4 begründeten Siedlungsflächenbedarfe von 8,7 ha für Wohnbauflächen und rd. 4 ha für Gewerbliche Bauflächen bis 2035 sind Ausgangspunkt für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Sievershütten.

Der Entwicklungsreserven aus dem mehr als 50 Jahre alten Flächennutzungsplan sind demgegenüber gänzlich aufgebraucht.

Aufgrund des Neuplanungsbedarfs wurden im Zuge des Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Sievershütten zusammen mit der Bevölkerung und in einer interkommunalen Lenkungsgruppe mit der Nachbargemeinde Stukenborn zunächst das räumliche Leitbild und die Leitlinien der künftigen Gemeindeentwicklung diskutiert.

Diese Leitlinien und die daraus abgeleiteten Leitziele werden im Rahmen der Neuaufstellung auf konkrete Flächen heruntergebrochen und mit den Akteuren vor Ort weiter diskutiert.

5.1 Räumliches Leitbild und Leitziele

Im Ortsentwicklungskonzept wurden in Zusammenarbeit mit einer interkommunalen Lenkungsgruppe mit der Nachbargemeinde Stukenborn und unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung folgendes räumliches Leitbild für die künftige Gemeindeentwicklung erarbeitet:

Erhalt des kompakte Siedlungskörpers

Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen starken funktionalen Mitte beider Gemeinden

Stärkung der sozialen Treffpunkte in den Gemeinden

Interkommunale Gewerbeentwicklung

Stärkung und Einbindung der Grünachsen

Erhalt und Förderung der naturräumlichen Qualitäten

Stärkung attraktiver Radwegeverbindungen

Integrative Behandlung des Verkehrs (Perspektive A 20)

Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit mit Stukenborn

Als Ergebnis der Leitbilddiskussion wurde das nachstehende räumliche Strukturkonzept Sievershütten 2035 mit einem Handlungsprogramm konzipiert.

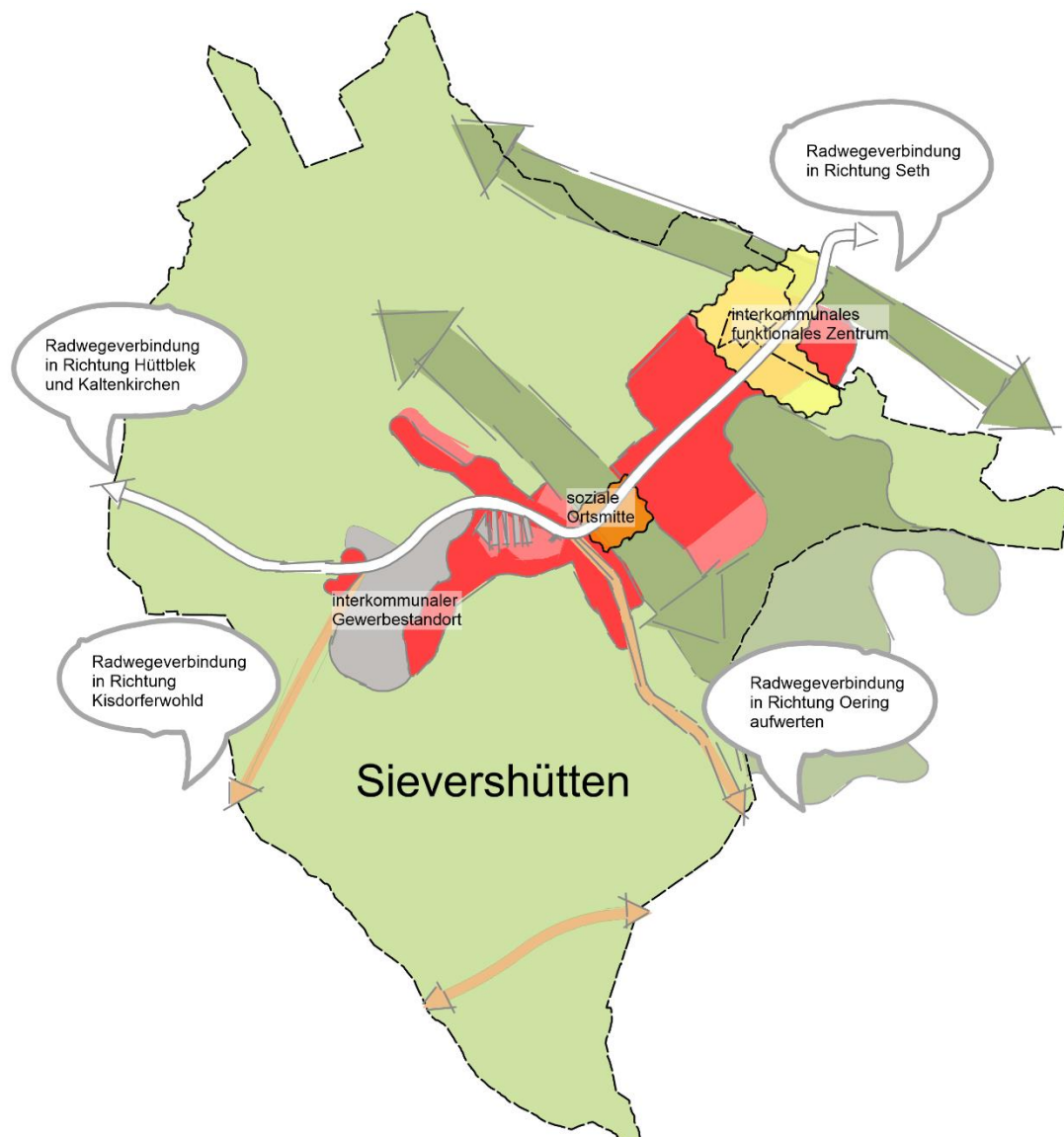


Abbildung 24: Räumliches Strukturkonzept der Gemeinde Sievershütten⁴⁷

Das räumliche Strukturkonzept stellt folgende Entwicklungen und Zielsetzungen für die Gemeinde Sievershütten heraus:

- Die künftigen Siedlungsoptionen orientieren sich am bestehenden Hauptsiedlungsbereichen der Gemeinde.
- Das Interkommunale funktionale Zentrum ist eine Stärke und wird erhalten und weiter qualifiziert.
- Die sozialen Infrastruktureinrichtungen Schule, Kita, Hort und Multifunktionshalle tragen maßgeblich zu dieser Qualifizierung bei.

⁴⁷ Quelle: Ortsentwicklungskonzept, cima 2019

- Die Schutzgebietsstreifen entlang der Gewässer werden gestärkt und gestalterisch insbesondere in der funktionalen und sozialen Ortsmitte stärker als verbindendes Element in die Gemeindeentwicklung integriert.
- Insbesondere der südöstliche Ortsausgang der Gemeinde (Kaltenkirchener Straße/ Sievershüttener Straße) eignet sich als Entwicklungsoption für Gewerbeflächen, die auch interkommunal im Zusammenspiel mit der Gemeinde Stukenborn entwickelt werden sollen. Mit dem Ziel ortsangemessenes, örtliches Gewerbe ortsverträglich anzusiedeln und vorhandenen und neuen Unternehmen ausreichend Entwicklungsperspektiven einzuräumen.
- Der neue Gewerbestandort trägt dazu bei, den Betrieben am Standort „alte Meierei“ eine attraktive Verlagerungsoption zu bieten. Am Altstandort besteht hierdurch mittel- bis langfristig das Potenzial neue Wohn-Mischstrukturen in integrierter Lage ortsverträglich zu entwickeln.
- Die identitätsstiftenden Waldgebiete werden unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer erhalten und qualifiziert.
- Um ortsangemessene Rahmenbedingungen zur Begleitung der Verkehrswende (Alternativen zum motorisierten Individualverkehr) zu schaffen und zur Stärkung der Erholungsfunktionen sowie eines sanften Tourismus in der Region gilt es die Radwegeanbindungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde aufzuwerten und wichtige Lückenschlüsse zu realisieren.

Im Handlungsprogramm werden folgende Leitlinien für die künftige Gemeindeentwicklung benannt:

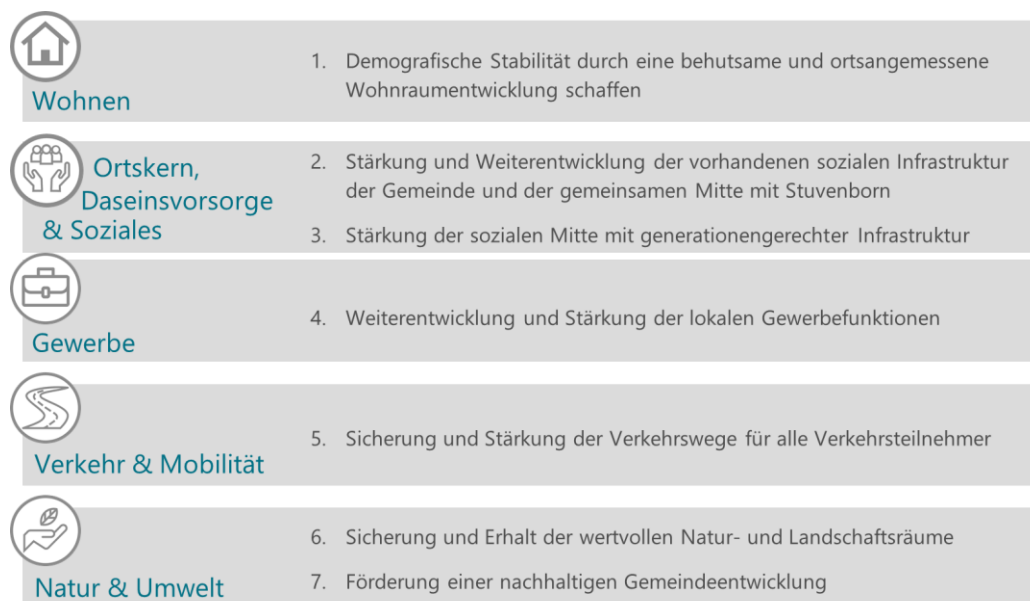


Abbildung 25: Leitlinien der Gemeindeentwicklung⁴⁸

⁴⁸ Quelle: Ortsentwicklungskonzept, cima 2019

Im Handlungsprogramm werden diese Leitlinien insbesondere im Hinblick auf die künftigen Flächennutzungen folgendermaßen weiter konkretisiert⁴⁹:

- Entwicklung und Vermarktung des Baugebietes „Buschkoppel II“ zur Sicherung des Wohnbaulandbedarf
- Prüfung von Flächenalternativen und Bereitstellung von Wohnbauland, um das Minimalziel einer dauerhaften Mindestauslastung des Schulstandortes zu sichern
- Förderung der Innenentwicklung unter Beibehaltung des ländlichen Charakters auch durch die Ermöglichung von Grundstücksteilungen
- Bereitstellung von kleinen und generationengerechten Wohnformen
- Entwicklung von Wohn-Mischgebieten unter Beachtung der Anforderungen an moderne Homeoffice-Arbeitsplätze
- Neue, interkommunale Gewerbeflächenangebote für klassisches, ortsangemessenes Gewerbe (keine Industriegebiete) mit gering emittierenden Nutzungen im Übergang zum Siedlungsbereich
- Ergänzende gewerbliche Nutzungen mit gering emittierenden Nutzungen und wenig Lieferverkehr, bspw. Ortsangemessener Einzelhandel und Dienstleistungen in der interkommunalen funktionalen Ortsmitte
- Die Bedeutung des Themas Bestattungswald ist für die Gemeindeentwicklung zu klären
- Überprüfung von Flächen für Laubwaldaufforstungen, bspw. als Ökokonto
- Schaffung eines Mehrgenerationentreffpunktes als soziale Mitte der Gemeinde unter Einbeziehung des Spielplatzes Mühlenstraße und Aufwertung dessen
- Weiterentwicklung des Wander- und Radwegenetzes zur Förderung der Wahrnehmbarkeit von Natur für alle Generationen
- Einbeziehung der Grünraumpotenziale in der sozialen und funktionalen Mitte als wahrnehmbare Naturerlebnisräume mit repräsentativem Charakter
- Entwicklung eines nachhaltigen Energiekonzeptes unter dem Gesichtspunkt einer energetischen Unabhängigkeit ggf. in interkommunaler Kooperation mit Stufenborn

5.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Sievershütten aus dem Jahr 2000 zeigt die Gliederung des Ortes durch die zwei im Entwurf des Landschaftsrahmenplans ausgewiesenen Schutzstreifen entlang der Gewässer. Außerdem weist er Eignungsflächen für den

⁴⁹ Nachstehend sind nur die für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans flächenrelevanten Aussagen benannt. Das Handlungsprogramm umfasst eine Reihe weiterer Zielaussagen.

Biotopverbund und potenzielle Landschaftsschutzgebiete aus, die insbesondere im Osten der Gemeinden zu finden sind. Der Landschaftsplan beinhaltet zahlreiche schützenswerte Knicks sowie vier Flächen für die künftige Siedlungsnutzung. Darunter auch im Bebauungsplanverfahren befindliche Baugebiet „Buschkoppel II“. Durch die ausgebliebene Baulandentwicklung der vergangenen 20 Jahre sind die hier vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen weitgehend ausgeblieben. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird eine Integration der vorgeschlagenen Maßnahmen überprüft und den übrigen Zielen der Gemeindeentwicklung gegenübergestellt.



Abbildung 26: Auszug Landschaftsplan⁵⁰

⁵⁰ Quelle: SE Umweltbüro GmbH 2002

5.3 Innenentwicklungspotenziale

In Rahmen einer Baulückenerfassung durch den Kreis Segeberg wurden im Jahr 2018 innerhalb der Gemeinde Sievershütten systematisch Baulücken und Innenentwicklungspotenziale aufgenommen. Im Ergebnis konnten, die in der folgenden Abbildung dargestellten acht Baulücken (rote Kreuze) identifiziert werden. Es handelt sich ausnahmslos um private Flächen, so dass eine Aktivierbarkeit von Seiten der Gemeinde Sievershütten nicht vorausgesetzt werden kann. Die starke Konzentration auf die Innenentwicklung in den vergangenen Jahren hat zudem dazu geführt, dass die aktivierungswilligen Eigentümer weitgehend erreicht wurden.



Abbildung 27: Auszug aus der Baulückenerfassung⁵¹

Im Zuge des Ortsentwicklungskonzeptes hat zudem ein Eigentümer sein Umnutzungsinteresse für eine vorhandene Scheune signalisiert (oranges Kreuz). In Kombination mit einer Arrondierungsfläche kann hier in Teilen nachverdichtet werden.

⁵¹ Quelle: Kreis Segeberg 2018, orange Markierung = eigene Ergänzung aus der Beteiligung zum Ortsentwicklungskonzept

6 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Als Kartengrundlage für den FNP wird die digitale topografische Karte im Maßstab 1:5.000 verwendet, um den gesamtstädtischen Plan noch in der Größe DIN A0 darstellen zu können. Anders als die Festsetzungen in Bebauungsplänen sind die Darstellungen im FNP nicht parzellenscharf.

Die Gliederung der Erläuterungen entspricht der Aufzählung in § 5 BauGB, der BauNVO und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV). Die Darstellungen im FNP basieren auf Nutzungskartierung aus dem allgemeinen Liegenschaftskataster, dem bestehenden Planungsrecht, dem Landschaftsplan, ergänzenden Besichtigungen vor Ort sowie den Ergebnissen der Untersuchung der Potenzialflächen.

Grundsätzlich werden Flächen erst ab einer Größe von 0,3 ha als einzelne Nutzung dargestellt, da der FNP keine detailgetreue und parzellenscharfe Darstellung von Nutzungen zum Ziel hat, sondern nur die Grundzüge der Planung aufzeigen soll. Weiterhin soll mit Hilfe des FNPs die städtebauliche Ordnung hergestellt werden.

6.1 Bauflächen (Übersicht Suchräume)

Grundsätzlich besteht in Sievershütten ein Flächenbedarf insbesondere für Wohnen und Gewerbe. Der Bedarf an Wohnbauflächen ergibt sich nicht aus einem Zuwachs der Einwohnerzahl, sondern aus den (demografischen) Trends zu kleineren Haushalten, die eine höhere Zahl von Haushalten und damit eine größere Zahl von Wohnungen zur Folge haben sowie demografischen Alterungsprozessen, die eine Absicherung der vorhandenen sozialen Infrastruktur erfordern. Der Flächenbedarf für Gewerbe ergibt sich vorwiegend aus dem Entwicklungs- und Verlagerungsbedarf bestehender Betriebe und der Ansiedlung neuer ortsangemessener Betriebe in Sievershütten aber auch aus der Nachbarkommune Stukenborn. Diese Flächenbedarfe sind unabweisbar und haben einen sehr hohen Stellenwert für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und Arbeitsplätzen sowie zur Sicherung der vorhanden, interkommunal relevanten Infrastrukturausstattung. Da der vorhandene Flächennutzungsplan keinerlei Entwicklungsreserven mehr bietet, kann in Sievershütten der vorhandene Flächenbedarf fast nur auf landwirtschaftlichen Flächen gedeckt werden. Insofern wird einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im erforderlichen Umfang gegenüber dem Ziel, die Landwirtschaft als wesentlicher Faktor in Sievershütten zu erhalten, teilweise ein Vorrang eingeräumt. Allerdings wird die Siedlungsentwicklung vorrangig auf siedlungsnahen Arrondierungsflächen gelenkt. Damit berücksichtigt die Flächennutzungsplanung die Vorgabe des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen; Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Im Gemeindegebiet Sievershütten gibt es verschiedene Flächenpotenziale für Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen sowie Gemeinbedarfsflächen. Baulücken und in vorhandenen Bebauungsplänen und Satzungen gesicherte Flächenpotenziale (Stand 31.12.2019) sind in Sievershütten (vgl. Kapitel 5.3) kaum vorhanden bzw. vielfach nicht verfügbar. Daher müssen ergänzend Erweiterungsflächen mit siedlungsstrukturellem Anschluss genutzt werden.

Die nachstehende Karte und Tabelle geben einen Überblick über die Bauflächenpotenziale, die bei der Erarbeitung des Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan eingeflossen sind.

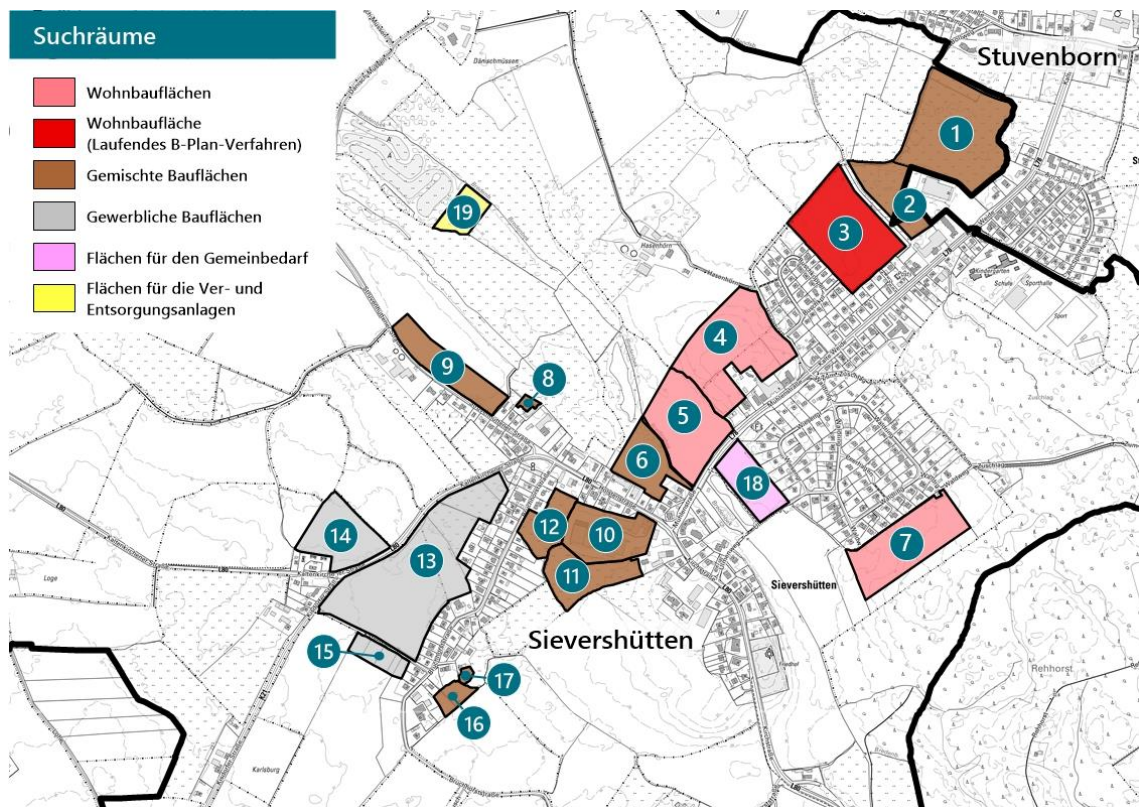


Abbildung 28: Übersichtskarte Suchräume Bauflächen

Folgende Bauflächen werden im Rahmen der FNP-Neuaufstellung mit geprüft:

Suchfläche/ Steckbrief		Prüfung		Darstellung gem. FNP	Selektionsquelle	
Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Nutzungsoption / Eignung	Restriktionen	Darstellung	
1	Kalte Weide I (Nord)	5,1	Wohnbaufläche / Gemischte Bauflächen (abhängig von Körnung)	Landschaftsplan: Erhalt der Grünnutzung, Schutzstreifen für Nebenverbundachse, Grenze Siedlungsausdehnung, Entwässerung;	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept

Suchfläche/ Steckbrief		Prüfung			Darstellung gem. FNP	Selektionsquelle
Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Nutzungsoption / Eignung	Restriktionen	Darstellung	
				Niedermoor, interkommunales Projekt (Erschließung), außerhalb der Innenbereichssatzung		
2	Kalte Weide II (Süd)	1,3	Gemischte Bauflächen	Landschaftsplan: Erhalt der Grünnutzung, Lieferverkehr Nahversorger, Grenze Siedlungsausdehnung, Entwässerung, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
3	Buschkoppel II	4,1	Wohnbaufläche	Erschließung, Entwässerung, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan, B-Plan im Verfahren
4	Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Nord)	4,4	Wohnbaufläche	Landschaftsplan: Erhalt der Grünlandnutzung, jenseits Grenze Siedlungsausdehnung; Erschließung (2. Reihe), Nähe zu landwirtschaftlichem Betrieb, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
5	Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Mitte)	3,1	Wohnbaufläche	Landschaftsplan: Eignungsfläche für den Biotopverbund, Schutzstreifen Nebenverbundachse, jenseits Grenze Siedlungsausdehnung, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
6	Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)	1,6	Wohnbaufläche / Gemischte Bauflächen	Landschaftsplan: Flächen für Grünlandextensivierung, Schutzstreifen Nebenverbundachse, jenseits Grenze	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept

Suchfläche/ Steckbrief		Prüfung		Darstellung gem. FNP	Selektionsquelle	
Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Nutzungsoption / Eignung	Restriktionen	Darstellung	
				Siedlungsausdehnung; Erschließung (2. Reihe), außerhalb der Innenbereichssatzung		
7	Erweiterung Waldsiedlung	3,2	Wohnbaufläche	Waldabstand, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
8	Arrondierungsfläche Struvenhütter Straße (Mitte)	0,1	Gemischte Bauflächen (Kleinere Arrondierungsfläche um Umnutzung einer Scheune und ggf. weitere Innenentwicklung durch Umnutzung zu befördern.)	Landschaftsplan und Innenbereichssatzung: Jenseits der Grenze der Siedlungsausdehnung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
9	Struvenhütter Straße (West)	1,9	Wohnbaufläche / Gemischte Bauflächen	Ortsrandlage, 50% der Fläche im Abstandsbereich von 800m bis 1.000m zum Vorranggebiet für Windenergie (da auch Bestand betroffen, Klärung mit der Regional- und Landesplanung bzgl. der Festsetzungen aus der Teilfortschreibung des Regionalplans erforderlich), außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan
10	Alte Meierei	2,3	Gemischte Baufläche perspektivisch ganz oder in Teilen ggf. Wohnbaufläche oder kleinteiligere Nutzungsmischung	Bestehende gewerbliche Nutzung, Altlastenverdacht	Gemischte Baufläche (5. Änderung des FNP)	Ortsentwicklungskonzept
11	Erweiterung hinter „alter Meierei“	1,8	Wohnbaufläche / Gemischte Bauflächen	Vorhandene Gemengelagensituation, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan

Suchfläche/ Steckbrief			Prüfung		Darstellung gem. FNP	Selektionsquelle
Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Nutzungsoption / Eignung	Restriktionen	Darstellung	
12	Westlich „alte Meierei“	1,2	Gemischte Bauflächen	Gemengelagesituation, Erschließung, tlw. außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan
13	Kaltenkirchener Straße (Ost)	7,5	Gewerbliche Bauflächen	Landschaftsplan: In Teilen Erhalt der Grünlandnutzung; Übergänge zur Wohnnutzung im Westen und Osten, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
14	Kaltenkirchener Straße (West)	2,2	Gewerbliche Bauflächen	Lage abseits des Hauptsiedlungsbereichs, außerhalb der Innenbereichssatzung, Wohnbaufläche nach Landschaftsplan	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan
15	Südlich Katenweg	0,7	Gewerbliche Bauflächen	Außenbereich, Landschaftsplan: jenseits Grenze Siedlungsausdehnung, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
16	Schmalfelder Au	0,4	Gemischte Bauflächen	Landschaftsplan: Erhalt der Grünlandnutzung, Grenze maximale Siedlungsausdehnung, Erschließung (2. Reihe), außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept
17	Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig	0,1	Gemischte Bauflächen (heute bereits Nutzung als Privatgarten)	Landschaftsplan: Erhalt der Grünlandnutzung, Grenze maximale Siedlungsausdehnung, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Arbeitskreis FNP

Suchfläche/ Steckbrief		Prüfung			Darstellung gem. FNP	Selektionsquelle
Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Nutzungsoption / Eignung	Restriktionen	Darstellung	
18	Dorfanger	1,5	Flächen für den Gemeinbedarf	Grüner Dorfanger mit u.a. Brotbackofen und naturnahen Spielelementen, Grill- und Lagerhütte, ggf. Ausweichstellplätze für das Dorfgemeinschaftshaus, Moor bzw. Anmoorboden nach LLUR, außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Ortsentwicklungskonzept Landschaftsplan
19	Erweiterung der vorhandenen Kläranlage (östl. Dänisch Müsen)	0,8	Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen (Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb geplant)	Landschaftsplan: Erhalt der Grünlandnutzung, Schutzstreifen Nebenverbundachse, jenseits Grenze Siedlungsausdehnung; angrenzend an Eignungsflächen für den Biotopverbund über Fließgewässerökosysteme; außerhalb der Innenbereichssatzung	Flächen für die Landwirtschaft	Vorplanung Zentrale Abwasserbehandlungsanlage für häusliches Schmutzwasser

Tabelle 4: Übersicht Suchräume Bauflächen

Wie aus der tabellarischen Übersicht deutlich wird, überschreitet die Größe der Suchräume den hergeleiteten Flächenbedarf (8,7 ha für Wohnbauflächen und 4 ha für Gewerbliche Bauflächen) für die Entwicklung der Gemeinde bis zum Jahr 2035. Gerundet ergeben sich:

- 10,4 ha Suchräume für Gewerbliche Bauflächen
- 14,8 ha Suchräume für Wohnbaufläche, davon rd. 4,1 im laufenden B-Plan-Verfahren (Buschkoppel II),
- 15,8 ha Wohnbaufläche oder Gemischte Bauflächen, davon 2,3 ha als eher langfristige Umstrukturierungsperspektive für das Gelände der alten Meierei und
- 2,3 ha für sonstige Bauflächen (Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen).

Wie der Tabelle ebenfalls zu entnehmen ist, sind alle Flächen mit planerischen Restriktionen behaftet. Wenngleich einige Eigentümer im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes bereits ihre Verkaufsbereitschaft signalisierten, muss zudem beachtet werden, dass es sich bei den Flächen überwiegend um Privateigentum handelt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden anhand von Steckbriefen vertiefend vorhandene Informationen zu den Standorten zusammengetragen, um eine Vorauswahl für den Vorentwurf vorzubereiten.

6.1.1 Wohnbauflächen

Die Wohnbauflächen dienen überwiegend dem Wohnen einschließlich der Unterbringung wohnortnaher Grundversorgungseinrichtungen und wohnbezogener Infrastrukturen. Eine weitere Differenzierung in Reine, Allgemeine oder Besondere Wohngebiete soll der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen soll sparsam erfolgen. Demnach sind vor der Inanspruchnahme von Erweiterungsflächen am Siedlungsrand bevorzugt Wohnflächenpotenziale im Innenbereich - z. B. durch Baulückenschließung, Gebäudeanbau und -ausbau, behutsame Nachverdichtungsmaßnahmen etc. - auszuschöpfen. Die Kartierung der Innenentwicklungspotenziale zeigt jedoch, dass durch die kaum vorhandene Baulandausweisung der letzten 20 Jahre nur noch sehr wenige Potenzialflächen vorhanden sind und diese sich zudem ausnahmslos in privatem Besitz befinden.

Die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen orientiert sich an den prognostizierten Bedarfen, um eine Mindestauslastung der sozialen Infrastruktur auch perspektivisch zu sichern und liegt innerhalb des im Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgegebenen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens. Die Ausweisung erfolgt bevorzugt auf Flächen in räumlicher Nähe zur gemeinsam mit der Gemeinde Stukenborn ausgebildeten funktionalen Mitte, um diese Mitte städtebaulich stärker auszubilden, kurze Wege zu fördern und die Ausbildung eines generationengerechten Wohnraumangebotes zu unterstützen. In der nachstehenden Tabelle sind die Flächen aufgeführt, die im FNP-Vorentwurf als neue Wohnbauflächen dargestellt werden. Die bereits im Bebauungsplanverfahren befindliche Fläche „Buschkoppel II“ wurde mit aufgenommen. Die neuen Wohnbauflächenpotenziale betragen insgesamt 7,3 ha.

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Nutzungsvorschlag	Begründung für die Auswahl
3	Buschkoppel II	4,1	4,1	Wohnbaufläche (laufendes B-Plan-Verfahren)	Arrondierung des vorhandenen Siedlungskörpers der Siedlung Buschkoppel I, in fußläufiger Entfernung zur Nahversorgung und zur sozialen Infrastruktur.
7	Erweiterung Waldsiedlung	3,2	3,2	Wohnbaufläche	Arrondierung der vorhandenen Waldsiedlung in attraktiver Nähe zu den

Nr.	Lage	Brutto- größe (ha)	Neuinan- spruch- nahme (ha)	Nutzungs- vorschlag	Begründung für die Auswahl
					Infrastrukturen, Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen, Bereich mit vergleichsweise günstigen Versickerungsbedingungen.

Tabelle 5: Flächenpotenziale für Wohnen

6.1.2 Gemischte Bauflächen

Der alte Flächennutzungsplan hat den überwiegenden Teil des Gemeindegebietes als Dorfgebiete (MD) dargestellt. Durch den weitgehenden Rückzug der Landwirtschaft (nur noch zwei Haupterwerbsbetriebe) aus dem Siedlungsbereich, ist die Zweckbestimmung in vielen Fällen nicht mehr erfüllt und auch langfristig nicht mehr herstellbar. Heute findet sich hier ein kleinteiliges Nebeneinander von Wohngebäuden, gewerblichen Nutzungen sowie landwirtschaftlichen Restnutzungen (Stallungen etc.).

Gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 BauNVO werden im FNP nicht weiter ausdifferenziert. Sie können Mischgebiete, Dorfgebiete oder auch ein kleinteiligeres Nebeneinander von Misch-, Wohn- und Gewerbenutzungen beinhalten, deren Nutzungsverträglichkeit in der weiteren Bauleitplanung gemäß dem Leitbild der Ortsentwicklung anlassbezogen gesteuert werden muss. Moderne, verträgliche Mischnutzungen sind hierbei im Sinne der künftigen Gemeindeentwicklung. Hierdurch werden der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben die ortsangemessenen Entwicklungsspielräume gesetzt, Entwicklungsrahmenbedingungen für die Erholungsfunktionen des Gemeindegebietes geschaffen und gleichzeitig den vorhandenen, dörflichen Gemengelagen von Wohnlagen, einzelnen Gewerbebetrieben und den wenigen noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung getragen. Es handelt sich hierbei weitgehend um Gebiete entlang der überörtlichen Straßen, das heute überwiegend durch Gewerbebetriebe genutzte Areal der alten Meierei im historischen Dorfkern, für das eine stärker durchmischte Nutzung gemäß Leitbild angestrebt wird, sowie um künftige Erweiterungsflächen in der gemeinsamen funktionalen Mitte mit der Gemeinde Stukenborn.

Durch den noch in der Diskussion befindlichen neuen § 5a BauNVO Dörfliche Wohngebiete (Hinweis: Referentenentwurf zum Baulandmobilisierungsgesetz vom 09.06.2020) könnte sich für die verbindliche Bauleitplanung eine weitere Festsetzungsmöglichkeit innerhalb der gemischten Bauflächen ergeben.

Gebiete die eindeutig der Zweckbestimmung des „Wohnens“ dienen und auch künftig dienen sollen werden hingegen als Wohnbauflächen dargestellt.

Die neu dargestellten Gemischten Bauflächen betragen 10,2 ha und können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Nutzungsvorschlag	Begründung für die Auswahl
1	Kalte Weide I (Nord)	5,1	5,1	Wohnbaufläche/ Gemischte Bauflächen	Im Zusammenspiel mit dem Gebiet 2 (Kalte Weide II) größtes Potenzial eine gemeinsame funktionale Mitte mit der Gemeinde Stukenborn auszubilden. Nähe zu frequenzbringenden Nutzungen, die die Entwicklung weiterer ortsangemessener Betriebe ermöglicht und vorhandene Strukturen sichert. Kurze Wege reduzieren das Verkehrsaufkommen und Erhöhen die Attraktivität für ein ausdifferenziertes, generationengerechtes Angebot an Wohnformen. Erweiterung des Innenbereichs erforderlich.
2	Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)	1,3	1,3	Gemischte Bauflächen	Im Zusammenspiel mit dem Gebiet 1 (Kalte Weide I) größtes Potenzial eine gemeinsame funktionale Mitte mit der Gemeinde Stukenborn auszubilden. Nähe zu frequenzbringenden Nutzungen, die die Entwicklung weiterer ortsangemessener Betriebe ermöglicht und vorhandene Strukturen sichert. Kurze Wege reduzieren das Verkehrsaufkommen und Erhöhen die Attraktivität für ein ausdifferenziertes, generationengerechtes Angebot an Wohnformen.
6	Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)	1,6	0,1	Gemischte Bauflächen	Deutliche Überlagerungen mit den Belangen des Umweltschutzes (u.a. Biotopverbund), Erschließung in zweiter Reihe, größere Entfernung zur funktionalen Mitte, die nahe gelegene soziale Mitte ist eher durch Gemeinschaftsnutzungen und Grünraum geprägt. Lediglich Inanspruchnahme einer kleinen Arrondierungsfläche für bestehende Betriebe.
8	Arrondierungsfläche Struvenhüttener Straße (Mitte)	0,1	0,1	Gemischte Bauflächen	Kleinere Arrondierungsfläche, um Umnutzung einer Scheune und ggf. weitere Innenentwicklung durch Umnutzung zu befördern.
9	Struvenhüttener Straße (West)	1,9	1,9 (Klärung Abstand Vorranggebiet für Windenergie steht noch aus)	Gemischte Bauflächen	Städtebauliche Arrondierung der bisher einseitig bebauten Straße durch Wohnen und kleinteilige, nutzungsverträgliche Gewerbestrukturen. Die Klärung des Abstandes zum Vorranggebiet für Windenergie steht noch aus).

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Nutzungsvorschlag	Begründung für die Auswahl
12	Westlich „Alte Meierei“	1,2	1,2	Gemischte Bauflächen	Städtebauliche Arrondierung an der Brüchhorststraße unter Einbeziehung von Baulücken durch Wohnen und kleinteilige, nutzungsverträgliche Mischnutzungen im Übergang zum Standort „alte Meierei“.
16	Schmalfelder Au	0,4	0,4	Gemischte Bauflächen	Kleinteilige Arrondierung der vorhandenen Mischnutzung im Bereich der südlichen Brüchhorststraße unter Einbeziehung der vorhandenen Baulücken.
17	Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig	0,1	0,1	Gemischte Bauflächen	Kleinteilige Arrondierung einer Grünlandfläche die bereits heute als Privatgarten genutzt wird.

Tabelle 6: Flächenpotenziale für Gemischte Bauflächen

Zusammenschau der Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen

Die dargestellten Wohnbauflächenpotenziale überschreiten im Zusammenspiel mit den Potenzialen der Gemischten Bauflächen (insgesamt 17,5 ha) den ermittelten Wohnbauflächenbedarf von 8,7 ha. Alle ermittelten Potenzialflächen sind jedoch mit Restriktionen (u.a. Entwässerungsprobleme, Abstandsflächen) behaftet und befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Durch die Ausweisung der Flächen soll der Gemeinde ein ausreichender Entwicklungsrahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Eigenentwicklung eingeräumt und gesunden Wohn- und Arbeitsbedürfnissen Rechnung getragen werden. Zudem muss die Nutzungsmischung bei den Gemischten Bauflächen bei der Bilanzierung des Wohnbauflächenbedarfs berücksichtigt werden.

Eine zeitgleiche und den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen überschreitende Wohnbauflächenentwicklung ist zu vermeiden. Jedoch sind auch die unterschiedlichen Planungshorizonte von LEP (bis zum Jahr 2030) und FNP (mindestens bis zum Jahr 2035) bei der Dimensionierung zu beachten.

Alternativstandorte

Insbesondere im Umfeld der alten Meierei und westlich der Mühlenstraße wurden basierend auf den Informationen aus dem Ortsentwicklungskonzept weitere Alternativflächen geprüft. Im Vergleich zu den ausgewählten Standorten weisen diese jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf als die ausgewählten Entwicklungsräume. Eine Entwicklung wird daher zumindest für den Betrachtungszeitraum des Flächennutzungsplans zurückgestellt.

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Prüfoption	Begründung für die Zurückstellung
4	Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Nord)	4,4	0,0	Wohnbaufläche	Fläche liegt südöstlich eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Viehhaltung. Durch die Inanspruchnahme würde man auf unter 100 m an den im Außenbereich privilegierten Betrieb heranrücken. Die potenzielle Zufahrt über die Straße Hasenhörn wird ebenfalls durch den landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Im Rahmen der Planungen für das neue Baugebiet Buschkoppel II wurden bereits erschwerte Erschließungsbedingungen rund um den Standort „Buschkoppel“ festgestellt. Eine entsprechende Problemlage wäre auch an diesem Standort zu erwarten. Im Vergleich zu den Standorten Kalte Weide I und II trägt der Standort weniger zur Ausbildung einer interkommunalen, funktionalen Mitte bei.
5	Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Mitte)	3,1	0,0	Wohnbaufläche	Deutliche Überlagerungen mit den Belangen des Umweltschutzes (u.a. Biotopverbund), Erschließung in zweiter Reihe, größere Entfernung zur funktionalen Mitte, die nahe gelegene soziale Mitte ist eher durch Gemeinschaftsnutzungen und Grünraum geprägt.
12	Erweiterung hinter „alter Meierei“	1,8	0,0	Wohnbaufläche / Gemischte Bauflächen	Perspektivfläche, die aufgrund der heute schon vorhandenen Gemengelagensituation kaum Entwicklungsmöglichkeiten für die gewerbliche Nutzung bietet. Perspektivisch ist eine Umstrukturierung zu einer kleinteiligeren Nutzungsmischung mit höheren Wohnflächenanteilen denkbar. Dies setzt allerdings eine erfolgreiche und eher mittel- bis langfristig umzusetzende Verlagerung der vorhandenen Nutzungen auf dem Gelände der alten Meierei in Abstimmung mit den hier vorhandenen Betrieben voraus.

Tabelle 7: Übersicht der Alternativstandorte

6.1.3 Gewerbliche Bauflächen

Die Gewerblichen Bauflächen dienen vorwiegend der Unterbringung von Industrie- und Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe und Einrichtungen, die aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen in anderen Baugebieten nicht untergebracht werden können bzw. dort unzulässig sind. Sie werden im FNP mit dem Oberbegriff Gewerblichen Bauflächen (G) dargestellt. Eine weitere Differenzierung bspw. in

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO und eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE nach (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2, 5, 6, 8 und 9 BauNVO) aufgrund des Charakters, der Umgebung, der Nähe von Wohn- und Mischgebieten und damit unterschiedlicher Immissionsverträglichkeiten soll der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben.

Dem prognostizierten Mindestbedarf von rd. 0,3 ha (vgl. Kap. 4.5.1) stehen aktuell keinerlei Entwicklungsreserven gegenüber. Zudem gibt es mehrere Betriebe mit Ansiedlungs- und Erweiterungswünschen in der Kommune (kurzfristig 1,5 ha). Die Nachbarkommune Stufenborn verfügt ebenfalls über keinerlei gewerbliche Entwicklungsreserven (prognostizierter Bedarf von rd. 1 ha). Im Rahmen der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes wurde eine gemeinsame Entwicklung eines interkommunalen Gewerbestandortes begrüßt und als Ziel der Gemeindeentwicklung mit in das Ortsentwicklungskonzept aufgenommen. Der mehrfach überplante, ursprüngliche Gewerbestandort der alten Meierei (heute Mischgebiet) im historischen Ortskern der Gemeinde liegt in einer Gemengelage, die den vorhandenen Betrieben ebenso wie der umgebenden Wohn- und Mischnutzung kaum zukunftsfähige Entwicklungsmöglichkeiten lässt. Es ist mittel- bis langfristig das Ziel der Gemeindeentwicklung, diese Gemengelage in Abstimmung mit den Betrieben vor Ort aufzulösen. Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Verlagerungsflächen (ca. 2,2 ha) ist die Voraussetzung und würde als Sonderfall den prognostizierten Gewerbeflächenbedarf zzgl. ausreichender Erweiterungsflächen um weitere 2,5 ha erhöhen. Hieraus ergibt sich ein Gesamtbedarf für einen örtlichen Standort von rd. 3,8 ha, der sich durch einen interkommunalen Ansatz auf rd. 4,8 ha erhöhen würde.

Unter Berücksichtigung von Flächenverfügbarkeiten und perspektivischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten werden im FNP insgesamt 7,3 ha neue Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. In der folgenden Tabelle sind die neuen Gewerblichen Bauflächen sowie die zurückgestellten Suchräume dargestellt, die heute noch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sind:

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Nutzungsvorschlag	Begründung für die Auswahl / die Zurückstellung
13	Kaltenkirchener Straße (Ost)	7,5	5,1 (Teilung orientiert an Knickstrukturen empfohlen)	Gewerbliche Bauflächen	Siedlungsstruktureller Anschluss mit etwas Abstand zum Siedlungskern ermöglicht die Ansiedlung und Verlagerung unterschiedlicher ortsangemessener Betriebstypen. Ausreichende Flächengröße für künftige Entwicklungen und Verlagerungen. Dimensionierung orientiert sich an vorhandenen Knickstrukturen. Teilentwicklung würde perspektivisch eine Erweiterung ermöglichen. Katenweg bietet Erschließungsoption ohne neuen Anschluss an Kreis- oder Landesstraßen

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Nutzungsvorschlag	Begründung für die Auswahl / die Zurückstellung
					(Sichtdreiecke können allerdings nicht eingehalten werden). Ggf. ist eine Verlegung der Ortsdurchfahrt zu prüfen. Allerdings liegt der Standort im Regionalen Grünzug nach Regionalplan. Eine Zurücknahme wird empfohlen.
14	Kaltenkirchener Straße (West)	2,2	2,2	Flächen für die Landwirtschaft	<p>Anschluss an landwirtschaftliche Strukturen und eine Flüchtlingsunterkunft (mögliche Umnutzungsperspektive). Kleinteiligeres Entwicklungspotenzial, dass allerdings sofort verfügbar wäre (Bauleitplanung vorausgesetzt) und somit für aktuelle Anfragen genutzt werden könnte. Synergien zum Standort 13 zu erwarten.</p> <p>Allerdings begrenzte Zufahrtsmöglichkeiten durch die Kreuzungssituation Kaltenkirchener Straße/ Kisdorfer Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt. Neuer Anschluss oder Einbeziehung des bestehenden Anschlusses im Bereich der Flüchtlingsunterkunft erforderlich. Ggf. ist eine Verlegung der Ortsdurchfahrt zu prüfen.</p> <p>Der Standort liegt ebenfalls im Regionalen Grünzug nach Regionalplan. Eine Zurücknahme wird empfohlen.</p>
15	Südlich Katenweg	0,7	0,0	Flächen für die Landwirtschaft	<p>Sehr kleinteiliges Potenzial, abseits der Hauptverkehrsachsen. Im Zusammenhang mit weiteren Flächen eine perspektivische Erweiterungsoption. Im Zusammenhang mit angrenzenden Flächen Alternativoption bei mangelnder Flächenverfügbarkeit. Der Standort liegt ebenfalls im Regionalen Grünzug nach Regionalplan.</p>

Tabelle 8: Übersicht der gewerblichen Bauflächen

6.1.4 Sonderbauflächen

Die Sonderbauflächen umfassen diejenigen Bauflächen im Gemeindegebiet, die sich von den übrigen Baugebietstypen nach §§ 2 bis 9 BauNVO wesentlich unterscheiden. Sie werden unterteilt in Sondergebiete, die der Erholung dienen (gem. §10 BauNVO), und in Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO).

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Sievershütten existieren nur ein Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO). Es beinhaltet die „Halle für Alle“ als multifunktionale, interkommunale Sporthalle sowie die anschließenden Stellplatzanlagen.

6.2 Gemeinbedarfsflächen

Im FNP werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt und somit abgesichert. Zwischen folgenden Zweckbestimmungen der Flächen für den Gemeinbedarf wird im FNP differenziert:

- Schulen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kita und Hort
- Freiwillige Feuerwehr
- Freizeitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Dorfanger und Spielflächen mit baulichen Gemeinschaftseinrichtungen.

Für Gemeinbedarfseinrichtungen mit einem größeren Flächenbedarf erfolgt eine flächenhafte Ausweisung. Die Zweckbestimmung der größeren Gemeinbedarfsflächen sowie die Standorte kleinerer, dezentraler Gemeinbedarfseinrichtungen, die in Wohn- oder Mischgebieten im Regelfall allgemein zulässig sind und der unmittelbaren Versorgung des Gebietes dienen, werden mit einem Symbol dargestellt.

Als einzige neue Fläche für den Gemeinbedarf wurde der Dorfanger zwischen dem heute bereits vorhandenen Gelände der freiwilligen Feuerwehr und dem größten Spielplatz in der Gemeinde gekennzeichnet. Er ist ein Schlüsselprojekt aus dem Ortsentwicklungskonzept und dient sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung unterschiedlichen Alters sowie ggf. Belangen des Bildungswesens (offenes Klassenzimmer, Umweltpädagogik) und von Freizeit und Erholung (naturnahe Erweiterung der Spielmöglichkeiten). Die Gestaltung der Fläche soll mit naturnahen Spiel- und Gestaltungselementen erfolgen, in Teilen aber auch kleinere bauliche Anlagen beinhalten (Brotbackstation, ggf. kleiner Grill- und Lagerraum...).

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Nutzungsvorschlag	Begründung für die Auswahl/ die Zurückstellung
18	Dorfanger	1,5	0,6 (Teilfläche des Suchraums wird genutzt)	Flächen für den Gemeinbedarf (grüner Dorfanger)	Lage in der sozialen Mitte der Gemeinde, die mit viel ehrenamtlichen Engagement aufrechterhalten wird. Mitwirkungsbereitschaft des privaten Eigentümers avisiert. Naturräumliche Qualitäten, die die Etablierung umweltpädagogischer Elemente erleichtern. Geringe Eignung der Flächen für eine alternative, intensivere bauliche Nutzung.

Tabelle 9: Übersicht Bauflächen für den Gemeinbedarf

6.2.1 Schulen

Bildung sowie Aus- und Weiterbildung gehören zu den wichtigsten kommunalen Dienstleistungen im schulischen Bereich. In der Gemeinde Sievershütten gibt mit der Grundschule am Wald (Am Sportfeld 3) nur eine Grundschule, die sich in der Trägerschaft des Amtes Kisdorf befindet. Derzeit werden rund 70 Schüler*innen (Stand Mai 2020) am Standort unterrichtet. Im Jahre 2011 wurden die drei Grundschulen aus Sievershütten, Oering und Struvenhütten aufgrund der sinkenden Schülerzahlen zu einer Schule mit drei Standorten zusammengefasst. Seitdem gibt es nur noch eine Schulleitung und ein Sekretariat. Dieses befindet sich am Standort in Sievershütten.

Ohne aktive Gegenmaßnahmen ist in den nächsten Jahren gemäß den vorliegenden Bevölkerungsprognosen auch gemeindeübergreifend eher mit einer weiteren Abnahme des Bedarfs an Schulplätzen zu rechnen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll diesem Prozess aktiv entgegenwirken und den Schulstandort sichern. Dennoch wird davon ausgegangen, dass sich der Umfang der durch Schulangebote nachgefragten Flächen nicht wesentlich verändern wird.

Durch bereits vorhandene Bedarfe im Bereich der Betreuungsangebote (Kita und Hort) sowie Anpassungsbedarfen bei der begleitenden Infrastruktur (Neubau Mensa, Abriss alte Sporthalle), wird es auf dem Schulgelände zu Umstrukturierungsmaßnahmen kommen, die jedoch keine wesentlichen Änderungen der Flächenbedarfe erwarten lassen.

Der vorhandene Grundschulstandort ist im FNP mit dem Planzeichen für Schule dargestellt.

6.2.2 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Der Standort der als Gesamtanlage denkmalgeschützten, evangelisch-lutherischen Petruskirche (Kirchstraße 21) ist über das entsprechende Planzeichen gekennzeichnet.

6.2.3 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Als soziale Einrichtungen für Kinder und Jugendliche werden die Kita und der Hort auf dem Gelände der Grundschule am Wald (Am Sportfeld 3) mit den entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet.

Zudem wurde die in der 6. Änderung des alten Flächennutzungsplans beschlossene Fläche für den Gemeinbedarf östlich angrenzend an den Spielplatz an der Mühlenstraße in der Darstellung mit dem Planzeichen soziale Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen übernommen. Sie dient der Errichtung eines Gruppenraums für Sievershüttener Jugendliche. Aktuell (Mai 2020) wird diese Funktion noch durch einen mobilen, interkommunal organisierten Jugendtreff abgebildet.

Alteneinrichtungen

Sievershütten verfügt über keine Einrichtungen für behinderte oder ältere Menschen und ist hier auf die Kooperation mit den umliegenden Nachbargemeinden der Region angewiesen.

Abseits der stationären Angebote ist im neuen FNP insbesondere auf den zentral gelegenen Flächenpotenzialen für Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen Seniorenwohnen prioritär mit zu behandeln, da es nur wenige solcher zentralen Flächen gibt, aber eine steigende Zahl älterer Menschen zukünftig zu erwarten ist. Einrichtungen der Tagespflege sind allgemein in Wohnbauflächen und Mischgebieten zulässig und werden deshalb nicht gesondert im Flächennutzungsplan dargestellt.

6.2.4 Feuerwehr

Die Feuerwehrwache der freiwilligen Feuerwehr an der Mühlenstraße ist mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet. Im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes wurde deutlich, dass auf dem Feuerwehrgelände Anpassungen erforderlich werden, um den Auflagen der Feuerwehrunfallkasse auch in Zukunft zu genügen. Die Anpassungen können weitgehend auf dem vorhanden Grundstück erfolgen. Die heute multifunktional (u.a. soziale Zwecke) genutzte Immobilie soll hierbei auch im Kontext mit dem neu geplanten grünen Dorfanger (kleinere Lagernutzung, Treffpunkt) im Süden des Geländes entwickelt werden.

6.2.5 Freizeitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Als freizeitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen wurde dementsprechend der Grüne Dorfanger mit einem entsprechenden Planzeichen südlich der Feuerwehr und nördlich des Spielplatzes in die Darstellung aufgenommen. Neben naturnahen Spielelementen soll hier die Möglichkeit bestehen bspw. durch einen Brotbackofen, Naturerlebnisstationen, einer Grill- und Lagerhütte eine Art Ausweichstellplätze für das Dorfgemeinschaftshaus zu schaffen. Das Projekt ist eines der Schlüsselprojekte aus dem Ortsentwicklungskonzept und soll als Scharnier zwischen den verschiedenen Funktionen in der sozialen Mitte der Gemeinde fungieren. Der wertvolle umgebende Naturraum soll als identitätsstiftendes Element in die Gestaltung mit einbezogen werden.

6.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr

Die Verkehrsplanung soll die Ziele der Stadtentwicklung und des Städtebaus unterstützen. Deshalb ist im Rahmen der Diskussion über die künftige Siedlungsflächenentwicklung eine Abstimmung von Flächennutzungs- und Verkehrsplanung von besonderer Bedeutung.

Straßenverkehrsflächen

Als Verkehrsflächen (Flächen für den überörtlichen Verkehr) werden Autobahnen und autobahnähnliche Straßen sowie sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die Feinerschließung der Siedlungsbereiche bzw. des Gemeindegebietes ist nicht Gegenstand des FNPs.

In Sievershütten gibt es weder Autobahnen noch autobahnähnliche Straßen. Daher werden im FNP nur die überörtlichen Straßen (L78, L80, L233 und K21) sowie die Struvenhüttener Straße als wichtigster örtlichen Verkehrsweg mit Verbindungsfunktionen in die Nachbargemeinde dargestellt.

Die Erschließungsstraßen des örtlichen Verkehrsnetzes sollen nach Möglichkeit verkehrsberuhigt und barrierefrei ausgebaut werden.

Ruhender Verkehr

Die Parkplätze an der Halle für alle sind in den Sonderbauflächen enthalten. Im FNP werden lediglich die Parkplätze im Umfeld der Petruskirche als öffentlicher Parkplatz kenntlich gemacht.

Öffentlicher Personennahverkehr

Der Öffentliche Personennahverkehr stützt sich auf folgende, von der Autokraft GmbH bedienten, Busverbindungen:

- Linie 7551: Gesamtverkehr Bad Segeberg - Seth – Oering
- Linie 7950: Bad Segeberg - Stukenborn – Kaltenkirchen
- Linie 7973: Kaltenkirchen - Kisdorf - Sievershütten - Stukenborn
- Linie 7977: Flexibus Kaltenkirchen
- Linie 7980: Borstel - Stukenborn - Kaltenkirchen

Bushaltestellen bestehen an den Straßen Hasenhörn, Mühlenstraße, Heide, Kaltenkirchner Straße (Abzw. Kisdorferwohld) und an der Schule.

Ein direkter Anschluss an das Bahnnetz besteht nicht. Über die Buslinien und den Flexibus besteht eine Verbindung zu den nächstgelegenen Bahnhöfen in Kaltenkirchen, Bad Segeberg und Nützen.

Sonstige Rahmenbedingungen

Gemäß § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003, zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBI S. 30), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art an:

- Landesstraßen, hier die L78, L80 und L233 in einer Entfernung bis zu 20 m und
- Kreisstraßen, hier die K21 in einer Entfernung von 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

6.4 Ver- und Entsorgung

Die technische Infrastruktur mit ihren Netzen und Anlagen in den Bereichen Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser und Abfall bildet die Grundlage für das technische Funktionieren der Gemeinde. Im Flächennutzungsplan werden die erforderlichen Flächen für Versorgungsanlagen sowie die Hauptversorgungsleitungen Strom (Tennet TSO GmbH) dargestellt. Die Darstellungen im FNP sollen sowohl der Sicherung vorhandener Standorte als auch der Vorhaltung notwendiger weiterer Standorte dienen.

Als einzige neue Fläche für die Ver- und Entsorgung wurde eine Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb direkt angrenzend an die heute vorhandene Kläranlage östlich der Straße Dänisch Müssen gekennzeichnet. Gemäß Vorprüfungen⁵² zur künftigen Abwassersystem in der Gemeinde, ist die Erweiterung des bestehenden Abwassersystems erforderlich, um ein zukunftsorientiertes, bedarfsgerechtes und leistungsfähiges kommunales Abwassersystem zu erhalten. Zudem handelt es sich um eine erforderliche Systemanpassung, um den steigenden gesetzlichen Anforderungen zum Gewässerschutz Rechnung zu tragen (u.a. getrennte Sammlung von Schmutz- und Niederschlagswasser, ausreichend Rückhalteräume in Neubaugebieten).

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Neuinanspruchnahme (ha)	Nutzungsvorschlag	Begründung für die Auswahl/ die Zurückstellung
19	Erweiterung der vorhandenen Kläranlage (östl. Dänisch Müssen)	0,8	0,8	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Gemäß Abwasserkonzept erforderliche Erweiterung des bestehenden Abwassersystems, um ein zukunftsorientiertes, bedarfsgerechtes und leistungsfähiges kommunales Abwassersystem zu erhalten. Zudem erforderliche Anpassung an die steigenden gesetzlichen Anforderungen zum Gewässerschutz.

Tabelle 10: Übersicht Bauflächen für die Ver- und Entsorgung

6.4.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse AG. Auf die vorhandenen Leitungsanlagen ist Rücksicht zu nehmen. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden Kabelumlegungen erforderlich.

⁵² Ingenieurgesellschaft mbH Jürgens & Bein 2020: Vorplanung Zentrale Abwasserbehandlungsanlage

Im FNP dargestellt werden von der Infrastruktur zur Stromversorgung der Leitungsverlauf der Hauptversorgungsleitungen ab 110 kV sowie der Standort der geplanten Umspannanlage im Sievershüttener Gemeindegebiet. Die geplante Umspannanlagen im Süden der Gemeinde wird im Plan mit dem Planzeichen „Elektrizität“ dargestellt.

Die TenneT TSO GmbH betreibt im Süden des Gemeindegebietes Sievershütten eine 220-kV-Leitung (Hamburg/Nord – Lübeck) mit einem Mast (28 - 30 (LH-13-208)).

Zudem befinden sich im Zuge der Realisierung der Ostküstenleitung eine 380-kV Leitung in direkter Nähe zur Bestandsleitung in Planung. Die Planungen beinhalten einen Abschnitt mit einer Höchstspannungsfreileitung und einen Abschnitt mit einem Höchstspannungserdkabel sowie das erforderliche Umspannwerk (KÜA Kisdorf – Ost).

Geplanten und bestehenden Höchstspannungsfreileitungen

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitung max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten und kann der Planzeichnung entnommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der TenneT TSO GmbH im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen dem Betreiber die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Geplantes Höchstspannungserdkabel

Der Schutzstreifen erstreckt sich auf den Abstand zwischen den Kabeln eines Stromkreises zuzüglich eines seitlichen lichten Abstands von jeweils 2,75 m, gemessen vom jeweils äußersten Kabel nach außen, parallel zum Kabel und kann der Planzeichnung entnommen werden.

Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können.

Für die Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von 20 m Breite erforderlich.

Ohne vorherige Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.

Vor der Durchführung von Bauarbeiten oder der Anlage und Nutzung von Zuwegungen oder Arbeitsflächen im Leitungsschutzbereich sind in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH Kreuzungsverträge abzuschließen.

Falls der Leitungsschutzbereich gekreuzt werden soll, ist über diese Baumaßnahmen mit der TenneT TSO GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden.

Sonstige Rahmenbedingungen

Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung ist der Mindestabstand zwischen bestehenden und geplanten Freileitungen sowie dem Umspannwerk und neuen Bauflächen auf Basis der Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) einzuhalten.

6.4.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Auf die vorhandenen Leitungsanlagen ist Rücksicht zu nehmen. Bei baulichen Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes ist die Lage vorhandener Leitungen zu berücksichtigen. Sofern die Lage und Dimensionierung der bestehenden Hausanschlüsse dies ermöglicht, sind diese weiter zu verwenden. Sollten Änderungen an den Hausanschlüssen der Gasversorgung erforderlich werden, muss eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG vorgenommen werden.

Es befindet sich eine Gashochdruckleitung die in den Straßen Heide, Brunshorst, Kirchstraße, Holstenstraße (bis etwa Höhe Meierei) geführt wird im Gemeindegebiet. Die Lage der Leitungen wird im FNP in generalisierter Form dargestellt, weshalb Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage möglich sind.

Gemäß Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) sind Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Gashochdruckleitungen sind gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Bei unterirdischer Verlegung muss die Höhe der Erddeckung den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Insbesondere muss gesichert sein, dass die Leitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Die Erddeckung muss dauernd erhalten bleiben.

6.4.3 Telekommunikation

Die Gemeinde ist an das Telefonfestnetz angeschlossen. Überall im Gemeindebereich finden sich daher Fernmeldeanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen einschließlich Anpflanzungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den bestehenden Fernmeldeanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der zuständigen Niederlassung in Lübeck in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

6.4.4 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sievershütten.

Die Löschwasserversorgung wird mit geeigneten Entnahmestellen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung) sichergestellt. Die Bemessung der ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel erfolgen und wird umgesetzt.

Das vorhandene Wasserleitungsnetz kann in generalisierter Form auf Basis der Lagepläne der Gemeinde der nachstehenden Karte entnommen werden.

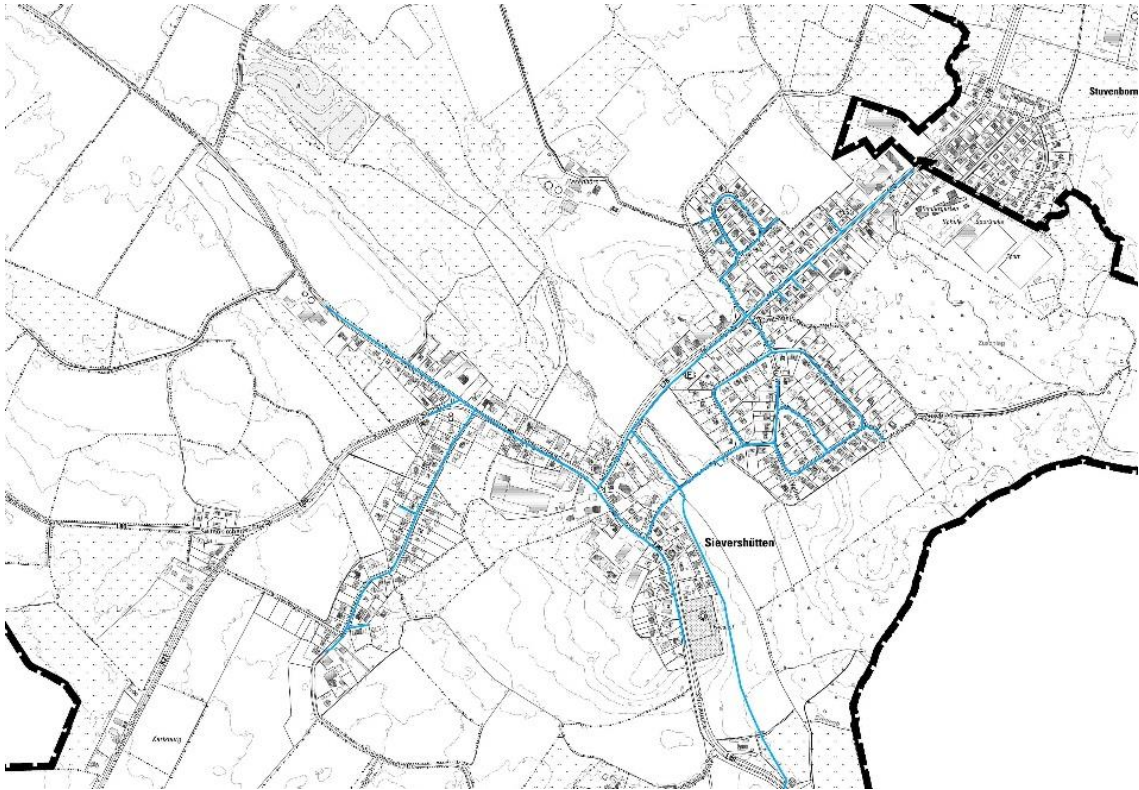


Abbildung 29: Übersichtskarte Wasserleitungsnetz⁵³

6.4.5 Abwasserbeseitigung

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das von der Gemeinde Sievershütten betriebene Abwasserkanalnetz. Die Gemeinde betreibt nach Abwassersatzung der Gemeinde Sievershütten (AbwS-Siev) § 1 (1) die unschädliche Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers (Abwasser) mit Ausnahme des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 1 (4) AbwS-Siev werden folgende Anlagen hierzu von der Gemeinde Sievershütten vorgehalten: Klärwerk bzw. die Klärteiche, Hauptsammler, Druckleitungen, Hebeanlagen, Straßenkanäle sowie die Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze.

Abwassertechnisch wird die Ortslage in einen westlichen und einen östlichen Teil getrennt:

- Der westliche Teil umfasst die Straßenzüge westlich der Bredenbek mit den Straßen Struvenhüttener Straße, Holstenstraße, Kirchstraße, Kaltenkirchener

⁵³ Generalisierte Darstellung circa auf Basis der Lagepläne des Amtes Kisdorf

Straße, Brüchhorststraße und südlicher Ulmenweg.

- Der östliche Teil liegt zwischen den Verbandsgewässern Bredenbek und Rendsbek und beinhaltet die Straßen Mühlenstraße, Kalte Weide, Buschkoppel, sowie das Siedlungsgebiet Waldring.

Während im westlichen Teil das gesammelte Schmutz- und Niederschlagswasser im Freigefälle gemeinsam durch die Mischkanalisation der gemeindlichen Klärteichanlage zu-geführt werden, wird im östlichen Teil Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt ab-geleitet (Trennkanalisation). Auch hier wird das gesammelte Abwasser zunächst im Frei-gefälle abgeleitet, aber während das Niederschlagswasser nach einer Vorbehandlung in Rückhaltebecken der Bredenbek oder ihrer Randgräben übergeben wird, führen die Schmutzwasserleitungen zur Gebietspumpstation Ulmenweg. Von dort verläuft eine Druckleitung bis in den westlichen Teil, wo eine Übergabe an den Mischwasserkanal und damit letztlich auch eine Ableitung zur gemeindlichen Klärteichanlage erfolgt.

Das vorhandene Leitungsnetz kann in generalisierter Form auf Basis der Lagepläne der Gemeinde der nachstehenden Karte entnommen werden.

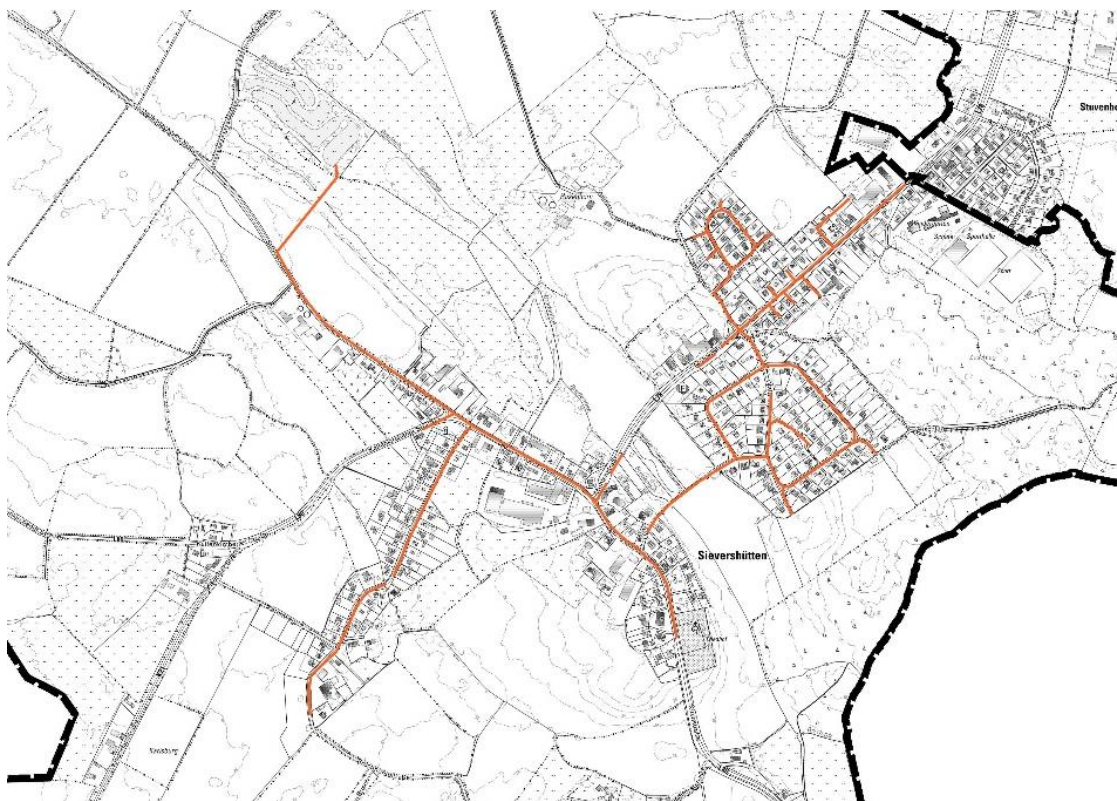


Abbildung 30: Übersichtskarte Abwasserleitungsnetz⁵⁴

Folgende Entwässerungsanlagen werden mit dem Planzeichen „Abwasser“ im FNP dargestellt:

- die Kläranlage östlich der Straße Dänisch-Müssen

⁵⁴ Generalisierte Darstellung circa auf Basis des Abwasserkonzeptes der Gemeinde (Ingenieurgesellschaft mbH Jürgens & Bein 2020)

- die Pumpstation im Ulmenweg und
- die Pumpstation in der Kaltenkirchener Straße (vor Nr. 6).

Ferner ist im geplanten Baugebiet „Buschkoppel II“ ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Auf Basis des Ortsentwicklungskonzeptes hat die Gemeinde Sievershütten zudem ein Konzept zur künftigen Abwasserentsorgung erarbeiten lassen, da die vorhandene Klärteichanlage als zentrale Abwasserbehandlungsanlage absehbar an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen wird. In den Vorplanungen werden die abwassertechnischen Auswirkungen aus den räumlichen Entwicklungen der Ortslage abgeschätzt⁵⁵. Um eine zukunftsorientierte, bedarfsgerechte und leistungsfähige kommunale Abwasseranlage zu erhalten, ist vorgesehen, das bestehende Abwassersystem weitgehend zu erhalten und durch modulare Erweiterungen insbesondere an die steigenden gesetzlichen Anforderungen an Gewässerschutz anzupassen.

Das Niederschlagswasser zukünftiger Wohn- und Gewerbegebiete ist hierzu grundsätzlich getrennt vom Schmutzwasser zu bewirtschaften. Wo die vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund geologischer Verhältnisse nicht darstellbar ist, soll das Niederschlagswasser über Rückhalteräume in den Abflussspitzen gedrosselt werden. Die Ableitung erfolgt bei geeigneter Lage direkt in einen nahen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes oder nachrangig in den vorhandenen Regen- oder Mischwasserkanal. Die hydraulische Belastung des vorhandenen Kanalsystems nicht unnötig zu erhöhen, soll bei der Planung zukünftiger Niederschlagswasserbewirtschaftung eine Kernaufgabe sein.

Mit zunehmender Schmutzfracht aus Einwohnerzahl und Gewerbebedichte ist eine Veränderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage unumgänglich. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg wird hierzu neben der fortbestehenden Abwasserteichanlage eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des Trockenwetterzuflusses installiert. Diese technische Anlage wird als Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb konzipiert. Die hierfür erforderlichen Flächen werden im FNP als geplante Flächen für Entsorgungsanlagen mit dem Planzeichen „Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb“ gekennzeichnet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Planung weiter zu konkretisieren.

6.4.6 Abfallwirtschaft / Wertstoffeffassung

Die Abfallentsorgung erfolgt über den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg. Es existieren keine Anlagen der Abfallentsorgung im Sievershüttener Gemeindegebiet.

⁵⁵ Vorplanung Zentrale Abwasserbehandlungsanlage für häusliches Schmutzwasser (Ingenieurgesellschaft mbH Jürgens & Bein 2020)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollten genügend Flächen für Behälter der Wertstofferrfassung berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die Rechtsgrundlagen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG), das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Abfallsatzung des Kreises Segeberg.

6.5 Nahversorgung

Die Gemeinde Sievershütten verfügt über keinen zentralen Versorgungsbereich. Direkt angrenzend an das Gemeindegebiet befindet sich jedoch in der der Nachbargemeinde Stukenborn ein in interkommunaler Kooperation realisierter Nahversorgungsstandort, der eine Grundversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs sicherstellt. Durch die Lage in der gemeinsamen funktionalen Mitte der Gemeinden ist er ein zentraler Frequenzbringer, um weitere Güter und Dienstleistungen des öffentlichen Bereichs ortsangemessen vorzuhalten. Um diese Standortqualität zu sichern und zu erhalten wurden neue Mischgebietsflächen rund um den Nahversorger ausgewiesen. Sie dienen der ortsangemessenen Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und ebenso wie die geplanten Wohnbauflächen der perspektivischen Stabilisierung der Einwohnerzahl und damit auch des Nachfragevolumens für den Einzelhandel.

6.6 Grünflächen

Die im FNP dargestellten Grünflächen werden in der Regel flächig dargestellt und hinsichtlich ihrer vorrangigen Zweckbestimmung differenziert. Hierzu zählen öffentliche Grünflächen / Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und Spielplätze.

Als einziger Friedhof der Gemeinde wurde der Friedhof an der Petruskirche aufgenommen.

Als Sport- und Tennisplatz sind die Anlagen Am Sportfeld dargestellt. Hier bietet unter Einbeziehung der „Halle für Alle“ vor allem der interkommunale Verein TUS STU-SIE v. 1910 e.V. ein breit gefächertes Sportangebot an.

Bei den Spielplätzen handelt es sich um den Spielplatz Hasenhörn sowie den Spielplatz Mühlenstraße. Dieser soll durch die Angebote des neuen Dorfgangers naturnah erweitert und stärker mit den übrigen Funktionen der sozialen Mitte rund um das Feuerwehrhaus verbunden werden.

Im Umfeld der Bredenbek befinden sich begleitend zu den hier angelegten Teichen einige gewässerbegleitende Grünflächen ohne Zweckbestimmung.

In Grünflächen sind auch untergeordnete Nutzungen zulässig.

6.7 Wasserflächen

Als Wasserflächen sind Fließgewässer wie die Wohldbek, Bredendek und die Rendsbek sowie größere Stillgewässer gekennzeichnet.

Gemäß Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 15. November 2018 (GewlSoNuV SH 2018) gelten die Bestimmungen nach § 35 Absatz 2 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern auch für Gewässer zweiter Ordnung. Gemäß Landesverordnung gehört die entlang der westlichen Gemeindegrenze verlaufende Wohldbek zu diesen Gewässern zweiter Ordnung. In der Plandarstellung ist daher gemäß § 35 Absatz 2 LNatSchG in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie ein Schutzstreifen dargestellt. Zudem wurde innerhalb dieses Schutzstreifens eine Bauverbotszone gem. § 35 Absatz 2 bis 5 LNatSchG i.V.m. GewlSoNuV SH 2018 aufgenommen.

Das Gemeindegebiet wird weiterhin insbesondere von der Rendsbek und der Bredenbek durchflossen, die beide zum berichtspflichtigen Wasserkörper br_08_a „Schmalfelder Au und NG“ gehören. Der Wasserkörper ist dem Fließgewässertyp Nr. 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“ zugehörig. Er wurde im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als „erheblich verändert“ eingestuft; das Ziel ist gemäß Maßnahmenprogramm das „gute ökologische Potential“ zu erreichen.

Der Gewässerpflegeverband (GPV) Schmalfelder Au ist angehalten, das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu realisieren. Dazu hatte der Verband 2015 eine Machbarkeitsstudie einschließlich Vorplanung erstellen lassen, deren Maßnahmen 1:1 ins Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL übernommen wurden (vgl. Anhang 5 und 6). Die Maßnahmen sind bis Ende 2027 umzusetzen. Dieses wurde mit Erlass des MELUND vom 22.01.2018 behördenverbindlich. Im Zuge von Bauleitplanungen in der Gemeinde Sievershütten ist das Maßnahmenprogramm aufgrund § 6 Abs. 2 sowie § 27 WHG zwingend zu beachten.

- Für die Bredenbek sind dies Maßnahmen zur Verbesserung der Fließdynamik und der Breitenvarianz, Strukturmaßnahmen sowie Gehölzpflanzungen, Verbesserungen der Sohlstruktur am Durchlass sowie Straßendurchlässe.
- Für die Rendsbek sind dies Maßnahmen zur Verbesserung der Fließdynamik und der Breitenvarianz, Strukturmaßnahmen sowie Gehölzpflanzungen, Überfahrten, das Aufheben der Verrohrung sowie der Umbau eines Absturzes.

Bei Verfügbarkeit von weiteren Anliegergrundstücken im Talraum der Gewässer können noch weitere Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Maßnahme MNID 11250 aus dem Maßnahmenprogramm sieht für die Gewässer Rendsbek und Bredenbek die Flächenbereitstellung als Randstreifen außerhalb der Ortslagen vor. Die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg setzt daher außerorts 10m breite Randstreifen beidseits der Böschungsoberkanten der Gewässer fest. Diese dürfen

nicht für bauliche Nutzungen usw. verplant werden. Der Gewässerrandstreifen wurde nachrichtlich in die Legende des FNP aufgenommen und die geplanten Baugebiete entsprechend dimensioniert.

Die Talräume wurden vom LLUR definiert und sind in der nachstehenden Karte abgebildet. Sie sollen die Wasserbehörden in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, haben jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung. Jegliche Vorhaben innerhalb der Talräume dürfen nicht zu einer Verschlechterung der berichtspflichtigen Gewässer führen (WRRL – Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot durch Erlass des MELUND vom 22.01.2018) und die Umsetzung des Maßnahmenprogramms nicht behindern. Vorhaben in diesem Bereich sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg abzustimmen.

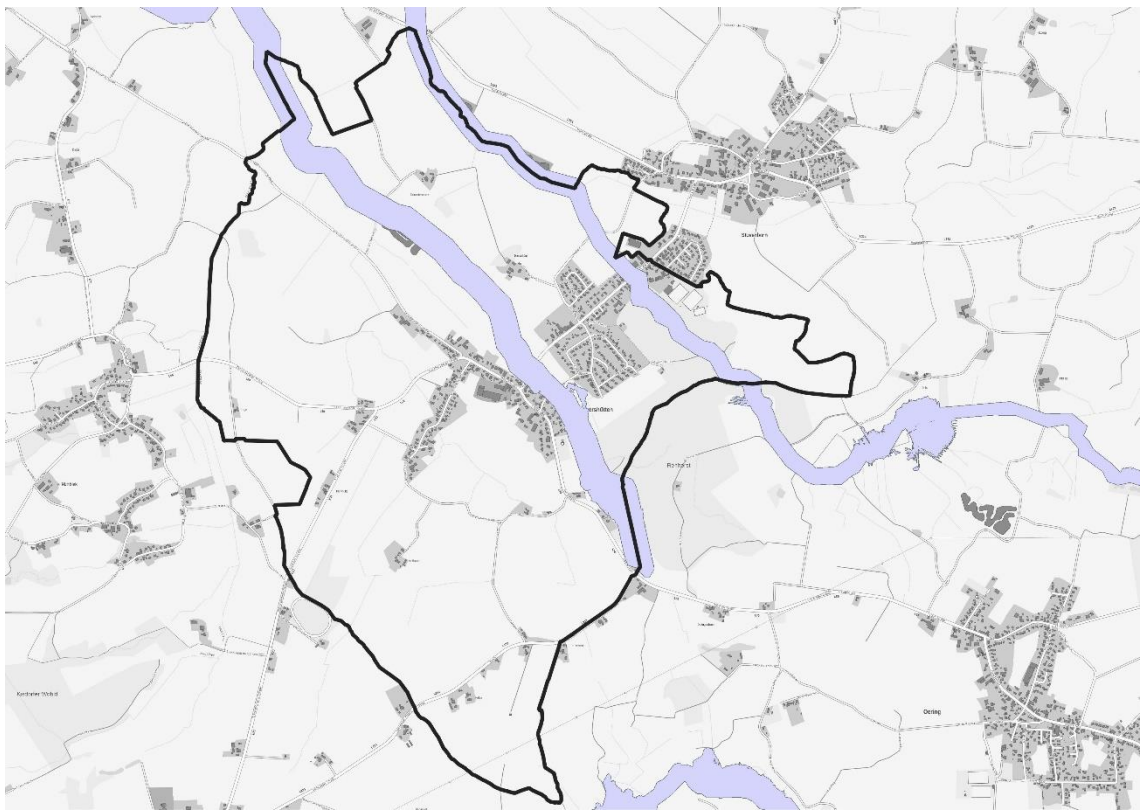


Abbildung 31: Übersichtskarte Talräume⁵⁶

Im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes⁵⁷ wurde den Nebenverbundachsen des Biotopverbundes die entlang der Gewässer verlaufen neben ihrer Schutzfunktion, auch ein hohes Potenzial zugeschrieben, um Grünräume außerhalb der Talräume stärker mit neuen und vorhandenen Siedlungsbereichen zu vernetzen und die Erlebbarkeit von Natur und Umwelt zu erhöhen. Diese Maßnahmen dürfen dem Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot gemäß WRRL nicht entgegenstehen und sind mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg abzustimmen.

⁵⁶ WMS-Service des LLUR 2020

⁵⁷ cima 2019

Hinweis zur Gewässerunterhaltung

Die Satzungsbestimmungen der Verbände und Gemeinden sind rechtlich gleichrangig. Der jeweils aktuelle Stand der Satzungsbestimmungen der Verbände ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aufgrund § 41 WHG und § 35 LWG sowie zugeh. §§ des Wasserverbandsrechts und der Satzungen der Verbände (hier insb.: §§ 5, 6, 29 und 30 des GPV Schmalfelder Au) werden Eigentumsrechte sehr umfangreich eingeschränkt. So stehen an offenen Gewässern 5m breite Streifen beidseits grundsätzlich nicht für Wohnbebauung mit üblicher Gartennutzung, Errichtung auch baurechtlich verfahrensfreier Gebäude, Anlage von Komposthaufen, Anpflanzungen, Einfriedigungen, Erdaufschüttungen oder -abgrabungen usw. zur Verfügung.

6.8 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Auch in der Gemeinde Sievershütten wurde der agrarstrukturelle Wandel in den vergangenen Jahren vorangetrieben. Dennoch handelt es sich bei den Flächen für die Landwirtschaft um die bei weitem dominierende Flächennutzung im Flächennutzungsplan (51,3 ha).

Für die künftige Entwicklung der Landwirtschaft sind die Grundsätze des Landesentwicklungsplan anzuwenden. Hiernach soll die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als ein raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.⁵⁸ Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche des Landes nimmt seit Jahren ab. Insbesondere das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche geht auf Kosten der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Qualitativ gute Böden sind eine endliche Ressource und nicht vermehrbar. Die Inanspruchnahme von Böden mit hohem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial für nicht landwirtschaftliche Nutzungen soll daher in Zukunft verringert werden.

In der Gemeinde gibt es noch zwei landwirtschaftliche Betriebe. Einer hiervon mit einer Fläche zwischen 20 und 50 ha und einer mit einer Fläche zwischen 100 und 200 ha. Beide Betriebe verfügen noch über Viehbestand, die betriebswirtschaftliche Ausrichtung liegt jedoch im Futterbau.⁵⁹

Die Flächen für die Landwirtschaft orientieren sich an den heute und in Zukunft tatsächlich sinnvoll nutzbaren Flächen. Durch die Ausweisung der neuen Wohnbauflächen direkt am kompakten Siedlungskörper des heutigen Innenbereichs sowie den Verzicht auf nicht integrierte Wohnstandorte kann der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen auf das

⁵⁸ Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration 2018

⁵⁹ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2019: Agrarstrukturerhebung 2016 (endgültige Fassung vom 28.08.2019)

erforderliche Maß begrenzt werden. Auch sollen Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen vermieden werden. Von den dargestellten Entwicklungsflächen befindet sich lediglich der Standort Nr. 9 „Struvenhüttener Straße West“ in räumlicher Nähe zu einem der Betriebe, der sich am Ortsausgang der Gemeinde befindet. Die geplante Baufläche ist als Gemischte Baufläche konzipiert und orientiert sich an der betriebsabgelegenen Straßenseite der Struvenhüttener Straße. Gleichartige Nutzungen befinden sich heute bereits in direkter Nachbarschaft zum Betrieb auf der südlichen Seite der Struvenhüttener Straße.

Flächen für Wald

Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Maßgabe des Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

Die Darstellung der Flächen für Wald orientieren sich am Landschaftsplan, an der Nutzungskartierung aus dem ALKIS, an Luftbildern und an den Karten für Waldflächen aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Aufgrund der Darstellungsrelevanz im Flächennutzungsplan werden kleinere Waldflächen nicht dargestellt, sondern nur Flächen ab einer Größe von 0,3 ha. Damit sind wesentliche Waldflächen im FNP aber dargestellt.

Gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG) ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Dies gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist. Eine Unterschreitung des Waldabstands zugunsten von baulichen Anlagen waldpädagogischer Einrichtungen kann bereits zugelassen werden, wenn diese nicht durch Windwurf oder Waldbrand gefährdet werden und von ihnen keine Waldbrandgefahr ausgeht. Ist die Unterschreitung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.

2 und 3 des Baugesetzbuches, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

Heute sind mehr als 11 Prozent, rund 173.000 Hektar, der schleswig-holsteinischen Landesfläche von Wald bedeckt. Schleswig-Holstein ist damit nach wie vor das waldärmste Flächenland in der Bundesrepublik - hier entfallen auf jede/n Bewohner/in des Landes circa 600 Quadratmeter Wald, auf Bundesebene sind es circa 1.400 Quadratmeter.⁶⁰ Ziel der Landesregierung ist es, den Waldanteil auf 12 Prozent der Landesfläche zu erhöhen. Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann. Etwa 10 Prozent der in öffentlichem Eigentum stehenden Wälder sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Naturwald).

Allein schon aufgrund der räumlichen Nähe zur interkommunalen funktionalen Mitte und der Größe der hier vorhandenen Waldflächen spielt der Wald auch für die Gemeinde Sievershütten eine wichtige Rolle für die künftige Gemeindeentwicklung.

Der neue FNP stellt unter Berücksichtigung der Flächen für Neuanpflanzungen rund 50 ha Wald dar (ca. 7,1 % des Gemeindegebietes).

Gemäß Landschaftsplan wird folgende Fläche als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Waldneuanpflanzung) mit einer Fläche von 2,7 ha dargestellt.

Nr.	Lage	Brutto- größe (ha)	Darstellung	Darstellung alter FNP	Selektions- quelle
I	Südwestlich Im Busch I	2,7	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Waldneuanpflanzung)	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan

Tabelle 11: Übersicht Flächen für Waldneuanpflanzungen

Besonders hervorzuheben ist weiterhin ein 6,1 ha großer Naturwald (12,2 % der Waldfläche) zwischen Kaltenkirchener Straße und Struvenhüttener Straße im Westen der Gemeinde. Es ist eine Zuordnung als Ausgleichsfläche zum Planfeststellungsvorhaben „Neubau einer doppelsystemigen 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Görries (MV) und Krümmel (SH)“ erfolgt. Die Naturwälder befinden sich im Eigentum der schleswig-holsteinischen Landesforsten AÖR oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Naturwälder dienen insbesondere folgenden Zwecken:

- Sicherung einer ungestörten natürlichen Entwicklung standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,

⁶⁰ Staatskanzlei Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wald/wald_01_Allg_01_WaldSH.html

- Waldökologische Forschung,
- Dauerbeobachtung von Waldlebensgemeinschaften sowie
- Sicherung genetischer Informationen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können, sind zu unterlassen. Insbesondere ist damit die wirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulässig.

Unberührt von diesen Beschränkungen bleiben

- die Entnahme von Nadelbäumen und von nicht heimischen Gehölzen, einschl. deren wirtschaftlicher Nutzung, und Neophyten in Abstimmung mit dem MELUND bzw. dem LLUR bis zum 31. Dezember 2020,
- die Ausübung des Jagdrechts,
- notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
- die erforderliche Unterhaltung von Gewässern, die der Vorflut dienen sowie
- Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.

Das größte zusammenhängende Waldgebiet „Zum Zuschlag“ befindet sich im Osten der Gemeinde an der Grenze zur Gemeinde Oering.

6.9 Kompensationsflächen

Die Ausweisung neuer bzw. bislang nicht bebauter Baulandpotenziale im Umfang von 26,2 ha zieht Eingriffe in Böden, Natur und Landschaft nach sich, für die im Gegenzug Maßnahmen zum Ausgleich dieser Eingriffe planerisch erforderlich sind.

Im Flächennutzungsplan werden die im Landschaftsplan gekennzeichneten Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Als Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Standorte gekennzeichnet:

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Darstellung	Darstellung alter FNP	Selektionsquelle
III	Südwestlich Im Busch II	2,0	Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan
IV	Westlich Kaltenkirchener Straße	0,8	Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft (geplante Ausgleichsfläche)	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan

Nr.	Lage	Bruttogröße (ha)	Darstellung	Darstellung alter FNP	Selektionsquelle
V	Südlich Struvenhüttener Straße	1,2	Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft (geplante Ausgleichsfläche)	Flächen für die Landwirtschaft Grünland	Landschaftsplan
VI	Naturwald zwischen Kaltenkirchener Straße und Struvenhüttener Straße im Westen der Gemeinde	6,1	Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft (geplante Ausgleichsfläche, Zuordnung als Ausgleichsfläche zum Planfeststellungsvorhaben „Neubau einer doppelsystemigen 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Görries (MV) und Krümmel (SH)“, Überlagerung mit Naturwald.	Flächen für die Landwirtschaft	LLUR, Öko-konto- und Kompensationsflächen
VII	Östlich Dänisch-Müssen	1,0	Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft (geplante Ausgleichsfläche)	Flächen für die Landwirtschaft Grünland	Landschaftsplan
VIII	Nördlich Hasenhörn und westlich Buschkuppel I	0,1	Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche für Vorhaben im Außenbereich)	Flächen für die Landwirtschaft	LLUR, Öko-konto- und Kompensationsflächen
IX	Östl. Kirchstraße, Flurstück 24/20, das benachbarte 124/26 in Randbereichen evtl. auch	3,4	Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft (geplante Ausgleichsfläche) Ursprünglich als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen (Waldneuanpflanzung) geplant, wird aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten jedoch eine Grünlandextensivierung oder Moorrenaturierung, mindestens eine Neuanpflanzung als Moorwald (z.B. Birken-Bruchwald), Erhaltung des Grabens, der geschützten Knicks und der Stillgewässer angestrebt	Flächen für die Landwirtschaft	Landschaftsplan

Tabelle 12: Übersicht Flächen zum Schutz und zur Sicherung von Boden, Natur und Landschaft

In Kombination mit den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Waldneuanpflanzungen) ergibt sich in der Summe eine Fläche von rd. 17,3 ha (vgl. Karte).

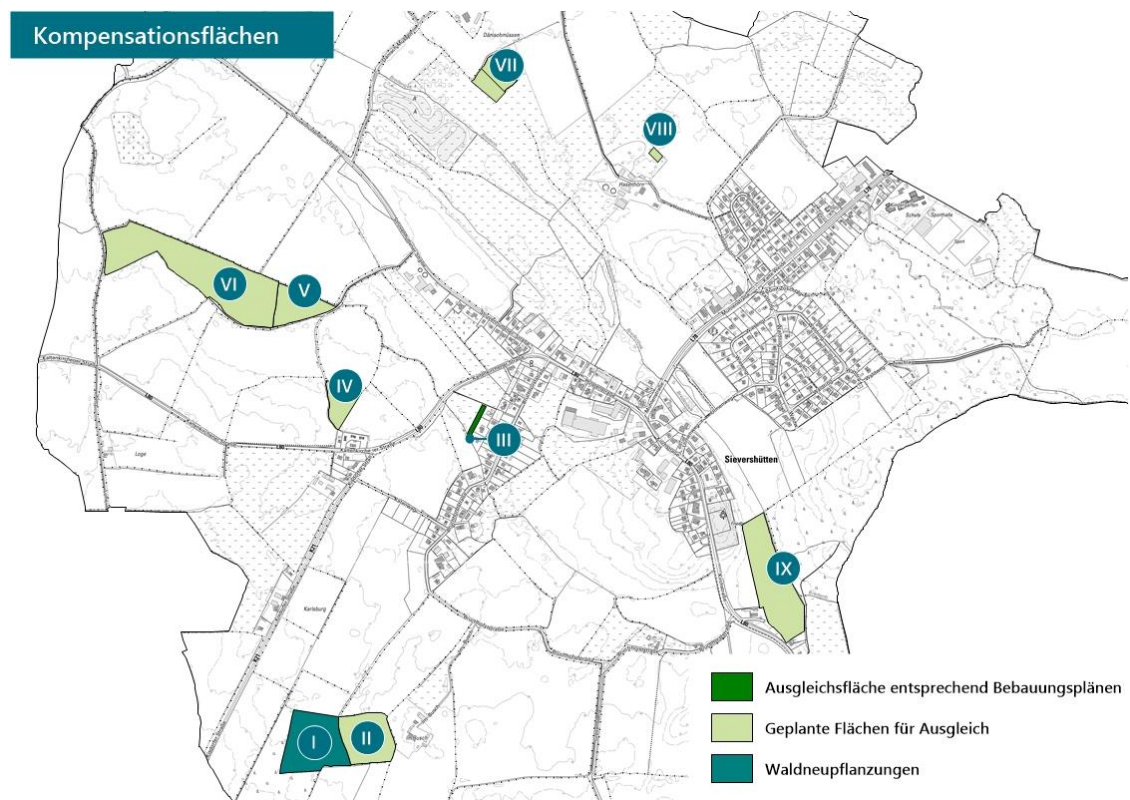


Abbildung 32: Übersichtskarte Kompensationsflächen und Flächen für Waldneuanpflanzungen

Des Weiteren sind im neuen FNP keine weiteren Flächen für Maßnahmen gekennzeichnet, weil die Landwirtschaft nicht mit der Umwandlung in Kompensationsflächen erheblich belastet werden soll. Stattdessen werden verschiedene Arten von Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen und verfolgt, die bereits mit dem FNP vorbereitet werden und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu qualifizieren sind. Hierzu gehört insbesondere:

- Pflanzmaßnahmen zur Gestaltung der Ortsmitte,
- die Umwandlung von Forstflächen in standortgerechten Wald sowie naturnahe Waldbewirtschaftung,
- die Einbeziehung der Biotopverbundachsen und naturräumlichen Qualitäten in die Gestaltung neuer Baugebiete,
- die Entsiegelung von Flächen insbesondere im Falle einer Neustrukturierung der Flächen rund um die Alte Meierei,
- die ökologische Optimierung und naturnahe Gestaltung der Talräume sowie angrenzender Flächen im Bereich von Bredenbek und Rendsbek und
- die ökologische Verbesserung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Um landwirtschaftliche Belange nicht erheblich einzuschränken, sollen weitere Kompensationsmaßnahmen verstärkt in Bereichen für den Schutz der Natur, in Waldbereichen und in Talräumen der Gewässer erfolgen. Kompensationsmaßnahmen innerhalb bzw. angrenzend an vorhandene und geplante Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des

Naturschutzrechts können die Schutzfunktionen der Schutzgebiete stärken. Gleiches gilt für das Biotopverbundnetz.

Mit den genannten Kompensationsmaßnahmen ist voraussichtlich eine vollständige Kompensation im Gemeindegebiet Sievershütten zu erwarten, ohne von der rechtlichen Möglichkeit regionaler Ausgleichsflächen Gebrauch zu machen. Die Inanspruchnahme anerkannter, qualifizierter Ökokonten, wie z.B. von der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein bleibt davon unberührt.

Auf eine Zuordnung von Ausgleichsflächen zu Eingriffen im Sinne des § 5 Abs. 2a BauGB wird verzichtet.

6.10 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die bestehenden Lärmschutzwälle im Bereich der Sportanlagen Am Sportfeld und der Alten Meierei wurde als Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in den FNP übernommen.

7 Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Zu den Planinhalten, die keine Darstellungen im Sinne des BauGB sind, gehören Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.

7.1 Kennzeichnungen

7.1.1 Altlasten

Der Kreis Segeberg hat im Sievershüttener Gemeindegebiet nur eine altlastverdächtige Fläche erfasst. Es ist eine kleine Fläche auf dem Grundstück Kalte Weide 21-25, bei der aber der Überlegungen bestehen, im Rahmen eines Umbaus die Kontamination auszubauen. Die betreffende Fläche wurde im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Da keine flächendeckende Erhebung im Kreis durchgeführt wurde, ist nicht auszuschließen, dass es weitere, bisher nicht bekannte Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen gibt.

7.2 Nachrichtliche Übernahmen

7.2.1 Landschaftsrahmenplan/ Landschaftsplan

Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotopverbund

Es liegen keine Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete und VSG), Landschafts- und Naturschutzgebiete im Gemeindegebiet der Gemeinde Sievershütten. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans identifiziert im östlichen Gemeindegebiet Teile eines über die Gemeinde hinausgehenden Gebietes, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Grenzen dieses Gebietes wurden nachrichtlich übernommen.

Die Karte im Anhang 4 zeigt die geschützten Biotope und Biotopverbundflächen (Nebenverbundachsen) im Sievershüttener Gemeindegebiet. Alle Gebiete wurden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich auf Basis der Kartierungen des LLUR in den FNP übernommen.

Die Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes führte 1987 den gesetzlichen Biotopschutz ein und verpflichtete die Länder, eine Reihe von Biotopen in Ihre Gesetze aufzunehmen. Der Katalog des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 Abs.2 BNatSchG) umfasst aktuell folgende gesetzlich geschützte Biotope:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

-
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
 - offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
 - Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

In Schleswig-Holstein sind nach dem Landesnaturschutzgesetz (§ 21 Abs. 1 LNatSchG) zudem folgende Biotope gesetzlich geschützt:

- alle Binnendünen, die nicht bereits von § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr.3 BNatSchG erfasst sind,
- Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
- Alleen,
- Knicks,
- Artenreiche Steilhänge und Bachschluchten,
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland.

In der Absicht, einen weiteren Rückgang oder auch nur eine Verschlechterung des Zustandes dieser Biotoptypen zu verhindern, sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten.

Eine Befreiung von diesem Verbot ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 67 Abs.1 BNatSchG) nur möglich, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Darüber hinaus sieht das schleswig-holsteinische Landesnaturschutzgesetz für Kleingewässer und Knicks die Möglichkeit einer Ausnahme vor (§ 21 Abs.3 LNatSchG), wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Eine Definition der geschützten Biotope erfolgt für das Land Schleswig - Holstein in der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009. In bestimmten Fällen werden über die

Biotopverordnung zulässige Schutz, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geregelt sowie Mindestgrößen festgelegt.

Die Knicks wurden nicht aus dem Landschaftsplan nachrichtlich übertragen, da der Knickbestand in den digitalen Topografischen Karten im M 1: 5000 eingezeichnet ist.

Moorböden und Anmoorböden

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz Schleswig-Holstein (DGLG) regelt das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland. Außerhalb bestimmter, in § 3 Abs. 1, Satz 1 genannter Flächen können auf Antrag Ausnahmen vom Umbruchverbot zugelassen werden. Auf Moor- und Anmoorstandorten sind solche Ausnahmen nicht zulässig, ebenso auf wind- und wassererosionsgefährdeten Flächen, in Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auf Gewässerrandstreifen. Die nachstehende Karte der Moorböden und Anmoorböden zeigt Flächen nach § 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 und 7 als orientierende Darstellung. Sie dient der Landwirtschaftsverwaltung beim Vollzug des Gesetzes und gibt den Landwirten Auskunft über die zur Prüfung der Anträge verwendeten Unterlagen. Für die Zugehörigkeit zur Kulisse der Moor- und Anmoorböden gelten folgende Mindestanforderungen: Im Boden bis 40cm unter Flur gibt es eine mindestens 10cm mächtige Schicht mit mindestens 15% Humus. Diese Prozentzahl entspricht den bodenkundlichen Kriterien für einen anmoorigen Boden, für Moorböden werden 30% Humus in einer Mächtigkeit von 30cm gefordert. Dabei ist zu beachten, dass sich die humusreiche Schicht entsprechend der Definition nicht zwingend an der Geländeoberfläche befinden muss. Die Karte wurde aus vorhandenen Informationsgrundlagen abgeleitet und durch Beprobung und Laboranalytik abgesichert. Es wird nicht nach Anmoor und Moor und auch nicht nach der Mächtigkeit der humosen Schichten differenziert. In § 1 der DGLG-MindestgrößenVO wird geregelt, dass eine Ausnahme vom Umwandlungsverbot zugelassen werden kann, wenn die beantragte Fläche vollständig oder teilweise innerhalb einer Moorboden- oder Anmoorbodenfläche von weniger als 2 ha Gesamtgröße gelegen ist. Dementsprechend sind zusammenhängende Flächen kleiner 2 ha nicht in der Karte enthalten.

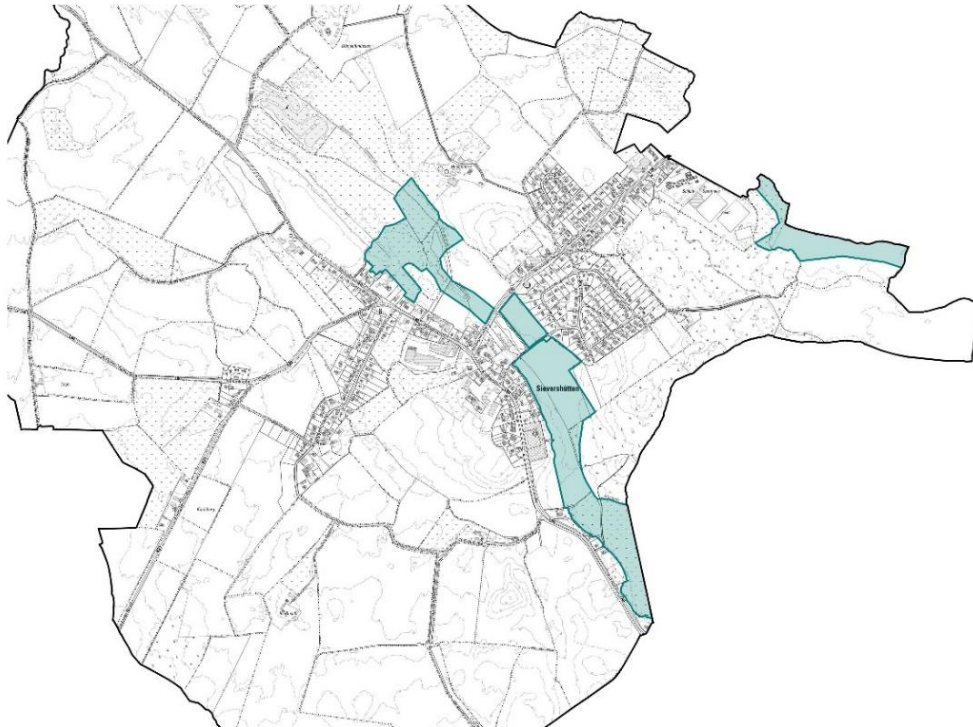


Abbildung 33: Übersichtskarte Moorkulisse

7.2.2 Denkmalschutz

Sievershütten gehört zu den jüngeren Dörfern des Landes und liegt aber im Gebiet der ehemaligen Flächengrenze des Limes Saxoniae. Momentan sind:

- die Fachhallenkate in der Kirchstraße 11 und
- die Sachgesamtheit Petruskirche Sievershütten in der Kirchstraße 21, bestehend aus dem Einzeldenkmal Petruskirche und dem Friedhof (kein Einzeldenkmal), mit den Elementen Glockenträger und Friedhofsmauer

als Kulturdenkmale in die Denkmalliste eingetragen. Die Sachgesamtheit aus Petruskirche und Friedhof wird im FNP flächenhaft dargestellt (Ensemble). Die Einzeldenkmale mit einer punktuellen Signatur.

Es ist zu beachten, dass die Liste der Kulturdenkmale offen ist und von der Abteilung Inventarisierung des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein fortlaufend durch weitere Kulturdenkmale ergänzt wird.

Einzelfunde wie Steinbeile und Klingen aus der Steinzeit bezeugen, dass die Gemarkung Sievershütten zumindest von Menschen durchstreift wurde. Aus der Eisenzeit gibt es noch einen gut erhaltenen Eisenschlackenhügel. Er ist ein sehr gut erhaltenes Monument als Relikt einer Epochen übergreifenden Rohstoffgewinnung. Der vorgeschichtlichen Eisenschlackenhügel ist in seiner bestehenden Form schützens- und erhaltenswert und ist als archäologisches Denkmal in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragen (aKD-ALSH- 4561). Im FNP wird der Eisenschlackenhügel mit der Signatur archäologisches Kulturdenkmal gekennzeichnet.

Auf Basis der Lage und anhand der Topografie und landschaftlichen Besonderheiten sowie Luftbildanomalien werden archäologische Interessengebiete abgeleitet. Bei den als archäologische Interessengebiete ausgewiesenen Bereichen handelt es sich gern § 12 (2) 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30.12.2014(DSchG) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Denkmale sind gem. §8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Die Ausweisung von Interessengebieten bedeutet nicht, dass Maßnahmen mit Eingriffen in den Boden verhindert werden sollen, jedoch ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nach §12 DSchG notwendig.

Die entsprechenden Bereiche der Gemeinde Sievershütten in denen sich archäologische Interessengebiete (IG) befinden sind im Flächennutzungsplan flächig dargestellt. Sie überlagern in Teilen auch künftige Bauflächen. Bei der Entwicklung der Flächen ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein nach §12 DSchG entsprechend frühzeitig zu beteiligen.

7.2.3 Windenergie

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dadurch soll die Übereinstimmung zwischen der übergeordneten Landes- bzw. Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung dauerhaft gewährleistet werden.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG hat die Landesregierung deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen. Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB wird durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.

Dieses Plankonzept bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt die Rechtssicherheit, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen wird.

Über eine gemeindliche Planung kann zwar maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den zukünftigen Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Das Erfordernis einer weiteren Feinsteuerung ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land wurden daher die Inhalte der eigenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung des Regionalplan III zum Thema Windenergie nachrichtlich in den FNP übernommen.

Der Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplan III enthält an der Grenze der Gemeinden Sievershütten und Struvenhütten zwei Teilgebiete mit einer Größe von insgesamt 25,5 ha die als Vorranggebiete für die Windenergie eingestuft werden. Der östliche Teil der Flächen liegt im Gemeindegebiet.

Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

- Die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu
- Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und
- planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen

gelten auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten.

Im Übrigen ist auch bei der Planung und Genehmigung von anderen Vorhaben wie beispielsweise Infrastruktureinrichtungen, Aufforstungen, Rohstoffabbau etc. zu beachten, dass dadurch die Vorrangnutzung innerhalb der Gebiete nicht eingeschränkt wird.

Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Die raumordnerische Steuerung bezieht sich auf raumbedeutsame Anlagen. Daher sind nach dem LEP Kapitel 3.5.2, 10Z, Kleinanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel mit bis zu 30 m Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe nicht vom raumordnerischen Ausschluss betroffen. Bei einzelnen Kleinwindkraftanlagen oder Gruppen von zwei Anlagen mit bis zu 30 m Gesamthöhe ist generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen, weshalb sie nicht unter den raumordnerischen Ausschluss fallen. Gruppen von drei oder mehr Kleinwindkraftanlagen haben demgegenüber stärkere Umwelt- und Raumauswirkungen, sind daher raumbedeutsam und werden somit vom raumordnerischen Ausschluss erfasst. Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von in der Regel 70 m, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 BauGB als Nebenanlage dienen, trägt zum einen

der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind.

8 Umweltbericht

8.1 Einleitung

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sievershütten erfolgt zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB⁶¹ eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Umweltbericht muss gemäß Anlage 1 BauGB Folgendes enthalten:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans,
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind,
- Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale der Gebiete, die bei Durchführung der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, einschl. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, Risiken durch Unfälle oder Katastrophen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung von (erneuerbarer) Energie, Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
- Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten,
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen,
- allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts,
- Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Für die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist zu beachten, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur die Flächen für die vorhandenen und zusätzlich geplanten Nutzungen dargestellt werden und somit nur eine grobe Beurteilung vorgenommen werden kann. Detaillierte Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der Bebauungsplanung bzw. in den jeweiligen Planfeststellungs-/ Genehmigungsverfahren.

⁶¹ Baugesetzbuch in der Fassung vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728).

8.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Sievershütten hat sich entschlossen, den seit 1976 rechtswirksamen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Er ist hinsichtlich seiner Bestands- und Prognosedaten wie auch der Ziele der gemeindlichen Entwicklung veraltet. Die Gemeindeentwicklung ist mit dem alten Flächennutzungsplan nicht mehr zu steuern. Die darin enthaltenen Wohnbaupotenziale sind weitgehend erschöpft und auch für Gewerbeflächenentwicklung sind keine Perspektivflächen mehr verfügbar. Nach zwischenzeitlich erfolgten sieben Änderungen des Flächennutzungsplanes fehlt zudem eine kohärente räumliche Gesamtkonzeption für die vorbereitende Bauleitplanung.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, die Ziele der kommunalen Entwicklung zu überprüfen und im Hinblick auf einen etwa 15jährigen Planungshorizont neu zu formulieren, sowohl generell (demografischer Wandel etc.) als auch für einzelne Themenfelder (Wohnen, Wirtschaft, Freiraum, Infrastrukturen etc.). Der neue Flächennutzungsplan soll für die Gemeindeentwicklung bis 2035 einen zukunftsfähigen und angemessenen Rahmen setzen.

Der Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten Nutzung, so dass den später aufzustellenden Bebauungsplänen Spielraum für die Festlegung von Einzelheiten bleibt. Auch die parzellenscharfe Abgrenzung zwischen verschiedenen Nutzungsarten muss im Bebauungsplan festgelegt werden.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan basieren auf Nutzungskartierung aus dem allgemeinen Liegenschaftskataster, dem bestehenden Planungsrecht, dem Landschaftsplan, ergänzenden Besichtigungen vor Ort sowie den Ergebnissen der Untersuchung der Potenzialflächen.

Im Flächennutzungsplan sind im Wesentlichen neue Flächen für 7,3 ha Wohn-, 10,2 ha Misch- und 6,6 ha Gewerbebaugebiete, 0,5 ha für den Gemeinbedarf sowie 0,8 ha für die Ver- und Entsorgung dargestellt. Der Bedarf an Grund und Boden der geplanten Bauvorhaben beträgt maximal 25,4 ha. Neben diesen Bauflächen und der nachrichtlichen Übernahme von übergeordneten Planungen (u.a. Landschaftsplan, Ökokonto- und Kompensationsflächen lt. LLUR⁶²) ändert sich noch eine sonstige Flächennutzung im Außenbereich der Gemeinde. Dabei handelt es sich um 3,4 ha Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Waldneuanpflanzung).

⁶² Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

8.3 Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Betrachtungsraum der Umweltprüfung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet von Sievershütten.

Für große Teilflächen des Gemeindegebietes, insbesondere im Außenbereich, werden Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und übergeordnete Planungen in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans übernommen. Für diese Flächen kann generell davon ausgegangen werden, dass als Folge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass sie im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

Detailliert betrachtet werden in der weiteren Umweltprüfung diejenigen Teilflächen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, auf denen erhebliche nachteilige Auswirkungen gegenüber den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zu erwarten sind. Dabei handelt es sich um die im Kapitel 6.1 und 6.2 benannten Bauflächen (vgl. Anhang 1 bis 3):

Nr.	Lage	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		bisher	geplant
1	Kalte Weide I (Nord)	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
2	Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
3	Buschkoppel II	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche (Ifd. B-Plan-Verfahren)
6	Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
7	Erweiterung Waldsiedlung	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
8	Arrondierung Struvenhüttener Straße (Mitte)	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
9	Struvenhüttener Straße (West)	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
12	Westlich „alte Meierei“	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
13	Kaltenkirchener Straße (Ost)	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
14	Kaltenkirchener Straße (West)	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche
16	Schmalfelder Au	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
17	Arrondierung des Siedlungsran- des Schulsteig	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche
18	Dorfanger	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für den Gemeinbedarf
19	Erweiterung Abwasseranlagen	Fläche für die Landwirtschaft	Flächen für die Ver- und Ent- sorgungsanlagen

Tabelle 13: Übersicht der geplanten Bauflächen

Daran anschließend allgemein betrachtet wird die nicht nachrichtlich übernommene Änderung der sonstigen Flächennutzung im Außenbereich der Gemeinde (Waldneuanpflanzung, vgl. Kapitel 6.8). Darin kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigung des Umweltzustandes, so dass auf eine detaillierte Betrachtung verzichtet wird. Dabei handelt es sich um folgende Fläche:

Nr.	Lage	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		bisher	geplant
IX	Östlich Kirchstraße	Fläche für die Landwirtschaft	Waldneuanpflanzung

Tabelle 14: Übersicht geplante sonstige Nutzungsänderungen

8.4 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und die auf dieser Ebene durchzuführende Umweltprüfung sind die folgenden Umweltschutzziele aus Fachgesetzen von Belang:

§ 1 Abs. 5 BauGB: Bauleitpläne sollen u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, sowie u.a. das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei ist Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

§ 1a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 5 Abs. 2a BauGB: Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

§ 1 BBodSchG⁶³: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BImSchG⁶⁴: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

§ 1 BNatSchG⁶⁵: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

§ 13 BNatSchG: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 18 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 30 BNatSchG: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 BNatSchG und in § 21 Abs. 1 LNatSchG⁶⁶ genannten Biotopen führen können, sind verboten.

§ 39 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, Lebensstätten wild

⁶³ Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung vom 27.09.2017 (BGBl. S. 3465).

⁶⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 09.06.2020 (BGBl. S. 1328).

⁶⁵ Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1328).

⁶⁶ Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425).

lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 1 WHG⁶⁷: Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 5 WHG: Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 6 WHG: Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

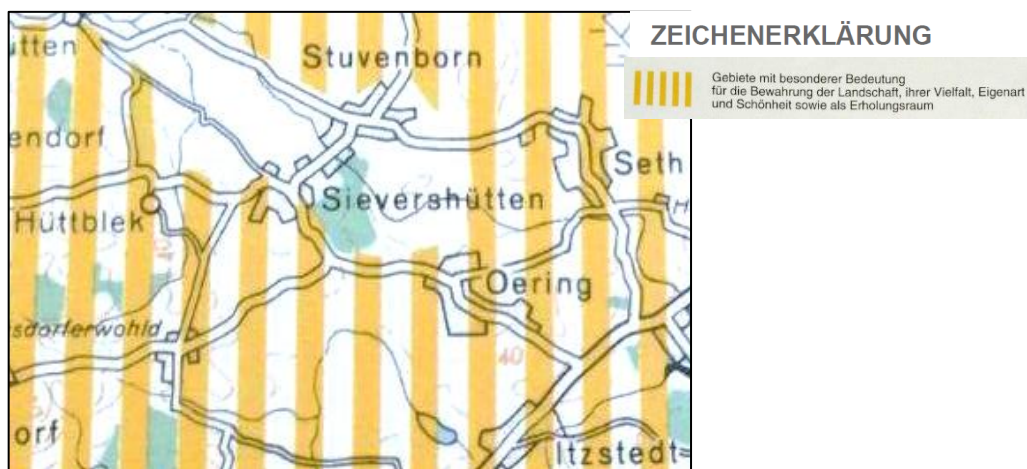
Fachplanungen

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und die auf dieser Ebene durchzuführende Umweltprüfung sind die folgenden Umweltschutzziele aus Fachplanungen von Bedeutung:

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999⁶⁸

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum

Die nachstehende Abbildung 34 zeigt einen Ausschnitt aus dem Landschaftsprogramm in Sievershütten.



⁶⁷ Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1408).

⁶⁸ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.

Abbildung 34: Ausschnitt Landschaftsprogramm S-H 1999

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020⁶⁹

- Verbundachse i.S.v. Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem
- Vorrangfließgewässer i.S.v. Vorranggewässer im Rahmen der Umsetzung der Wasser- rahmenrichtlinie
- Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung
- Wald
- Klimasensitiver Boden

Die Abbildung 4 in Kapitel 3.1 zeigt Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Sievershütten.

Landschaftsplan Gemeinde Sievershütten 2002⁷⁰

- Vorrangige Flächen für Naturschutz
- Eignungsflächen für den Biotopverbund
- geplantes Landschaftsschutzgebiet
- Eignungsfläche für Waldneuanpflanzung, Entwicklung naturnaher Waldsäume
- geplante Flächen für die künftige Siedlungsnutzung
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- geplanter Fußwanderweg

Die Abbildung 26 in Kapitel 5.2 zeigt den Landschaftsplan der Gemeinde Sievershütten.

Die Anforderungen der o.g. gesetzlichen und planerischen Umweltschutzziele wurden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soweit erforderlich berücksichtigt. Eine konkrete Umsetzung der Anforderungen erfolgt auf den detaillierteren Ebenen der Bebauungsplanung und der Vorhabengenehmigung.

8.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden an insgesamt elf Standorten neue Flächenausweisungen getroffen, die erheblich abweichen von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Für diese Teilflächen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

⁶⁹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung 2020.

⁷⁰ Gemeinde Sievershütten (2002): Landschaftsplan Gemeinde Sievershütten 2002.

Gemäß Anlage 1 BauGB sind folgende Punkte enthalten:

- Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale der Gebiete, die bei Durchführung der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, einschl. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, Risiken durch Unfälle oder Katastrophen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung von (erneuerbarer) Energie, Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
- Darstellung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten,

Das Ergebnis der Umweltprüfung für die elf Teilflächen wird nachfolgend in tabellarischer Form wiedergegeben. Daran anschließend wird die nicht nachrichtlich übernommene sonstige Nutzungsänderung ohne zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltzustandes zusammengefasst betrachtet.

8.5.1 Baufläche Nr. 1: Kalte Weide I (Nord)

Baufläche Nr. 1: Kalte Weide I (Nord)	
Flächenumfang:	ca. 5,1 ha
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Erhalt der Grünlandnutzung Lage außerhalb der Grenze zukünftiger maximaler Siedlungsausdehnung, außerhalb soll keine neue Bebauung zugelassen werden
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche

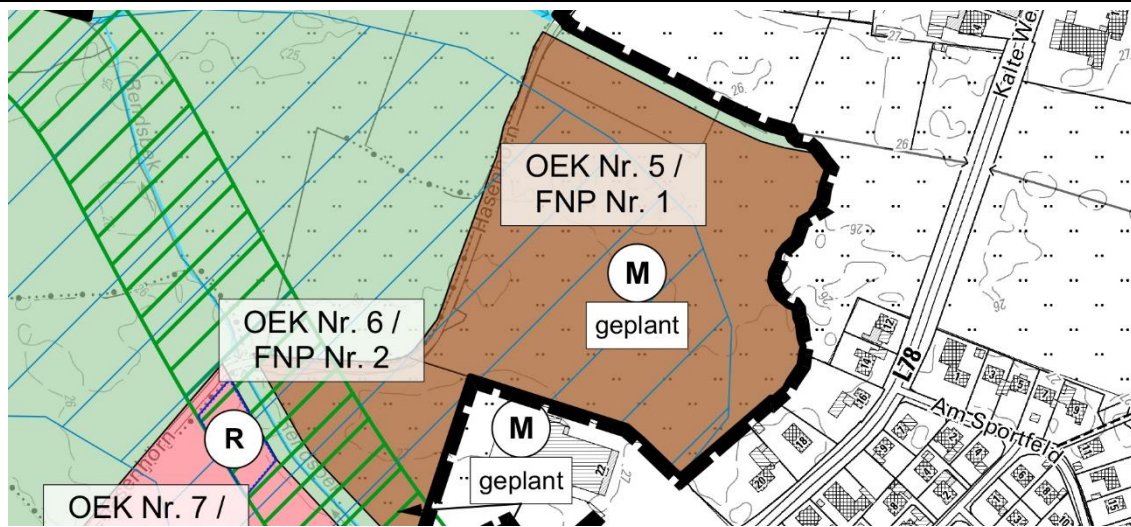


Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung

1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biototypen:</u> Wirtschaftsgrünland sowie Rad- und Fußwanderweg (Bollweg) mit begleitenden Gehölzen (Knick)</p> <p><u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien)</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und Gräben in Verlängerung zur Rendsbek im Nordosten, Siedlungsnutzung mit Nahversorger im Südosten, Rendsbek und Biotopverbundachse im Südwesten, Wirtschaftsgrünland im Nordwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsgrünland sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt, im Umfeld höher ausgeprägt durch eine südlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)</p>	<p>Beeinträchtigungen der südlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>

Baufläche Nr. 1: Kalte Weide I (Nord)		
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine	keine Auswirkungen	
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der vorhandenen Gehölze, Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen ▪ Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Wirtschaftsgrünland sowie Rad- und Fußwanderweg (Bollweg) mit begleitenden Gehölzen (Knick) am Ortsrand auf Grünachse zwischen Sievershütten und Stuvborn, landschaftsbildbestimmende Freifläche, mittlere naturraumtypische Eigenart <u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und Graben in Verlängerung zur Rendsbek im Nordosten, Siedlungsnutzung mit Nahversorger im Südosten, Rendsbek im Südwesten, Wirtschaftsgrünland im Nordwesten	Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Eingrünung der gemischten Baufläche		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Gley“, mittlere bis hohe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche <u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 3 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Graben in Verlängerung zur Rendsbek im nordöstlichen Umfeld und Rendsbek im südwestlichen Umfeld	Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind zu erwarten.	erheblich nachteilig erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen 		

Baufläche Nr. 1: Kalte Weide I (Nord)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Wasser, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Klima:</u> Grünland mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur südöstlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich <u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft <u>Umfeld:</u> lockere Wohnbebauung mit Nahversorger, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation	<u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat. <u>Luft:</u> keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Rad- und Fußwanderweg (Bollweg), mit gewisser Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen <u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und Graben in Verlängerung zur Rendsbek im Nordosten, Siedlungsnutzung mit Nahversorger im Südosten, Rendsbek im Südwesten, Wirtschaftsgrünland im Nordwesten	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 1: Kalte Weide I (Nord)		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt des Rad- und Fußwanderwegs ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Die Fläche liegt größtenteils im Archäologischen Interessengebiet Nr. 6. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.</p>	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
<p>Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.</p>		
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.		
2.3 Kumulierende Wirkungen		
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die		

Baufläche Nr. 1: Kalte Weide I (Nord)
Landschaft durch die hier geplante gemischte Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die bestehenden angrenzenden Sonder- und Mischgebiete und die geplante angrenzende geplante gemischte Baufläche ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gemischten Baufläche Nr. 1 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) verwiesen: Die gemischte Baufläche Nr. 1, gelegen in der funktionalen gemeinsamen Mitte mit Stuvborn, bietet aufgrund der kurzen Wege, der vielfältigen Vernetzungsmöglichkeiten für die Mitte und der hohen Eignung, um auch Prozessen des demografischen Wandels entgegenzuwirken, eine aus planerischer Sicht attraktive Ergänzungsoption trotz der bestehenden Hemmnisse (Erschließung über Stuvborn etc.). Die Fläche hat ein hohes Arrondierungspotenzial aufgrund der baulichen Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung und der Nähe zum Nahversorger. Sie ist prädestiniert für altengerechte Wohnformen und stärkt das Gemeindeleben rund um die nutzungsspezifische Agglomeration von zentralen Einrichtungen (Nahversorger, Schule, Kindergarten, Bank). Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gemischte Bauflächen Nr. 2, 6, 9, 12 und 16) kommen insofern nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden, Fläche und Wasser verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Menschen und Gesundheit des Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche

Baufläche Nr. 1: Kalte Weide I (Nord)

Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.2 Baufläche Nr. 2: Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)

Baufläche Nr. 2: Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)	
Flächenumfang:	ca. 1,3 ha
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Erhalt der Grünlandnutzung Lage außerhalb der Grenze zukünftiger maximaler Siedlungsausdehnung, außerhalb soll keine neue Bebauung zugelassen werden
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche

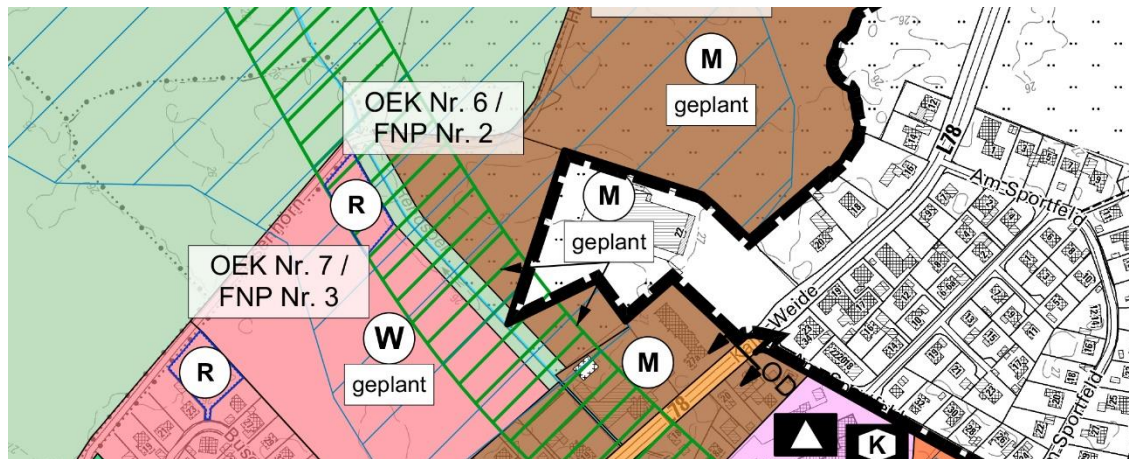


Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung**1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biototypen</u>: Wirtschaftsgrünland sowie Rad- und Fußwanderweg (Bollweg) mit begleitenden Gehölzen (Knick)</p> <p><u>Tiere</u>: mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien)</p> <p><u>Umfeld</u>: Wirtschaftsgrünland im Norden, Siedlungsnutzung mit Nahversorger im Osten, Rendsbek und Wirtschaftssacker im Südwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsgrünland sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Biologische Vielfalt</u>: höher ausgeprägt durch eine südlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)</p>	<p>Beeinträchtigungen der südlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sowie Flächenverlust sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Schutzgebiete gem. BNatSchG</u>: keine</p>	<p>keine Beeinträchtigungen</p>	<p>nicht erheblich</p>

Baufläche Nr. 2: Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)		
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der vorhandenen Gehölze, Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen ▪ Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen ▪ Einhaltung eines 10 m breiten Abstands zur Rendsbek, der von Bebauung, Ablagerung, Aufschüttung oder Abgrabung freizuhalten ist (analog zum gegenüberliegenden Bebauungsplan Nr. 8; Stand: 25.06.2019), sowie ökologische Aufwertung des Uferlandstreifens im Sinne einer Fließgewässerrenaturierung (naturnahe Profilierung macht künftige Unterhaltungsmaßnahmen weitgehend überflüssig, so dass sich gewässertypische Habitate mit einer entsprechenden Artenausstattung und Strukturvielfalt herausbilden können) 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Wirtschaftsgrünland und kombinierter Rad- und Fußwanderweg (Bollweg) mit begleitenden Gehölzen (Knick) am Ortsrand auf Grünachse zwischen Sievershütten und Stufenborn, landschaftsbildbestimmende Freifläche, mittlere naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland im Norden, Siedlungsnutzung mit Nahversorger im Osten, Rendsbek sowie Wirtschaftsgrünland im Südwesten.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der gemischten Baufläche 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Gley“, mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p>
<p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 3 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Rendsbek im südlichen Umfeld</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen 		

Baufläche Nr. 2: Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Wasser, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Klima:</u> Grünland mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur östlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld:</u> lockere Wohnbebauung mit Nahversorger, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation</p>	<p><u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p><u>Luft:</u> keine Beeinträchtigungen</p>	nicht erheblich
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>nicht erforderlich</p>		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.</p>		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Rad- und Fußwanderweg (Bollweg), mit gewisser Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und im Norden, Siedlungsnutzung mit Nahversorger im Osten, Rendsbek sowie Wirtschaftsgrünland im Südwesten</p>	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 2: Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt des Rad- und Fußwanderwegs ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt vollständig im Archäologischen Interessengebiet Nr. 6. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotop. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.		
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.		
2.3 Kumulierende Wirkungen		
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die		

Baufläche Nr. 2: Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)
Landschaft durch die hier geplante gemischte Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die bestehenden angrenzenden Sonder- und Mischgebiete sowie die geplante gegenüberliegende Wohnbaufläche ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gemischten Baufläche Nr. 2 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) verwiesen: Die gemischte Baufläche Nr. 2, gelegen in der funktionalen gemeinsamen Mitte mit Stuvborn, bietet aufgrund der kurzen Wege, der vielfältigen Vernetzungsmöglichkeiten für die Mitte und der hohen Eignung, um auch Prozessen des demografischen Wandels entgegenzuwirken, eine aus planerischer Sicht attraktive Ergänzungsoption trotz der bestehenden Hemmnisse (Erschließung über Stuvborn etc.). Die Fläche hat ein hohes Arrondierungspotenzial aufgrund der baulichen Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung und der Nähe zum Nahversorger. Sie ist prädestiniert für altengerechte Wohnformen und stärkt das Gemeindeleben rund um die nutzungsspezifische Agglomeration von zentralen Einrichtungen (Nahversorger, Schule, Kindergarten, Bank). Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gemischte Bauflächen Nr. 1, 6, 9, 12 und 16) kommen insofern nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden, Fläche und Wasser verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Menschen und Gesundheit des Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche

Baufläche Nr. 2: Kalte Weide II (Süd, zwei Teilbereiche)

Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.3 Baufläche Nr. 3: Buschkoppel II

Baufläche Nr. 3: Buschkoppel II

Flächenumfang:	ca. 4,1 ha
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: NB2 (Wohngebiet)
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche (laufendes Verfahren Bebauungsplan Nr. 8)

Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung

1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Pflanzen/Biotoptypen:</u> Wirtschaftsacker sowie Rad- und Fußwanderweg (Bollweg) mit begleitenden Gehölzen (Knick)	Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsacker sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien)	Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<u>Umfeld:</u> Rendsbek sowie Wirtschaftsgrünland im Nordosten, Siedlungsnutzung von Südosten bis -westen, Wirtschaftsacker im Nordwesten	Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
<u>Biologische Vielfalt:</u> höher ausgeprägt durch eine nördlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)	Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sowie Flächenverlust sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich

Baufläche Nr. 3: Buschkoppel II		
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der vorhandenen Gehölze, Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen ▪ Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen ▪ Einhaltung eines 10 m breiten Abstands zur Rendsbek, der von Bebauung, Ablagerung, Aufschüttung oder Abgrabung freizuhalten ist (analog zum Bebauungsplan Nr. 8; Stand: 25.06.2019), sowie ökologische Aufwertung des Uferrandstreifens im Sinne einer Fließgewässerrenaturierung (naturnahe Profilierung macht künftige Unterhaltungsingriffe weitgehend überflüssig, so dass sich gewässertypische Habitate mit einer entsprechenden Artenausstattung und Strukturvielfalt herausbilden können 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Wirtschaftsacker sowie Rad- und Fußwanderweg (Bollweg) mit begleitenden Gehölzen (Knick) am Ortsrand auf Grünachse zwischen Sievershütten und Stufenborn, landschaftsbildbestimmende Freifläche, geringe naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Rendsbek und Wirtschaftsgrünland im Nordosten, Siedlungsnutzung von Südosten bis -westen, Wirtschaftsacker im Nordwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der Wohnbaufläche 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentypen „Gley“ und „Gley-Podsol“, mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufen 3 bis 4 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 bis 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Rendsbek im nordöstlichen Umfeld</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen 		

Baufläche Nr. 3: Buschkoppel II		
Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden, Fläche und Wasser, welche gemäß Rund-erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müs-sen.		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Pla-nung	Bewertung der Aus-wirkungen
<p><u>Klima</u>: Acker mit potenzieller Bedeu-tung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur südwestlich bis südöstlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lo-kalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft</u>: keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld</u>: lockere Wohnbebauung mit Nahversorger, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation</p>	<p><u>Klima</u>: Beeinträchtigungen sind zu er-warten durch Verlust von Acker mit Be-deutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situa-tion keine besondere klimatische Aus-gleichsfunktion hat.</p> <p><u>Luft</u>: keine Beeinträchtigungen</p>	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Pla-nung	Bewertung der Aus-wirkungen
<p>Rad- und Fußwanderweg (Bollweg), mit gewisser Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen</p> <p><u>Umfeld</u>: Rendsbek und Wirtschafts-grünland im Nordosten, Siedlungsnut-zung mit Nahversorger von Südosten bis -westen, Wirtschaftsacker im Nord-westen</p>	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und op-tische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig

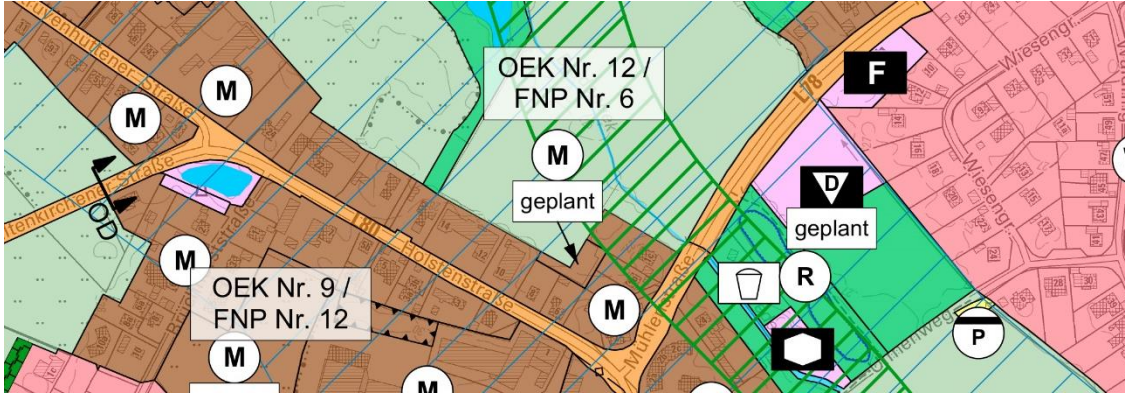
Baufläche Nr. 3: Buschkoppel II		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt des Rad- und Fußwanderwegs ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt größtenteils im Archäologischen Interessengebiet Nr. 6. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Ackers mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.		
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.		
2.3 Kumulierende Wirkungen		
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die		

Baufläche Nr. 3: Buschkoppel II
Landschaft durch die hier geplante Wohnbaufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die bestehenden angrenzenden Wohn- und Mischgebiete sowie die geplante gegenüberliegende gemischte Baufläche ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der Wohnbaufläche Nr. 3 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) und des Landschaftsplans verwiesen: Mit der Entwicklung des Wohnbaugebietes „Buschkoppel II“, welches sich gerade im Aufstellungsverfahren befindet, bereitet die Gemeinde Bauland für maximal 42 Wohneinheiten vor. Der B-Planentwurf sieht eine typische Einfamilienhausbauweise mit Gärten vor. Bei der Entwicklung dieser Fläche sollte sich die Gemeinde eng mit der Gemeinde Stukenborn abstimmen, um die infrastrukturellen Spitzen (Auslastung der Schule und Kindergarten etc.) zu vermeiden. Die Wohnbaufläche Nr. 3 hat ein hohes Arrondierungspotenzial aufgrund einer konsequenten Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung und der Nähe zum Nahversorger. Sie stärkt das Gemeindeleben rund um die nutzungsspezifische Agglomeration von zentralen Einrichtungen (Nahversorger, Schule, Kindergarten, Bank). Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (Wohnbaufläche Nr. 7) kommen insofern nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden, Fläche und Wasser verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Menschen und Gesundheit des Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Baufläche Nr. 3: Buschkoppel II

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.4 Baufläche Nr. 6: Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)

Baufläche Nr. 6: Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)		
Flächenumfang:	ca. 0,1 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Fläche für Grünlandextensivierung 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche 	
		
Abb. ohne Maßstab		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biototypen:</u> Wirtschaftsgrünland</p> <p><u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien)</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland, Bredenbek, Biotopverbundachse und Gartenteich im Norden, Siedlungsnutzung tlw. mit Gehölzen von Nordosten bis Westen</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsgrünland sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind möglich.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt, im Umfeld höher durch eine nördlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)</p>	<p>Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine</p>	<p>keine Beeinträchtigungen</p>	<p>nicht erheblich</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		

Baufläche Nr. 6: Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Wirtschaftsgrünland im rückwärtigen Bereich, von der Bebauung der Nachbargrundstücke gerahmt, mittlere naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland, Bredenbek und Gartenteich im Norden, Siedlungsnutzung tlw. mit Gehölzen von Nordosten bis Westen</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten, aber nur bedingt erheblich, da die Baufläche die hintere Grenze der Nachbarbauflächen aufnimmt, sich in die vorhandene Bebauungsstruktur einpasst und den Ortsrand klar definiert.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Eingrünung der gemischten Baufläche</p>		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Pseudogley“, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 0 (Grundwasser tiefer 2 m unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Gartenteich und Bredenbek im nördlichen Umfeld</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Klima:</u> Grünland mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur östlich bis westlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p>	<p><u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p><u>Luft:</u> keine Beeinträchtigungen</p>	<p>nicht erheblich</p>

Baufläche Nr. 6: Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)		
<u>Umfeld:</u> lockere Wohnbebauung, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben. <u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland, Gartenteich und Bredenbek im Norden, Siedlungsnutzung von Osten bis Westen	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung <ul style="list-style-type: none"> Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt vollständig im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf		

Baufläche Nr. 6: Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)
andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.
2.3 Kumulierende Wirkungen
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die bedingt erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante gemischte Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch das bestehende angrenzende Mischgebiet ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gemischten Baufläche Nr. 6 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) verwiesen: Die gemischte Baufläche Nr. 6 hat ein mittleres Arrondierungspotenzial aufgrund der Bebauung in zweiter Reihe. Der zweite Reihe-Charakter ist zwar kritisch zu sehen, aber je nach Bebauung ist eine sinnvolle Arrondierung denkbar. Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gemischte Bauflächen Nr. 1, 2, 9, 12 und 16) kommen insofern nicht in Betracht.

Baufläche Nr. 6: Westlich Mühlenstraße (Teilfläche Süd)**6. Gesamtbeurteilung**

Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Boden und Fläche verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden.

Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Wasser, Menschen und Gesundheit des Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.5 Baufläche Nr. 7: Erweiterung Waldsiedlung

Baufläche Nr. 7: Erweiterung Waldsiedlung		
Flächenumfang:	ca. 3,2 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Erhalt der acker- und gartenbaulichen Nutzung Lage außerhalb der Grenze zukünftiger maximaler Siedlungsausdehnung, außerhalb soll keine neue Bebauung zugelassen werden 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche 	
Abb. ohne Maßstab		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biotoptypen:</u> Wirtschaftsgrünland</p> <p><u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien)</p> <p><u>Umfeld:</u> Siedlungsnutzung im Nordwesten, Wirtschaftsgrünland und Wald von Nord- bis Südosten, Wirtschaftsgrünland, Gräben und Biotopverbundachse im Südwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsgrünland sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt, im Umfeld höher durch den umgebenden Wald und eine südlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)</p>	<p>Beeinträchtigungen des Waldes und der südlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine</p>	<p>keine Beeinträchtigungen</p>	<p>nicht erheblich</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		

Baufläche Nr. 7: Erweiterung Waldsiedlung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Wirtschaftsgrünland am Ortsrand zwischen Grünachse und Wald, landschaftsbildbestimmende Freifläche, geringe naturraumtypische Eigenart <u>Umfeld:</u> Siedlungsnutzung im Nordwesten, Wirtschaftsgrünland und Wald von Nord- bis Südosten, Wirtschaftsgrünland und Gräben im Südwesten	Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft zu erwarten.	erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Eingrünung der Wohnbaufläche		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Pseudogley“, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche <u>Wasser:</u> Grundwasserstufen 0 (Grundwasser tiefer 2 m unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Gräben im südwestlichen Umfeld.	Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.	erheblich nachteilig bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Klima:</u> Grünland mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur nordwestlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein	<u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen	nicht erheblich

Baufläche Nr. 7: Erweiterung Waldsiedlung		
<p>ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft</u>: keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld</u>: lockere Wohnbebauung, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation</p>	<p>Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p><u>Luft</u>: keine Beeinträchtigungen</p>	
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben.</p> <p><u>Umfeld</u>: Siedlungsnutzung im Nordwesten, Wirtschaftsgrünland und Wald von Nord- bis Südosten, Wirtschaftsgrünland und Gräben im Südwesten</p>	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Die Fläche liegt größtenteils im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.</p>	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 7: Erweiterung Waldsiedlung
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen
2.1 Wechselwirkungen
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.
2.3 Kumulierende Wirkungen
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante Wohnbaufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch das bestehende angrenzende Wohngebiet ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.

Baufläche Nr. 7: Erweiterung Waldsiedlung
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der Wohnbaufläche Nr. 7 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) verwiesen: Die Wohnbaufläche Nr. 7 wurde im Rahmen des OEK-Prozesses kontrovers diskutiert und wird von Teilen der Bevölkerung abgelehnt. Insbesondere die Nähe zum identitätsstiftenden Wald würde im Falle einer Realisierung Spannungen erwarten lassen. Ein großer Vorteil des Standortes ist, dass die Infrastruktur bei der Planung der vorhandenen Waldsiedlung bereits vorgedacht wurde. Die besonderen Erfordernisse des Biotops (u.a. ausreichender Waldabstand) wurden bei den Planungen in jedem Fall berücksichtigt. Auf der Fläche besteht ein gewisses Arrondierungspotenzial, ohne jedoch einen großen Beitrag zur Konzentration der Gemeindestruktur zu leisten. Voraussetzung ist hier eine entsprechende Baudichte und die Einhaltung des Abstandes zum Wald. Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (Wohnbaufläche Nr. 3) kommen insofern nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden und Fläche verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Wasser, Menschen und Gesundheit des Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.6 Baufläche Nr. 8: Arrondierung Struvenhüttener Straße (Mitte)

Baufläche Nr. 8: Arrondierung Struvenhüttener Straße (Mitte)	
Flächenumfang:	ca. 0,1 ha
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Erhalt der acker- und gartenbaulichen Nutzung Lage außerhalb der Grenze zukünftiger maximaler Siedlungsausdehnung, außerhalb soll keine neue Bebauung zugelassen werden
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche

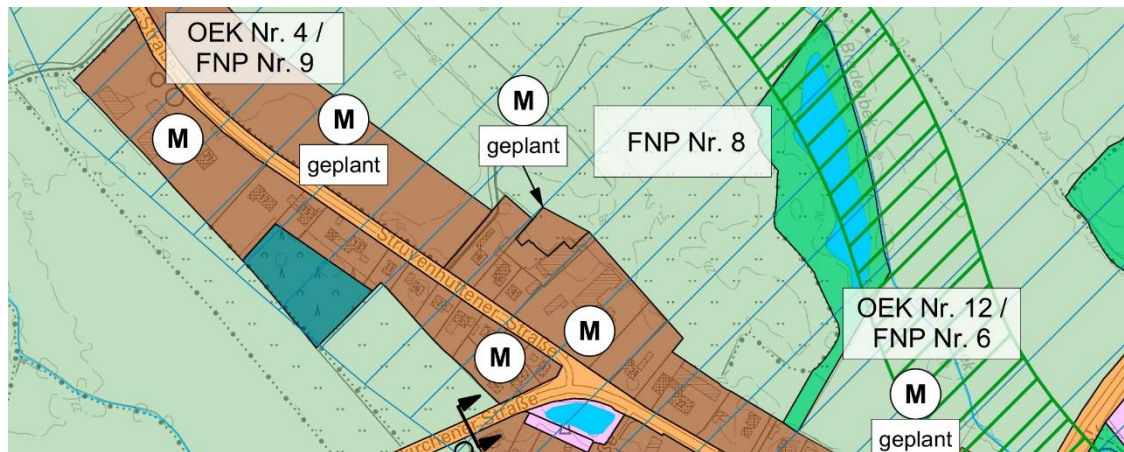


Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biototypen:</u> Wirtschaftsgrünland</p> <p><u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse)</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland, Graben und Stillgewässer im Norden, Siedlungsbebauung im Süden</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsgrünland sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind möglich.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt, im Umfeld höher durch eine nördlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)</p>	<p>Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine</p>	<p>keine Beeinträchtigungen</p>	<p>nicht erheblich</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		

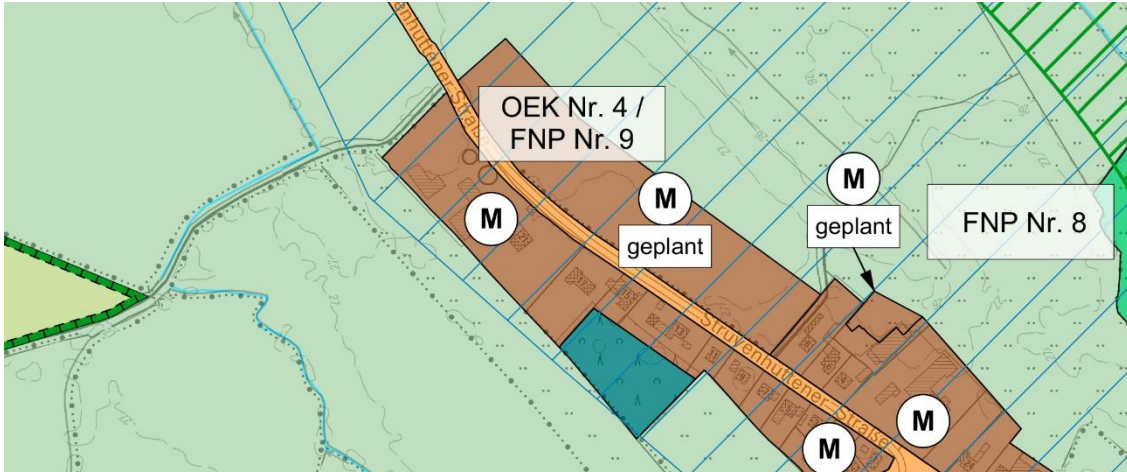
Baufläche Nr. 8: Arrondierung Struvenhüttener Straße (Mitte)		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Wirtschaftsgrünland im rückwärtigen Bereich, von der Bebauung der Nachbargrundstücke gerahmt, mittlere naturraumtypische Eigenart <u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland, Graben und Stillgewässer im Norden, Siedlungsbebauung im Süden	Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten, aber nur bedingt erheblich, da die Baufläche sich an den hinteren Grenzen der Nachbarbauflächen orientiert, sich in das vorhandene baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet einpasst und den Ortsrand erkennbarer definiert.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Eingrünung der gemischten Baufläche zur freien Landschaft		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Pseudogley-Braunerde“, mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche <u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 0 (Grundwasser tiefer 2 m unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Stillgewässer, Graben und Bredenbek im nördlichen Umfeld	Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.	erheblich nachteilig bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Klima:</u> Grünland mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur südlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein	<u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.	nicht erheblich

Baufläche Nr. 8: Arrondierung Struvenhüttener Straße (Mitte)		
<p>ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft</u>: keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld</u>: Grünland im Norden, lockere Wohnbebauung im Süden, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation</p>	<p><u>Luft</u>: keine Beeinträchtigungen</p>	
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>nicht erforderlich</p>		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.</p>		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben.</p> <p><u>Umfeld</u>: Wirtschaftsgrünland, Graben und Stillgewässer im Norden, angrenzende Siedlungsbebauung</p>	<p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.</p>		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Die Fläche liegt im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.</p>	<p>Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>

Baufläche Nr. 8: Arrondierung Struvenhüttener Straße (Mitte)
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen
2.1 Wechselwirkungen
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.
2.3 Kumulierende Wirkungen
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante gemischte Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch das bestehende angrenzende Mischgebiet ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.

Baufläche Nr. 8: Arrondierung Struvenhüttener Straße (Mitte)
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gemischten Baufläche Nr. 8 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) verwiesen: Im Zuge des Ortsentwicklungskonzeptes hat der Eigentümer der gemischten Baufläche Nr. 8 sein Umnutzungsinteresse für eine auf der Fläche vorhandene Scheune signalisiert. In Kombination mit der Arrondierung kann hier nachverdichtet werden.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Boden und Fläche verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft Wasser, Menschen und Gesundheit des Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.7 Baufläche Nr. 9: Struvenhüttener Straße (West)

Baufläche Nr. 9: Struvenhüttener Straße (West)		
Flächenumfang:	ca. 1,9 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: NB3 (Wohngebiet) 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche 	
		
Abb. ohne Maßstab		
2. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biotoptypen:</u> Wirtschaftsacker und Gehölze (Knick)</p> <p><u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus)</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsacker, Graben von Nordwesten bis -osten, Struvenhüttener Straße und Siedlungsnutzung von Südosten bis -westen.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsacker sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt, im Umfeld höher durch eine nördlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)</p>	<p>Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine</p>	<p>keine Beeinträchtigungen</p>	<p>nicht erheblich</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölze Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderliche Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		

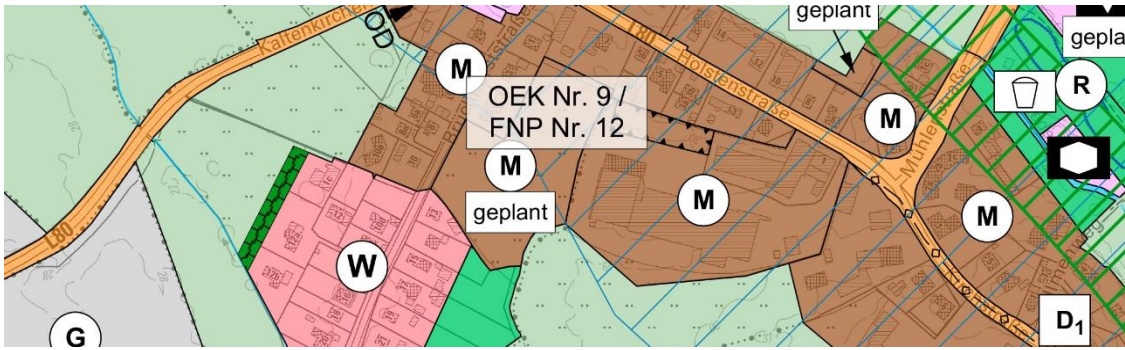
Baufläche Nr. 9: Struvenhüttener Straße (West)		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Wirtschaftsacker und Gehölze (Knick) am westlichen Ortsrand, landschaftsbildbestimmende Freifläche, geringe naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsacker, Graben, Bredenbek und Biotopverbundachse von Nordwesten bis -osten, Struvenhüttener Straße und Siedlungsnutzung von Südosten bis -westen, Vorranggebiet Windenergie PR3_SEG_055 lt. Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie an Land) im Nordwesten</p>	Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Eingrünung der gemischten Baufläche		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht ist es angezeigt, die gemischte Baufläche Nr. 9 an den Abstandsbereich von 1.000 m um das geplante Vorranggebiet Windenergie anzupassen.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Pseudogley-Braunerde“, mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 0 (Grundwasser tiefer 2 m unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Graben und Bredenbek im nördlichen Umfeld</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		

Baufläche Nr. 9: Struvenhüttener Straße (West)		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Klima</u>: Acker mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur südlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft</u>: keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld</u>: lockere Wohnbebauung, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation</p>	<p><u>Klima</u>: Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p><u>Luft</u>: keine Beeinträchtigungen</p>	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben.</p> <p><u>Umfeld</u>: Wirtschaftsacker, Gehölze (Knick), Graben und Bredenbek von Nordwesten bis -osten, Struvenhüttener Straße und Siedlungsnutzung von Südosten bis -westen</p>	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 9: Struvenhüttener Straße (West)		
Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
<p>Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Ackers mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.</p>		
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.		
2.3 Kumulierende Wirkungen		
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante gemischte Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch das bestehende angrenzende Mischgebiet ein.		
3. Abfälle, Energie und Klima		
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie		
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.		
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine		

Baufläche Nr. 9: Struvenhüttener Straße (West)
Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gemischten Baufläche Nr. 9 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) und des Landschaftsplans verwiesen: Die gemischte Baufläche Nr. 9 hat ein niedriges Arrondierungspotenzial, sie führt die bisher einseitig straßenorientierte Bebauung durch Wohnen und kleinteilige, nutzungsverträgliche Gewerbestrukturen fort. Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gemischte Bauflächen Nr. 1, 2, 6, 12 und 16) kommen insofern nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden und Fläche verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Wasser, Menschen und Gesundheit des Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.8 Baufläche Nr. 12: Westlich „alte Meierei“

Baufläche Nr. 12: Westlich „alte Meierei“		
Flächenumfang:	ca. 1,2 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: NB4 (Mischgebiet) 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche 	
		
Abb. ohne Maßstab		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Pflanzen/Biototypen:</u> Wirtschaftsacker <u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien) <u>Umfeld:</u> Siedlungsnutzung und Dorfteich im Norden, Wirtschaftsgrünland und Gehölze (Knick) im Südosten, Grünflächen, Siedlungsnutzung und Brüchhorststraße im Südwesten	Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsacker sind zu erwarten. Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten. Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	erheblich nachteilig erheblich nachteilig bedingt erheblich nachteilig
<u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderliche Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Wirtschaftsacker im rückwärtigen Bereich, von der Bebauung der	Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten, aber	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 12: Westlich „alte Meierei“		
Nachbargrundstücke gerahmt, geringe naturraumtypische Eigenart <u>Umfeld:</u> Siedlungsnutzung und Dorfteich im Norden, Wirtschaftsgrünland und Gehölze (Knick) im Südosten, Grünflächen, Siedlungsnutzung und Bruchhorststraße im Südwesten	nur bedingt erheblich, da die Baufläche die hintere Grenze der Nachbarbauflächen aufnimmt, sich in die vorhandene Bebauungsstruktur einpasst und den Ortsrand abrundet.	
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der gemischten Baufläche 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Braunerde“, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche	Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 5 (Grundwasser zeitweilig bis 10 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form eines Dorfteiches im nördlichen Umfeld	Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Klima:</u> Acker mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur rundum angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich <u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft <u>Umfeld:</u> lockere Wohnbebauung, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Land-Zirkulation	<u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Acker mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat. <u>Luft:</u> keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich

Baufläche Nr. 12: Westlich „alte Meierei“		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben. <u>Umfeld:</u> Siedlungsnutzung und Dorfteich im Norden, Wirtschaftsgrünland und Gehölze (Knick) im Südosten, Grünflächen, Siedlungsnutzung und Brüchhorststraße im Südwesten	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung <ul style="list-style-type: none"> Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt teilweise im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Ackers mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für		

Baufläche Nr. 12: Westlich „alte Meierei“
benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.
2.3 Kumulierende Wirkungen
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante gemischte Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die bestehenden angrenzenden Misch- und Wohngebiete ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gemischten Baufläche Nr. 12 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) und des Landschaftsplans verwiesen: Die gemischte Baufläche Nr. 12 hat ein hohes Arrondierungspotenzial, um Baulücken entlang der Straße zu schließen und großes Potenzial, um hintere Wohnbauflächenpotenziale zu aktivieren und zu erschließen. Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gemischte Bauflächen Nr. 1, 2, 6, 9 und 16) kommen insofern nicht in Betracht.

Baufläche Nr. 12: Westlich „alte Meierei“**6. Gesamtbeurteilung**

Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Boden und Fläche verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden.

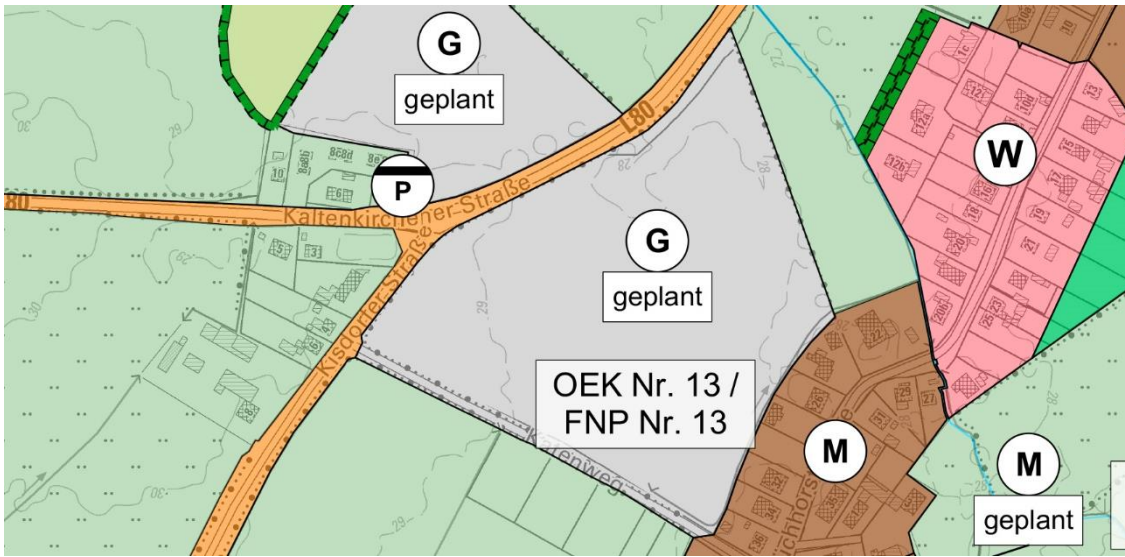
Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Wasser, Menschen und Gesundheit des Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

Für die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.9 Baufläche Nr. 13: Kaltenkirchener Straße (Ost)

Baufläche Nr. 13: Kaltenkirchener Straße (Ost)		
Flächenumfang:	ca. 5,1 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Erhalt der acker- und gartenbaulichen sowie Grünlandnutzung 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbliche Baufläche 	
 <p>Abb. ohne Maßstab</p>		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biotoptypen:</u> Wirtschaftsacker und Wirtschaftsgrünland, getrennt durch Gehölze (Knick) im Nordosten, Graben im Südosten, Katenweg mit begleitenden Gehölzen (Knick) im Süden</p> <p><u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien)</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und Graben im Nordosten, Siedlungsnutzung von Nord- bis Südosten, Wirtschaftsacker im Süden, Kisdorfer Straße und Kaltenkirchener Straße mit begleitenden Gehölzen (Knick) von Süd- bis Nordwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsacker und -grünland sowie tlw. Gehölz (Knick im Nordosten) sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich

Baufläche Nr. 13: Kaltenkirchener Straße (Ost)		
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Größtmöglicher Erhalt der Gehölze ▪ Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht erscheint es nicht sinnvoll, die schmale, an die Ackerfläche angrenzende Grünlandfläche ebenfalls einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. So könnte auch der dort befindliche Knick erhalten bleiben.</p>		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Wirtschaftsacker und Wirtschaftsgrünland, getrennt durch Gehölze (Knick) im Nordosten, Graben im Südosten, Katenweg mit begleitenden Gehölzen (Knick) im Süden, landschaftsbildbestimmende Freifläche, geringe bis mittlere naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und Graben im Nordosten, Siedlungsnutzung von Nord- bis Südosten, Wirtschaftsacker im Süden, Kisdorfer Straße und Kaltenkirchener Straße mit begleitenden Gehölzen (Knick) von Süd- bis Nordwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der gewerblichen Baufläche 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentypen „Pseudogley-Braunerde“, „Gley-Pseudogley“, „Gley-Podsol“ und „Gley“, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufen 0 bis 4 (Grundwasser tiefer 2 m bis zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Graben im Südosten und nordöstlichen Umfeld</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		

Baufläche Nr. 13: Kaltenkirchener Straße (Ost)		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Klima:</u> Acker und Grünland mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur östlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld:</u> lockere Wohnbebauung, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation</p>	<p><u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Acker und Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p><u>Luft:</u> keine Beeinträchtigungen</p>	nicht erheblich
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>nicht erforderlich</p>		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.</p>		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben.</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und Graben im Nordosten, Siedlungsnutzung von Nord- bis Südosten, Wirtschaftsacker im Süden, Kisdorfer Straße und Kaltenkirchener Straße mit begleitenden Gehölzen (Knick) von Süd- bis Nordwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 13: Kaltenkirchener Straße (Ost)		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt in keinem Archäologischen Interessengebiet. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
<p>Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Ackers und Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Mit der Überplanung des nordöstlichen Gehölzes (Knick) geht ein Lebensraumverlust für die Fauna einher. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.</p>		
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.		
2.3 Kumulierende Wirkungen		
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante gewerbliche Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die bestehenden angrenzenden Wohn- und Mischgebiete ein.		
3. Abfälle, Energie und Klima		
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		

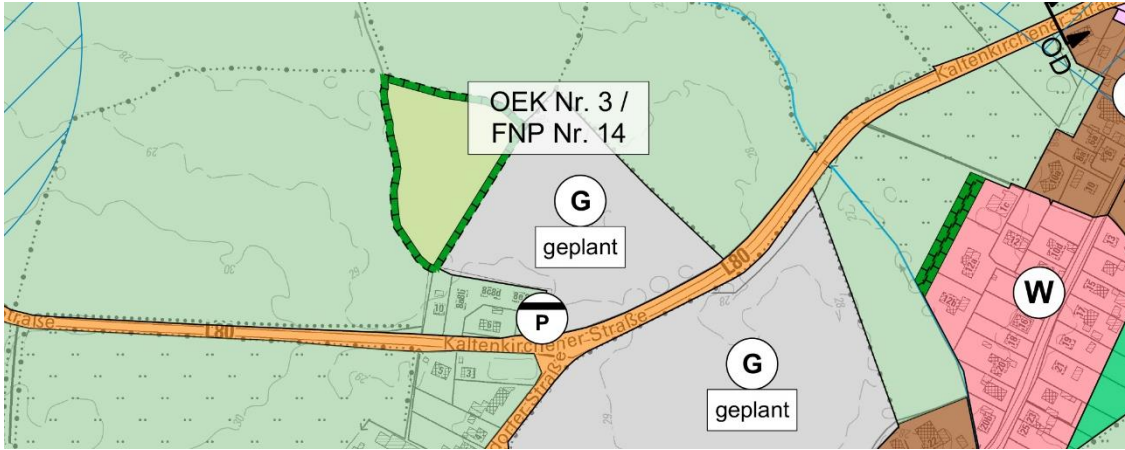
Baufläche Nr. 13: Kaltenkirchener Straße (Ost)
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gewerblichen Baufläche Nr. 13 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) verwiesen: Im Rahmen der Erarbeitung des OEK wurde eine gemeinsame Entwicklung eines interkommunalen Gewerbestandortes begrüßt und als Ziel der Gemeindeentwicklung mit in das OEK aufgenommen. Der mehrfach überplante, ursprüngliche Gewerbestandort der alten Meierei (heute Mischgebiet) im historischen Ortskern der Gemeinde liegt in einer Gemengelagensituation, die den vorhandenen Betrieben ebenso wie der umgebenden Wohn- und Mischnutzung kaum zukunftsfähige Entwicklungsmöglichkeiten lässt. Es ist mittel- bis langfristig das Ziel der Gemeindeentwicklung, diese Gemengelage in Abstimmung mit den Betrieben vor Ort aufzulösen. Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Verlagerungsflächen ist die Voraussetzung. Hieraus ergibt sich ein Bedarf für einen neuen interkommunalen Standort. Die gewerbliche Baufläche Nr. 13 hat ein mittleres Arrondierungspotenzial aufgrund der baulichen Erweiterung der vorhandenen Mischbebauung entlang der Kaltenkirchener Straße. Die Fläche eignet sich für die gewerbliche Entwicklung, da Verkehre aus dem Ortskern herausgehalten werden können. Sie ermöglicht einen siedlungsstrukturellen Anschluss mit etwas Abstand zum Siedlungskern und die Ansiedlung sowie Verlagerung unterschiedlicher ortsangemessener Betriebstypen. Sie hat eine ausreichende Flächengröße für künftige Entwicklungen und Verlagerungen. Der Katenweg bietet eine Erschließungsoption ohne neuen Anschluss an Kreis- oder Landesstraßen. Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gewerbliche Baufläche Nr. 14) kommen insofern nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden und Fläche verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Menschen und Gesundheit des Menschen sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Klima und Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche

Baufläche Nr. 13: Kaltenkirchener Straße (Ost)

Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.10 Baufläche Nr. 14: Kaltenkirchener Straße (West)

Baufläche Nr. 14: Kaltenkirchener Straße (West)		
Flächenumfang:	ca. 2,2 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen: NB1 (Mischgebiet) 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbliche Baufläche 	
		
Abb. ohne Maßstab		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Pflanzen/Biototypen</u> : Wirtschaftsacker mit umgrenzenden Gehölzen (Knick)	Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsacker sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<u>Tiere</u> : mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus)	Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<u>Umfeld</u> : Wirtschaftsacker, Gehölze (Knick) und Graben von Nordwesten bis -osten, Kaltenkirchener Straße, Pumpstation und Siedlungsnutzung im Süden	Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
<u>Biologische Vielfalt</u> : gering ausgeprägt	keine Auswirkungen	
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG</u> : keine	keine Auswirkungen	
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Gehölze Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		

Baufläche Nr. 14: Kaltenkirchener Straße (West)		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Wirtschaftsacker mit umgrenzenden Gehölzen (Knick), landschaftsbildbestimmende Freifläche, geringe naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsacker, Gehölze (Knick) und Graben von Nordwesten bis -osten, Kaltenkirchener Straße, Pumpstation und Siedlungsnutzung im Süden</p>	Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der gewerblichen Baufläche 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentypen „Gley - Pseudogley“, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufen 4 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Graben nordöstlichen Umfeld.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen</p>		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Fläche, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Klima:</u> Acker mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur südlich angrenzenden, lockeren Wohnbebauung mit Grünflächenanteil, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p>	<p><u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu erwarten durch Verlust von Acker mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.</p>	nicht erheblich

Baufläche Nr. 14: Kaltenkirchener Straße (West)		
<u>Luft</u> : keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft	<u>Luft</u> : keine Beeinträchtigungen	
<u>Umfeld</u> : lockere Wohnbebauung, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben. <u>Umfeld</u> : Wirtschaftsacker, Gehölze (Knick) und Graben von Nordwesten bis -osten, Kaltenkirchener Straße, Pumpstation und Siedlungsnutzung im Süden	Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbebauung durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung <ul style="list-style-type: none"> Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt in keinem Archäologischen Interessengebiet. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung des Ackers mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für		

Baufläche Nr. 14: Kaltenkirchener Straße (West)
benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.
2.3 Kumulierende Wirkungen
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante gewerbliche Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die bestehende angrenzende Wohnbebauung ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gewerblichen Baufläche Nr. 14 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) und des Landschaftsplans verwiesen: Im Rahmen der Erarbeitung des OEK wurde eine gemeinsame Entwicklung eines interkommunalen Gewerbestandortes begrüßt und als Ziel der Gemeindeentwicklung mit in das OEK aufgenommen. Der mehrfach überplante, ursprüngliche Gewerbestandort der alten Meierei (heute Mischgebiet) im historischen Ortskern der Gemeinde liegt in einer Gemengelagensituation, die den vorhandenen Betrieben ebenso wie der umgebenden Wohn- und Mischnutzung kaum zukunftsfähige Entwicklungsmöglichkeiten lässt. Es ist mittel- bis langfristig das Ziel der Gemeindeentwicklung, diese Gemengelage in Abstimmung mit den Betrieben vor Ort aufzulösen. Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Verlagerungsflächen ist die Voraussetzung. Hieraus ergibt sich ein Bedarf für einen neuen interkommunalen Standort. Die gewerbliche Baufläche Nr. 14 hat ein kleinteiliges Entwicklungspotenzial, dass allerdings sofort verfügbar

Baufläche Nr. 14: Kaltenkirchener Straße (West)

wäre (Bauleitplanung vorausgesetzt) und somit für aktuelle Anfragen genutzt werden könnte. Synergien zur gewerblichen Baufläche Nr. 13 sind zu erwarten. Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gewerbliche Baufläche Nr. 13) kommen insofern nicht in Betracht.

6. Gesamtbeurteilung

Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden und Fläche verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden.

Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Menschen und Gesundheit des Menschen sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

Für die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Klima und Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.11 Baufläche Nr. 16: Schmalfelder Au

Baufläche Nr. 16: Schmalfelder Au	
Flächenumfang:	ca. 0,4 ha
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Erhalt der Grünlandnutzung Lage außerhalb der Grenze zukünftiger maximaler Siedlungsausdehnung, außerhalb soll keine neue Bebauung zugelassen werden
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche

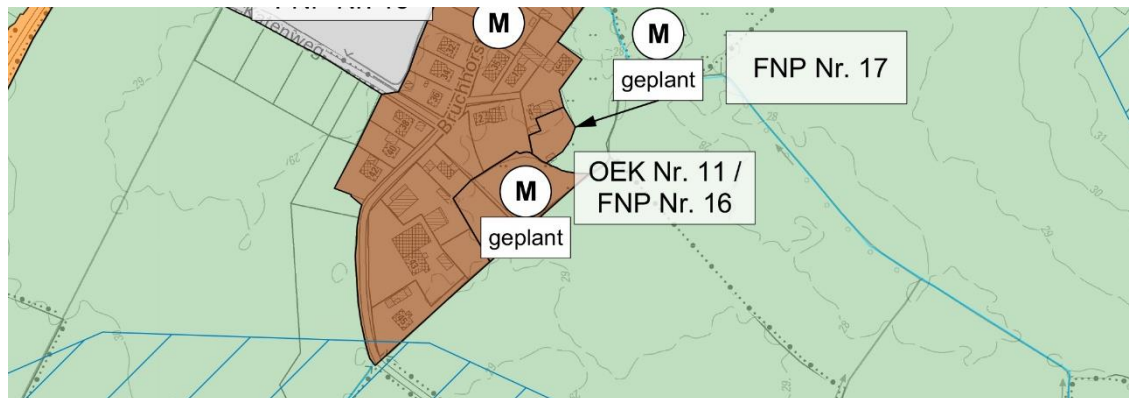


Abb. ohne Maßstab

1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung**1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Pflanzen/Biototypen</u> : Gehölzaufwuchs jüngeren Alters / Sukzession	Beeinträchtigungen durch Verlust von Gehölzaufwuchs jüngeren Alters / Sukzession sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<u>Tiere</u> : mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien)	Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.	erheblich nachteilig
<u>Umfeld</u> : Wirtschaftsgrünland und Gehölze (Knick) im Nordosten, Wirtschaftssacker im Südosten, Siedlungsnutzung von Süd- bis Nordwest	Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
<u>Biologische Vielfalt</u> : mittel ausgeprägt durch Sukzession	Beeinträchtigungen durch Verlust von räumlich isolierter Kleinfläche mit hoher Naturnähe / Sukzession sind zu erwarten, die aber für die im FNP gelegenen Biotopverbundachsen keine besondere Funktion hat.	bedingt erheblich nachteilig
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG</u> : keine	keine Beeinträchtigungen.	nicht erheblich

Baufläche Nr. 16: Schmalfelder Au		
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Gehölzaufwuchs jüngeren Alters / Sukzession im rückwärtigen Bereich, von der Bebauung der Nachbargrundstücke gerahmt, hohe naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland und Gehölze (Knick) im Nordosten, Wirtschaftssacker im Südosten, Siedlungsnutzung von Süd- bis Nordwest</p>	Beeinträchtigungen durch Verlust von Landschaft mit höherer Naturnähe / Sukzession sind zu erwarten, aber nur bedingt erheblich, da die Baufläche die hintere Grenze der Nachbarbauflächen aufnimmt, sich in die vorhandene Bebauungsstruktur einpasst und den Ortsrand abrundet.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der gemischten Baufläche 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Gley“, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 3 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Gräben im südlichen Umfeld</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden, Fläche und Wasser, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		

Baufläche Nr. 16: Schmalfelder Au		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Klima</u>: Sukzessionsfläche ohne besondere Bedeutung als Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiet, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft</u>: keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld</u>: Wirtschaftsgrünland und Gehölze (Knick) im Nordosten, Wirtschaftssacker im Südosten, Siedlungsnutzung von Süd- bis Nordwest</p>	<p><u>Klima</u>: Keine Beeinträchtigungen</p> <p><u>Luft</u>: Keine Beeinträchtigungen</p>	nicht erheblich
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>nicht erforderlich</p>		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.</p>		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholung, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben.</p> <p><u>Umfeld</u>: Wirtschaftsgrünland und Gehölze (Knick) im Nordosten, Wirtschaftssacker im Südosten, Siedlungsnutzung von Süd- bis Nordwest</p>	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.</p>		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt in keinem Archäologischen Interessengebiet. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich

Baufläche Nr. 16: Schmalfelder Au
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen
2.1 Wechselwirkungen Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch Sukzession geprägt. Aufgrund des bestehenden Wirkungsgeflechtes können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung der Sukzessionsfläche hat zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.
2.3 Kumulierende Wirkungen Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die bedingt erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante gemischte Baufläche wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch das bestehende angrenzende Mischgebiet ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) Ohne Ausweisung als Baufläche würden die Sukzession in den nächsten Jahren möglicherweise voranschreiten.

Baufläche Nr. 16: Schmalfelder Au**5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)**

Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der gemischten Baufläche Nr. 16 wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) verwiesen:

Die gemischte Baufläche Nr. 16 hat ein mittleres Arrondierungspotenzial aufgrund der Bebauung in zweiter Reihe und ein mögliches Potenzial des Anschlusses an weitere Wohnbauflächenpotenziale. Basierend auf den Informationen aus dem OEK (u.a. S. 91 – 100) wurden weitere Alternativflächen geprüft. Diese weisen jedoch hinsichtlich der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung eine deutlich geringere Eignung auf. Anderweitige Planungsmöglichkeiten jenseits der Ergebnisse des OEK-Prozesses (gemischte Bauflächen Nr. 1, 2, 6, 9, und 12) kommen insofern nicht in Betracht.

6. Gesamtbeurteilung

Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Boden, Fläche und Wasser verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden.

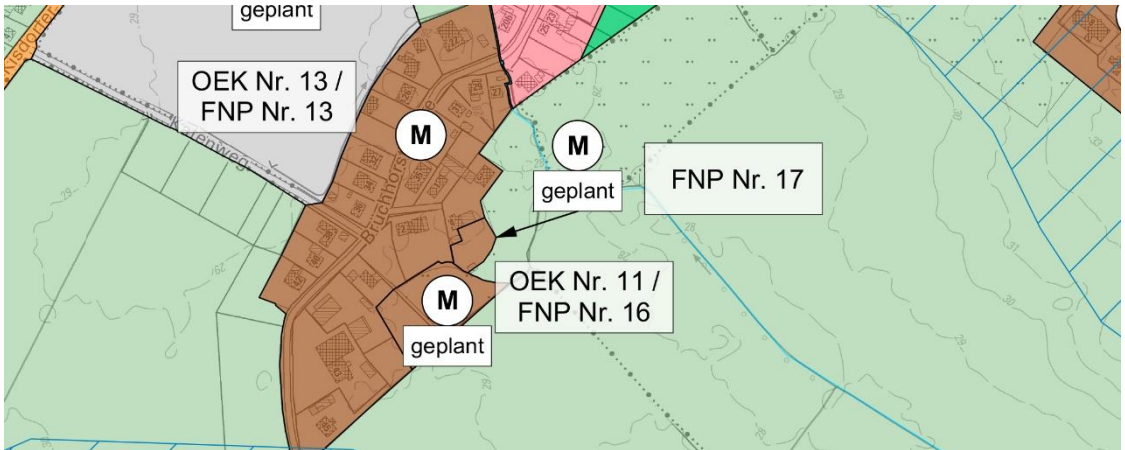
Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen und Gesundheit des Menschen sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

Für die Schutzgüter Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.12 Baufläche Nr. 17: Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig

Baufläche Nr. 17: Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig		
Flächenumfang:	ca. 0,1 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme: Erhalt der Grünlandnutzung Lage außerhalb der Grenze zukünftiger maximaler Siedlungsausdehnung, außerhalb soll keine neue Bebauung zugelassen werden 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Gemischte Baufläche 	
		
Abb. ohne Maßstab		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Pflanzen/Biototypen:</u> Garten mit süd-östlich abgrenzenden Gehölzen (Hecke) <u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel) <u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland im Osten, Sukzessionsfläche im Südwesten, Siedlungsbebauung im Norden	Beeinträchtigungen durch Verlust von Kulturpflanzen sind zu erwarten. Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln sind möglich. Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig bedingt erheblich nachteilig bedingt erheblich nachteilig
<u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt	keine Beeinträchtigungen.	nicht erheblich
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine	keine Beeinträchtigungen.	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.		

Baufläche Nr. 17: Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Garten mit südöstlich abgrenzenden Gehölzen (Hecke) im rückwärtigen Bereich, von der Bebauung der Nachbargrundstücke gerahmt, geringe naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland im Osten, Sukzessionsfläche im Südwesten, Siedlungsbebauung im Norden</p>	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> nicht erforderlich 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Gley“, geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 3 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von Gräben im südlichen Umfeld</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden, Fläche und Wasser, welche gemäß Rund-erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Klima:</u> Grünfläche mit potenzieller Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, kein ausgeprägter Bedarf an einem lokalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p>	<p><u>Klima:</u> Keine Beeinträchtigungen</p> <p><u>Luft:</u> Keine Beeinträchtigungen</p>	nicht erheblich

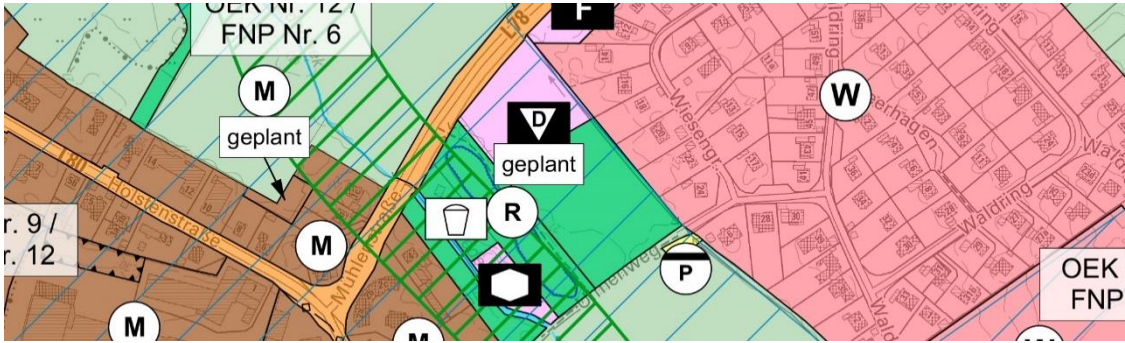
Baufläche Nr. 17: Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig		
<u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland im Osten, Sukzessionsfläche im Südwesten, Siedlungsbebauung im Norden		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Garten mit Bedeutung als Erholungsnutzung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen <u>Umfeld:</u> Wirtschaftsgrünland im Osten, Sukzessionsfläche im Südwesten, Siedlungsbebauung im Norden	Umwandlung der Erholungsfunktion in Wohn- oder Gewerbefunktion sowie Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung <ul style="list-style-type: none"> Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
Die Fläche liegt in keinem Archäologischen Interessengebiet. Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Gartennutzung) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Baufläche auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Versiegelung der Grünfläche mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Flora und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung nachteilig verändert werden. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt jedoch nicht zu erwarten.		

Baufläche Nr. 17: Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.
2.3 Kumulierende Wirkungen
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die gärtnerische Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Kleinteilige Arrondierung einer Grünfläche, die bereits heute als Privatgarten genutzt wird.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Menschen und Gesundheit des Menschen sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Für die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Landschaft, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete nicht zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und

Baufläche Nr. 17: Arrondierung des Siedlungsrandes Schulsteig

effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.13 Baufläche Nr. 18: Dorfanger

Baufläche Nr. 18: Dorfanger, zwischen Mühlenstraße und Ulmenweg		
Flächenumfang:	ca. 0,6 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen: Dorfanger mit eingestreuten Laubbäumen 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für den Gemeinbedarf (Grüner Dorfanger mit offenem Klassenzimmer, Umweltpädagogik, naturnahen Spiel- und Gestaltungselementen, Brotbackstation, kleinem Grill- und Lagerraum) 	
		
Abb. ohne Maßstab		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Pflanzen/Biotoptypen:</u> Wirtschaftsgrünland</p> <p><u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien)</p> <p><u>Umfeld:</u> Feuerwehr, Siedlungsnutzung und Graben im Nordosten, Ulmenweg mit begleitenden Bäumen, Pumpstation und Wirtschaftsgrünland im Südosten, Wanderweg mit begleitenden Gehölzen (Knick), Regenrückhaltebecken, Spielplatz, Graben und Biotopverbundachse im Südwesten, Mühlenstraße und Wirtschaftsgrünland im Nordwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsgrünland sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln oder Fledermäusen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p> <p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Biologische Vielfalt:</u> gering ausgeprägt, im Umfeld höher durch eine südlich gelegene Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)</p>	<p>Beeinträchtigungen der südlich gelegenen Biotopverbundachse durch akustische und optische Emissionen sind möglich.</p>	<p>bedingt erheblich nachteilig</p>
<p><u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine</p>	<p>keine Beeinträchtigungen</p>	<p>nicht erheblich</p>

Baufläche Nr. 18: Dorfanger, zwischen Mühlenstraße und Ulmenweg		
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der vorhandenen Straßenbäume und Gehölze, Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen ▪ Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biototypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Wirtschaftsgrünland in ortsmittiger Lage auf Grünachse zwischen zwei Hauptsiedlungsbereichen, landschaftsbildbestimmende Freifläche, mittlere naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Feuerwehr, Siedlungsnutzung und Graben im Nordosten, Ulmenweg mit begleitenden Bäumen, Pumpstation und Wirtschaftsgrünland im Südosten, Wanderweg mit begleitenden Gehölzen (Knick), Regenrückhaltebecken, Spielplatz und Graben im Südwesten, Mühlenstraße und Wirtschaftsgrünland im Nordwesten.</p>	Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft durch teilweise Bebauung sind wahrscheinlich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung des Dorfangers ▪ Erhalt der angrenzenden Gehölze 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Gley“, Moorboden gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz, mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 3 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von umgrenzenden Gräben und eines südwestlich angrenzenden Regenrückhaltebeckens</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und tlw. Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind möglich.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p>
Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Versiegelung auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Flächenbefestigungen ▪ Rückhalt und Versickerung von Regenwasser in der Fläche durch geeignete Maßnahmen 		

Baufläche Nr. 18: Dorfanger, zwischen Mühlenstraße und Ulmenweg		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung Die Planung hat erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf Boden, Fläche und Wasser, welche gemäß Rund- erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müs- sen.		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Pla- nung	Bewertung der Aus- wirkungen
<u>Klima:</u> Grünland mit potenzieller Be- deutung als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltluftabflussrichtung zur nordöstlich angrenzenden, lockeren Wohnbebau- ung mit Grünflächenanteil, kein ausge- prägter Bedarf an einem lokalklimati- schen Ausgleich <u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft <u>Umfeld:</u> lockere Wohnbebauung, keine stark verdichteten Stadtgebiete, keine ausgeprägte Stadt-Umland-Zirkulation	<u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu er- warten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsge- biet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat. <u>Luft:</u> keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Pla- nung	Bewertung der Aus- wirkungen
Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholungseinrichtungen, die Bedeutung für das Schutzgut Men- schen und die Gesundheit des Men- schen haben. <u>Umfeld:</u> Feuerwehr, Siedlungsnutzung und Graben im Nordosten, Ulmenweg mit begleitenden Bäumen, Pumpsta- tion und Wirtschaftsgrünland im Süd- osten, Wanderweg mit begleitenden Gehölzen (Knick), Regenrückhaltebe- cken, Spielplatz und Graben im Süd- westen, Mühlenstraße und Wirtschafts- grünland im Nordwesten	Beeinträchtigungen des angrenzenden Wohngebiets durch akustische und op- tische Emissionen sind wahrscheinlich.	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 18: Dorfanger, zwischen Mühlenstraße und Ulmenweg		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Die Fläche liegt im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.</p>	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
<p>Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf (parkähnlicher Dorfanger) auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen für andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Überbauung des Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Vegetation und Biotope. Zusammen mit Schallauswirkungen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion der angrenzenden Wohnbebauung verändert werden. Für die hier geplante Parklandschaft mit Baumneupflanzungen ist eine neue Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet und Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Erholungsfunktion für Menschen zu erwarten.</p> <p>Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter sind bei Umsetzung Planung an diesem Standort insgesamt nicht zu erwarten.</p>		
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.		

Baufläche Nr. 18: Dorfanger, zwischen Mühlenstraße und Ulmenweg
2.3 Kumulierende Wirkungen
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die bedingt erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch die hier geplante Fläche für den Gemeinbedarf (parkähnlicher Dorfanger) wirken auf die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft durch das bestehende angrenzende Wohngebiet ein.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle und Abwässer. Während der Bau- und Betriebsphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die durch die geplante Baufläche ermöglichte Versiegelung wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Hinsichtlich möglicher Alternativstandorte für die Ausweisung der Baufläche (Nr. 17) für den Gemeinbedarf, hier speziell als Dorfanger, wird auf die Ausführungen des Ortsentwicklungskonzepts (OEK) und des Landschaftsplans verwiesen: Sievershütten besitzt keine richtige Ortsmitte. Die ursprüngliche Mitte, in der auch der Gründungsstein steht, ist heute eine Verkehrskreuzung, die über keine Verweilqualität verfügt. In der räumlichen Mitte der Gemeinde befindet sich zum einen das Gemeinschaftshaus mit Feuerwehr und Gastronomie und zum anderen der große Spielplatz. Beide sind heute ein wichtiger Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft, sind aber durch den Grünzug voneinander getrennt und stellen keinen besonders attraktiven Treffpunkt dar. Ein großer Wunsch der Bevölkerung ist es aus dem Spielplatz, in Verbindung mit dem Feuerwehrhaus und der Gaststätte, eine Dorfmitte für Sievershütten zu schaffen. Es soll eine Verbindung von der Feuerwehler und der Gaststätte über die momentan landwirtschaftliche Fläche zum Spielplatz geschaffen werden. Dabei sollen die vorhandenen wertvollen Naturqualitäten in die Gestaltung einbezogen und inszeniert werden. Die Natur soll durch naturnahe Spielelemente für alle Nutzergruppen erlebbar sein. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung für das OEK wurde sich für eine parkähnliche Gestaltung für alle Generationen ausgesprochen. Die Baufläche (Nr. 17) für den Gemeinbedarf liegt in der sozialen Mitte der Gemeinde und hat eine geringe Eignung für eine alternative, intensivere bauliche Nutzung. Insofern kommen anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Boden, Fläche und Wasser verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden.

Baufläche Nr. 18: Dorfanger, zwischen Mühlenstraße und Ulmenweg

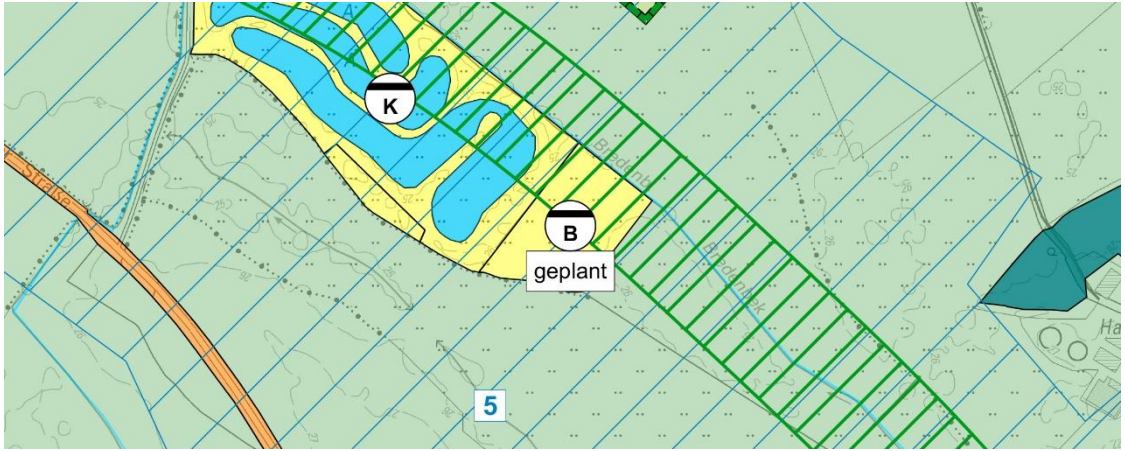
Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen und Gesundheit des Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten.

Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie eine größtmögliche Nutzung erneuerbarer Energien. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.14 Baufläche Nr. 19: Erweiterung Abwasseranlagen

Baufläche Nr. 19: Erweiterung Abwasseranlagen		
Flächenumfang:	ca. 0,8 ha	
FNP bisher:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft 	
Landschaftsplan:	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen: Erhalt der Grünlandnutzung 	
FNP neu:	<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Ver- und Entsorgungsanlagen (Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb) 	
		
Abb. ohne Maßstab		
1. Derzeitiger und prognostizierter Umweltzustand bei Durchführung der Planung		
1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<u>Pflanzen/Biotoptypen:</u> Wirtschaftsgrünland, Knicks <u>Tiere:</u> mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien) <u>Umfeld:</u> Bredenbek, Biotopverbundachse und Wirtschaftsgrünland im Nordosten, angrenzendes Gehölz (Knick) und Wirtschaftsgrünland im Süden, angrenzende Kläranlage im Nordwesten	Beeinträchtigungen durch Verlust von Wirtschaftsgrünland sind zu erwarten. Beeinträchtigungen der Fauna durch Störung und Lebensraumverlust von Brutvögeln, Amphibien oder Haselmaus sind zu erwarten. Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume durch akustische und optische Emissionen sind möglich.	erheblich nachteilig erheblich nachteilig bedingt erheblich nachteilig
<u>Biologische Vielfalt:</u> hoch ausgeprägt durch eine über die Fläche verlaufende Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)	Beeinträchtigungen der Biotopverbundachse durch Flächenverlust und optische Beeinträchtigungen sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
<u>Schutzgebiete gem. BNatSchG:</u> keine	keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich

Baufläche Nr. 19: Erweiterung Abwasseranlagen		
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der vorhandenen Knicks, Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen ▪ Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen ▪ Einhaltung einer 15 m breiten Freihaltezone zur Bredenbek (analog zur Vorplanung Zentrale Abwasserbehandlungsanlage für häusliches Schmutzwasser; Stand: Oktober 2020), sowie ökologische Aufwertung des Uferrandstreifens im Sinne einer Fließgewässerrenaturierung (naturnahe Profilierung macht künftige Unterhaltungsingriffe weitgehend überflüssig, so dass sich gewässertypische Habitate mit einer entsprechenden Artenausstattung und Strukturvielfalt herausbilden können) 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pflanzen/Biotoptypen und Tiere, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.2 Landschaft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>An bestehende Kläranlage angrenzendes Wirtschaftsgrünland, landschaftsbildbestimmende Freifläche, mittlere naturraumtypische Eigenart</p> <p><u>Umfeld:</u> Bredenbek und Wirtschaftsgrünland im Nordosten, angrenzendes Gehölz (Knick) und Wirtschaftsgrünland im Süden, angrenzende Kläranlage im Nordwesten</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von freier Landschaft durch Bebauung sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung der Kläranlage ▪ Erhalt der angrenzenden Knicks 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welche gemäß Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müssen.</p>		
1.3 Boden/Fläche, Wasser		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p><u>Boden/Fläche:</u> Bodentyp „Gley“, mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung, kein Altlastenverdacht, keine Bodenversiegelungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche</p> <p><u>Wasser:</u> Grundwasserstufe 3 (Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur), Oberflächengewässer in Form von angrenzender Bredenbek und westlich angrenzenden Klärteichen</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Bodenversiegelungen sind zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind zu erwarten.</p>	<p>erheblich nachteilig</p> <p>erheblich nachteilig</p>
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung des Flächenverlusts auf das geringstmögliche Maß ▪ Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen von Wegen und Lagerflächen, soweit technisch zulässig 		

Baufläche Nr. 19: Erweiterung Abwasseranlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor bau- und betriebsbedingten Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung</p> <p>Die Planung hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden, Fläche und Wasser, welche gemäß Rund-erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ausgeglichen werden müs-sen.</p>		
1.4 Klima und Luft		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Pla-nung	Bewertung der Aus-wirkungen
<p><u>Klima:</u> Grünland mit potenzieller Be-deutung als Kaltluftentstehungsgebiet, kein ausgeprägter Bedarf an einem lo-kalklimatischen Ausgleich</p> <p><u>Luft:</u> keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft</p> <p><u>Umfeld:</u> Bredenbek und Wirtschafts-grünland im Nordosten, angrenzendes Gehölz (Knick) und Wirtschaftsgrün-land im Süden, angrenzende Kläran-lage im Nordwesten, keine ausge-prägte Stadt-Umland-Zirkulation</p>	<p><u>Klima:</u> Beeinträchtigungen sind zu er-warten durch Verlust von Grünland mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsge-biet, das aber aufgrund der örtlichen Situation keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion hat.</p> <p><u>Luft:</u> Beeinträchtigungen sind möglich durch Emissionen der geplanten Be-lebungsanlage mit Aufstaubetrieb</p>	bedingt erheblich nachteilig
<p>Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnah-men 		
<p>Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</p> <p>Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft.</p>		
1.5 Menschen, Gesundheit des Menschen		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Pla-nung	Bewertung der Aus-wirkungen
<p>Keine Nutzungen und Strukturen, wie Wohnen oder Erholungseinrichtungen, die Bedeutung für das Schutzgut Men-schen und die Gesundheit des Men-schen haben.</p> <p><u>Umfeld:</u> Bredenbek und Wirtschafts-grünland im Nordosten, angrenzende Knicks und Wirtschaftsgrünland im Sü-den, angrenzende Kläranlage im Nord-westen</p>	<p>Beeinträchtigungen der nahegelegenen Mischgebiete durch olfaktorische Emis-sionen sind möglich.</p>	bedingt erheblich nachteilig

Baufläche Nr. 19: Erweiterung Abwasseranlagen		
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und ggf. Umsetzung erforderlicher Maßnahmen 		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und die Gesundheit des Menschen.		
1.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Bestand (Basisszenario)	Prognose bei Durchführung der Planung	Bewertung der Auswirkungen
<p>Die Fläche liegt im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Dabei handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Es befinden sich keine Baudenkmale im betrachteten Bereich und seinem direkten Umfeld.</p>	Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale durch bauliche Eingriffe sind möglich.	bedingt erheblich nachteilig
Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung		
Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in Archäologischen Interessengebieten ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes nach § 12 Denkmalschutzgesetz notwendig.		
Fazit unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		
Die Planung hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.		
2. Wechselwirkungen, Risiken und kumulierende Wirkungen		
2.1 Wechselwirkungen		
<p>Die Wechselbeziehungen, die generell zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes bestehen, werden an diesem Standort insbesondere durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (hier: Landwirtschaft) auf die anderen Schutzgüter geprägt. Aufgrund dieses bestehenden Wirkungsgeflechts können die o.g. Auswirkungen der geplanten Erweiterung der vorhandenen Kläranlage auf einzelne Schutzgüter daher zu Wechselwirkungen für andere Schutzgüter führen. Der Verlust und die teilweise Überbauung des Grünlands mit bisheriger Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet führen zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas mit möglichen Folgen für benachbarte Vegetation und Biotope. Zusammen mit Geruchsemissionen und optischen Landschaftsveränderungen können die angrenzenden Lebensraumbedingungen für die Tierwelt und die Wohnfunktion in den nahegelegenen Mischgebieten verändert werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung an diesem Standort insgesamt nicht zu erwarten.</p>		
2.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Der Standort liegt außerhalb von Hochwassergefahren- und -risikogebieten für Küsten- oder Flusshochwasser. In der geplanten Baufläche werden auch keine Anlagen oder Betriebe zulässig sein, die ein Unfallrisiko mit schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bergen könnten. Insofern sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) zu erwarten.		
2.3 Kumulierende Wirkungen		
Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind zu erwarten. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft und das Schutzgut Wasser durch die hier geplante Erweiterung der Kläranlage könnten mit den		

Baufläche Nr. 19: Erweiterung Abwasseranlagen
erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft und das Schutzgut Wasser durch die bestehende angrenzende Kläranlage kumulieren.
3. Abfälle, Energie und Klima
3.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Während der Bauphase werden Abfälle und Abwässer entstehen. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Erweiterung der Kläranlage zielt auf eine Verbesserung der Abwasserreinigung in der Betriebsphase der Kläranlage. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Wasserqualität im Ablauf der Kläranlage verbessert, wodurch sich auch die Belastungssituation des Vorfluters verbessern wird.
3.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Der derzeitige Bestand dient nicht der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Eine Festlegung von entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der Bebauungs- bzw. Genehmigungsplanung.
3.3 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Die geplante Erweiterung der Kläranlage wird Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche und der unmittelbar angrenzenden Bereiche haben. Das lokale und auch das regionale Klima werden hingegen keine messbaren Veränderungen erfahren und insofern ist weder eine Verstärkung noch eine Abschwächung von Klimawandelfolgen infolge des Vorhabens zu erwarten. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen kann ebenfalls verneint werden.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
Ohne Ausweisung als Baufläche würden die landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren bestehen bleiben.
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans)
Da es sich bei der Baufläche Nr. 19 um eine Erweiterung einer bestehenden Kläranlage handelt, kommen anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht.
6. Gesamtbeurteilung
Die Planung ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Biototypen, Tiere, Landschaft, Boden, Fläche und Wasser verbunden. Diese müssen mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen werden. Bedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Klima und Luft, Menschen und Gesundheit des Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung möglich. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Durch die Planung sind unerhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern möglich und Kumulierung mit Auswirkungen der vorhandenen benachbarten Kläranlage zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind durch die Planung an diesem Standort nicht zu erwarten. Bei Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie Abwasserbeseitigung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bau- und Betriebsphase erfolgen eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

8.5.15 Sonstige Nutzungsänderung Nr. IX: Östlich Kirchstraße

Die geplante Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (3,4 ha Waldneuanpflanzung) ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird derzeit als Wirtschaftsgrünland genutzt. Laut Landschaftsplan soll an diesem Standort die Grünlandnutzung erhalten und teilweise extensiviert werden. Die Fläche wird umgrenzt von Wirtschaftsgrünland im Norden, der Bredenbek, dem Rehhorst und geschützten Biotopen⁷¹ im Osten, Einzelhäusern bzw. einer Splittersiedlung im Süden sowie einem Wirtschaftsacker, einer Kirche mit Friedhof und der Kirchstraße im Westen.

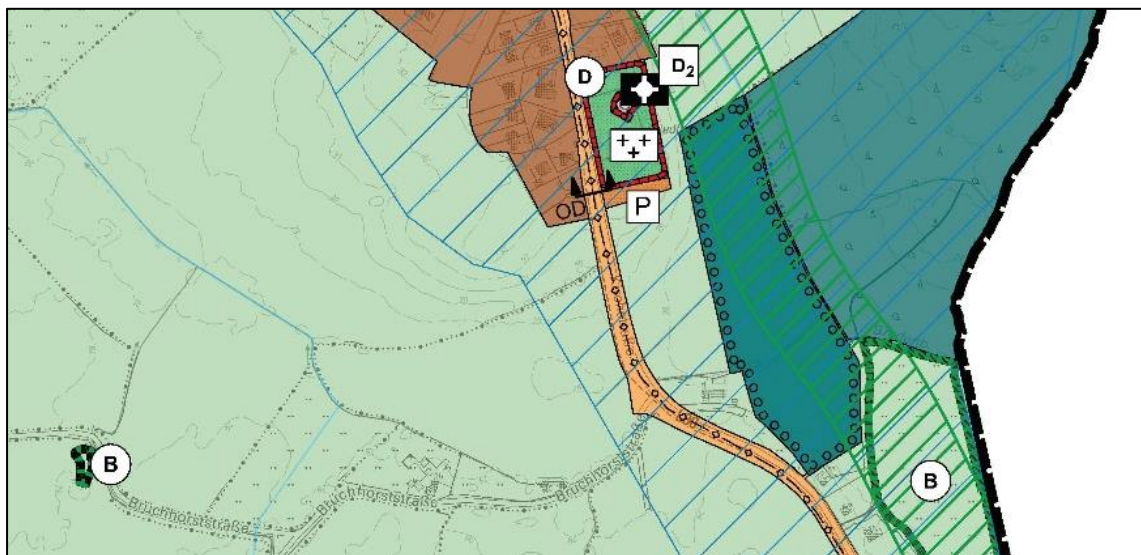


Abbildung 35: Sonstige Nutzungsänderung Nr. I: Östlich Kirchstraße (Ausschnitt FNP)

Auf der Fläche befinden sich ein Graben mit begleitenden Gehölzen (Knick) sowie zwei nicht geschützte Stillgewässer (Teiche) etwa mittig und ein weiterer Knick südlich. Es sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien) möglich. Größtenteils liegt die Fläche auf einer Biotopverbundachse (Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems). Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Es handelt sich um eine landschaftsbildbestimmende Freifläche am südöstlichen Siedlungsrand mit mittlerer naturraumtypischer Eigenart. Die Bodenverhältnisse sind geprägt durch Niedermoortorf (Moorboden gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz), mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung und Grundwasserstufe 2 (Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche). Die Fläche ist ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches aufgrund der örtlichen Situation jedoch keine besondere lufthygienische oder klimatische Ausgleichsfunktion hat.

⁷¹ Großseggenried (NSs), Sumpfreitgras-Sumpf (NSc), Binsen- und Simsenried (NSj), Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs), Birken-Bruchwald (WBb)

Nutzungen, wie Wohnen oder Erholungseinrichtungen, die Bedeutung für das Schutzgut Menschen und die Gesundheit des Menschen haben, sind auf der Fläche nicht vorhanden. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auf der Fläche nicht erfasst, sie liegt aber vollständig im Archäologischen Interessengebiet Nr. 5. Ohne die geplante Ausweisung als Fläche für Waldneuanpflanzung würden die jetzige landwirtschaftliche Nutzung und der derzeitige Umweltzustand zumindest in den nächsten Jahren weiterhin bestehen bleiben.

Bei Durchführung der Waldneuanpflanzung sind folgende, nur bedingt erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern möglich:

- Umwandlung von Grünland in Wald (Schutzgut Pflanzen/Biototypen)
- Verlust von Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes (Schutzgut Tiere)
- Umwandlung von Offenland in Wald (Schutzgut Landschaft)
- Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche (Schutzgut Fläche)

Aus landschaftsplanerischer Sicht wäre für diese Fläche eine Moorrenaturierung oder eine Grünlandextensivierung sinnvoll, mindestens eine Neuanpflanzung als Moorwald (z.B. Birken-Bruchwald). Ferner empfiehlt sich die Erhaltung des Grabens, der geschützten Knicks und der Stillgewässer sowie die Beachtung natur- und artenschutzrechtlicher Anforderungen zur Vermeidung oder Verminderung der o.g. bedingt erheblichen Beeinträchtigungen.

8.6 Zusätzliche Angaben

8.6.1 Verfahren der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung konzentrierte sich auf die in den jeweiligen Teilflächen wesentlichen Umweltaspekte für die einzelnen Schutzgüter. Die Ergebnisse wurden für die Teilflächen jeweils tabellarisch zusammengestellt (s.o.). Technische Verfahren kamen für die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes nicht zur Anwendung.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung bzw. bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes lediglich vorbereitend sind und mögliche Auswirkungen erst auf der Ebene der Bebauungsplanung konkret benannt werden können. Bei der Umweltprüfung für die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes konnte insofern nur eine grobe Abschätzung der Auswirkungen vorgenommen werden.

8.6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Umweltprüfung hat für alle geplanten Bauflächen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter ergeben.

Für die Umsetzung der dortigen Planungen wird die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich bzw. wurde bereits eingeleitet. Erst auf dieser Ebene werden die Prognosen

der Umweltauswirkungen konkretisiert und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgelegt.

Eine Festlegung von sinnvollen Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen kann daher ebenfalls erst auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgen, da erst dann entscheidende Parameter des jeweiligen Vorhabens bekannt sind.

8.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

- wird zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erstellt -

9 Flächenbilanz

Quellen- und Literaturverzeichnis

AMT KISDORF (o.J.A.): Bestehende Bauleitpläne der Gemeinde Sievershütten (Flächennutzungsplan, diverse Flächennutzungsplanänderungen, Bebauungspläne)

AMT KISDORF 2019: Einwohnermeldestatistik des Amtes Kisdorf

ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT (2020): Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> Letzter Zugriff am 09.11.2020

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 2019: <https://statistik.arbeitsagentur.de>. Letzter Zugriff am 01.04.2020

CIMA BERATUNG + MANAGEMENT GMBH 2019: Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Sievershütten

GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN 2003: Ortschronik der Gemeinde Sievershütten

GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP GBR 2018: 1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Segeberg bis zum Jahr 2030

INGENIEURGESELLSCHAFT MBH JÜRGENS & BEIN 2020: Vorplanung Zentrale Abwasserbehandlungsanlage für häusliches Schmutzwasser

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010: Landesentwicklungsplan

KREIS SEGEBERG 2018: Baulückenerfassung in der Gemeinde Sievershütten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>. Letzter Zugriff am 09.11.2020

LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG (2020): Portal UVP Verbund. Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder. URL: <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>. Letzter Zugriff am 09.11.2020

MINISTERIUMS FÜR INNERES UND BUNDESANGELEGENHEITEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2017: Wohnungsmarktprognose 2030 für Schleswig-Holstein

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2018: Entwurf Landesentwicklungsplan

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG 2020: Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land). 29.12.2020

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung 2020

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): BOB-SH-Plattform Bauleitplanung. URL: <https://www.bob-sh.de/>. Letzter Zugriff am 09.11.2020

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): BOB-SH-Plattform Landesplanung. URL: <https://bolapla-sh.de/>. Letzter Zugriff am 09.11.2020

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): BOB-SH-Plattform Planfeststellungsverfahren. URL: <https://planfeststellung.bob-sh.de/>. Letzter Zugriff am 09.11.2020

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998: Regionalplan für den Planungsraum I „Schleswig-Holstein Süd“

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

SE UMWELTBÜRO GMBH 2002: Landschaftsplan für die Gemeinde Sievershütten

STAATSKANZLEI SCHLESWIG-HOLSTEIN: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wald/wald_01_Allg_01_WaldSH.html. Letzter Zugriff am 03.06.2020

STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN 2019: Agrarstrukturerhebung 2016 (endgültige Fassung vom 28.08.2019)

STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020: <https://www.statistik-nord.de>. Letzter Zugriff am 01.04.2020

STATISTISCHEN ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER: ZENSUSDATENBANK 2020 - <https://ergebnisse.zensus2011.de>. Letzter Zugriff am 01.04.2020

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein - DSchG SH 2015) vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 01.09.2020 (GVOBl. S. 508).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425).

Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung (GewlSoNuV SH 2018) vom 15. November 2018 (GVOBl. 2018 S. 751)

Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sievershütten (AbwS-Siev) in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2014 (Abwassersatzung)

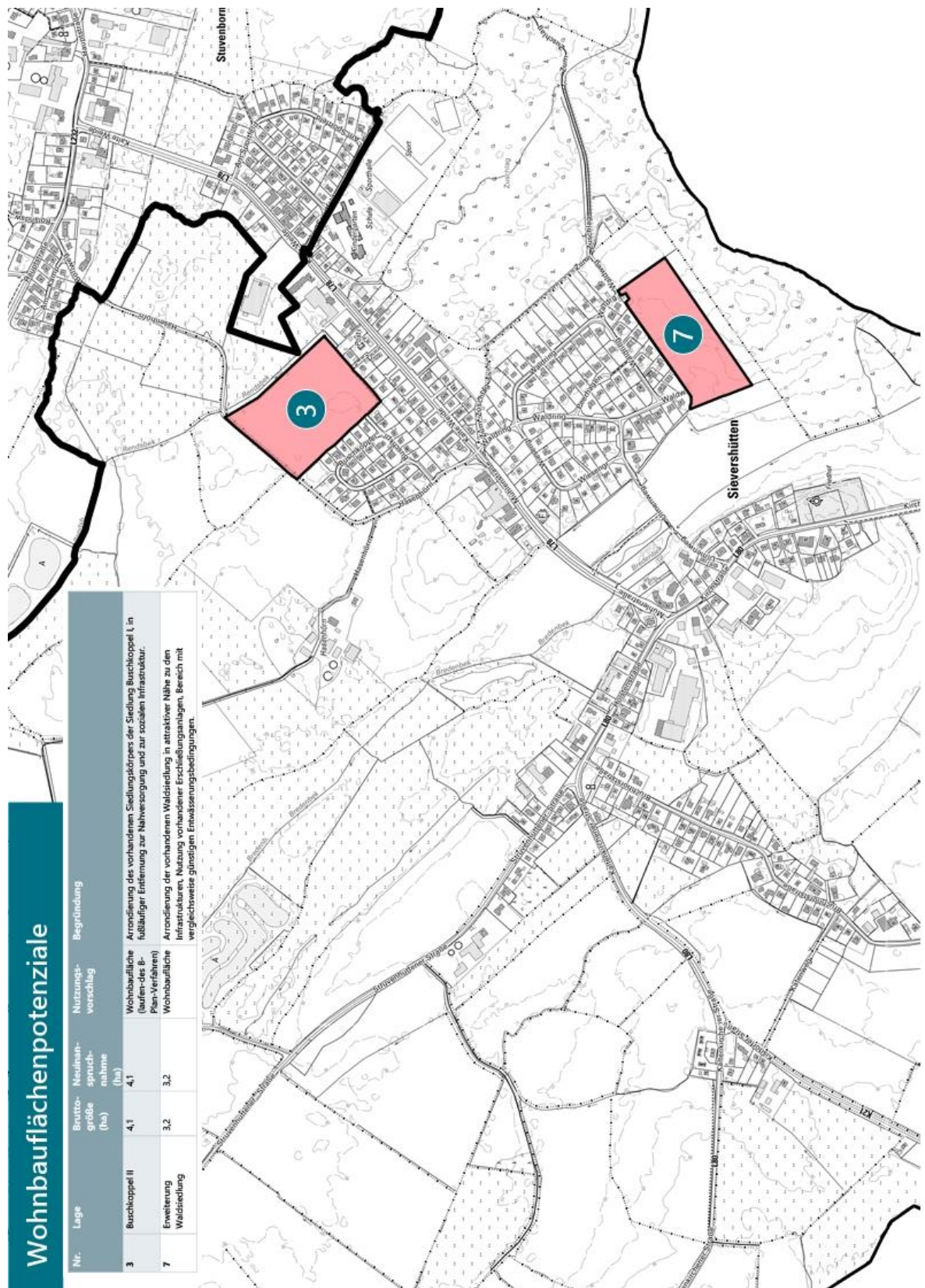
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. S. 773).

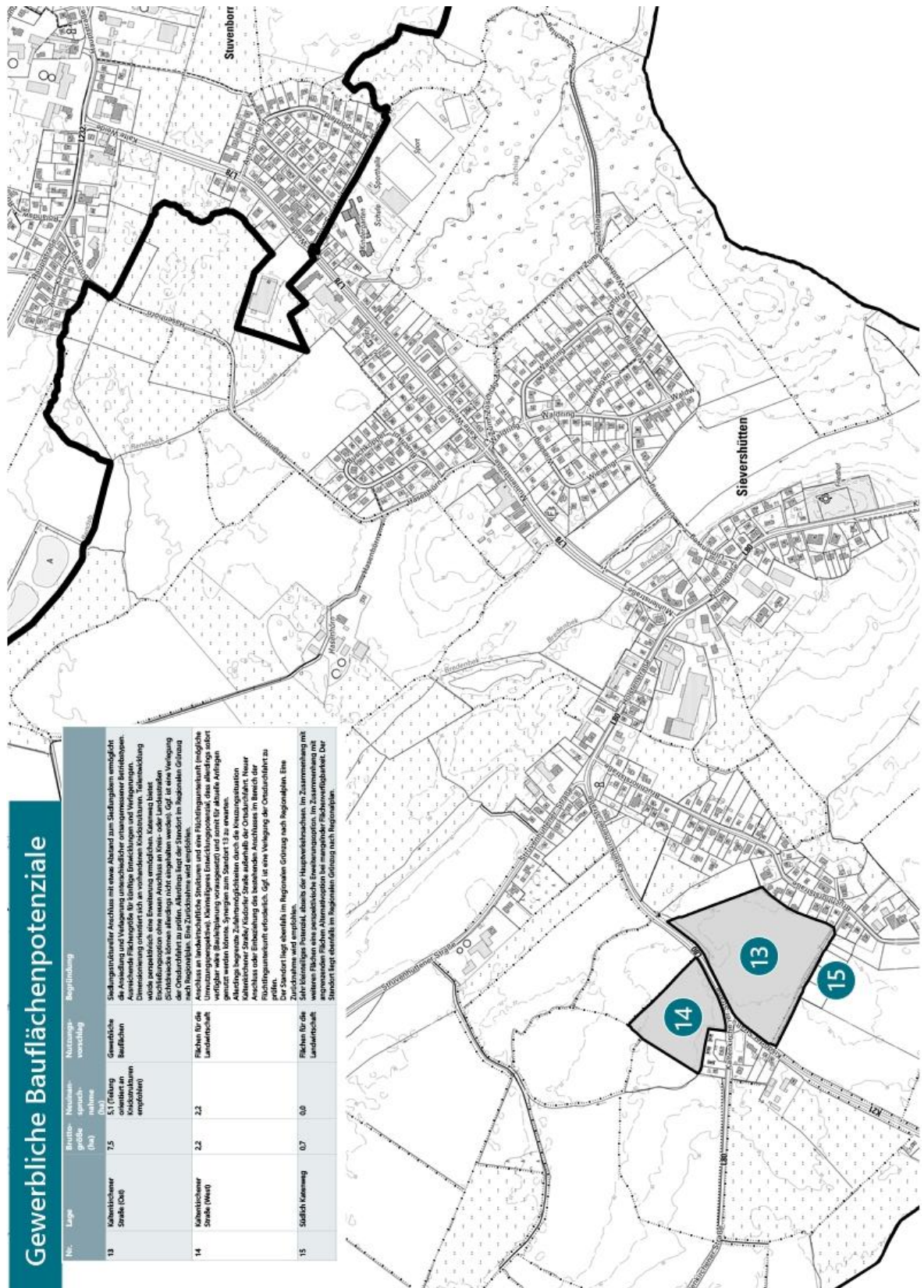
Anhang

- Anhang 1: Übersicht der dargestellten Wohnbauflächen
- Anhang 2: Übersicht der dargestellten gemischten Bauflächen
- Anhang 3: Übersicht der dargestellten gewerblichen Bauflächen
- Anhang 4: Übersicht der sonstigen dargestellten Bauflächen
- Anhang 5: Übersicht der geschützten Biotope und Biotopverbundflächen
- Anhang 6: Erreichung Ziele WRRL - Maßnahmen Rendsbek
- Anhang 7: Erreichung Ziele WRRL - Maßnahmen Bredenbek

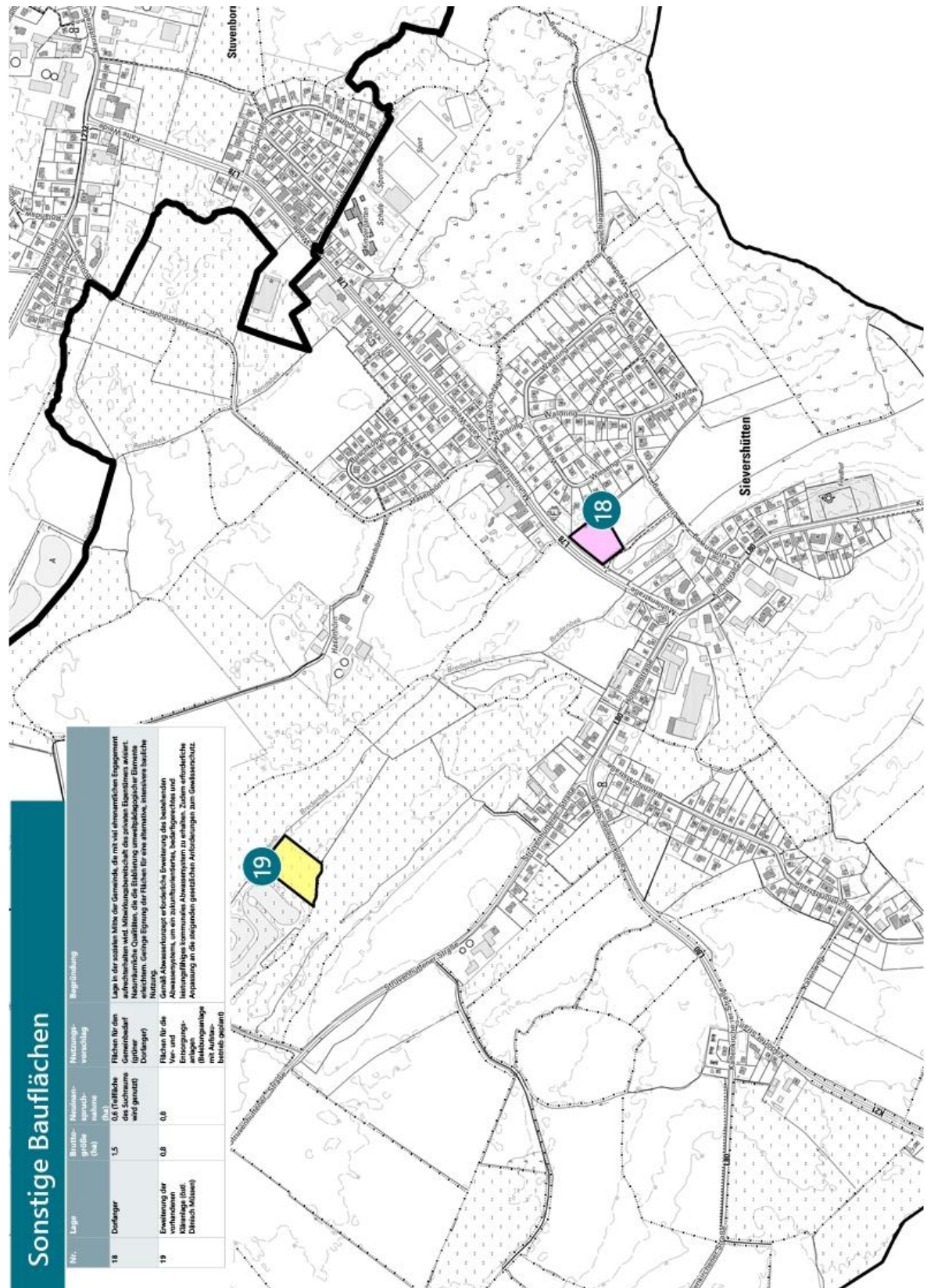
Anhang 1: Übersicht der dargestellten Wohnbauflächen



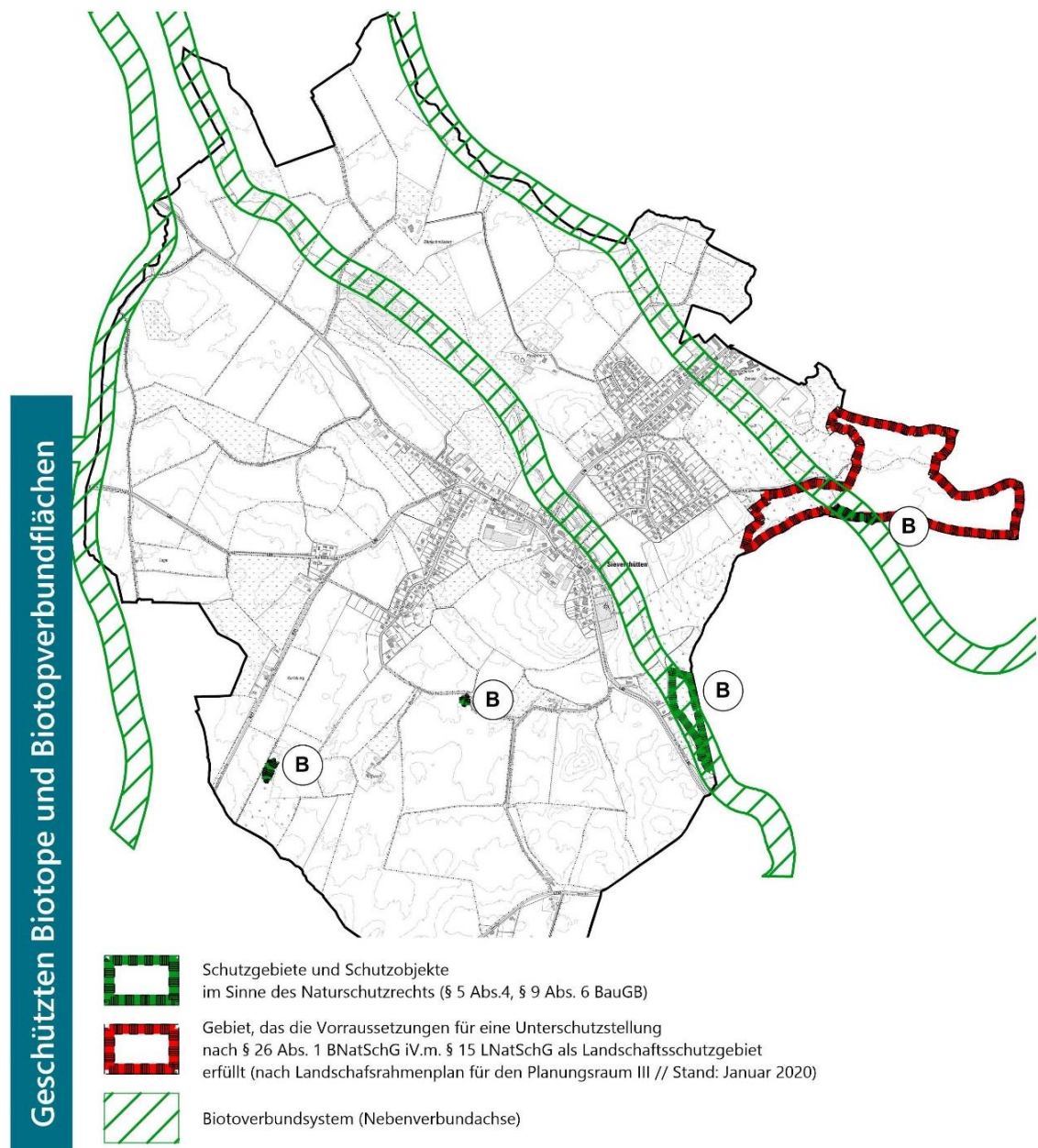
Anhang 3: Übersicht der dargestellten gewerblichen Bauflächen



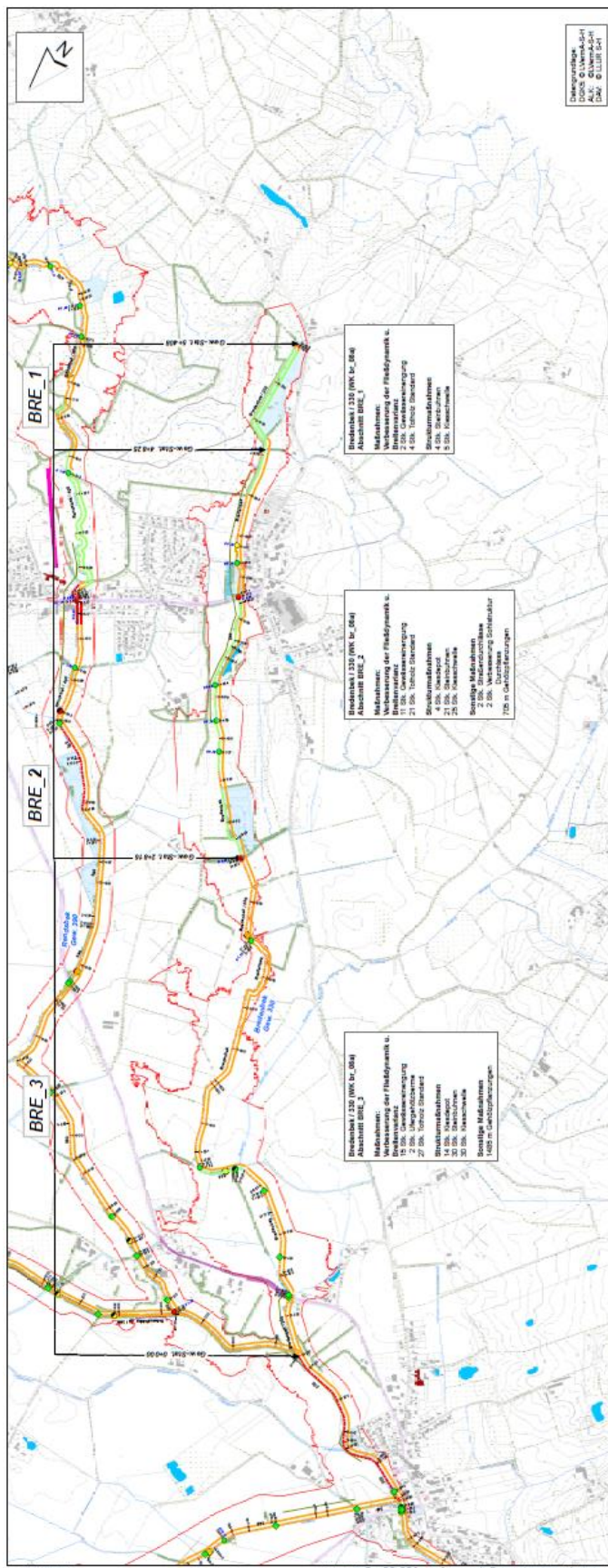
Anhang 4: Übersicht der sonstigen dargestellten Bauflächen



Anhang 5: Übersicht der geschützten Biotope und Biotopverbundflächen



Anhang 7: Erreichung Ziele WRRL - Maßnahmen Bredenbek⁷³



⁷³ GVP Schmalfelder Au 2015